

FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ
HOCHSCHULE FÜR SOZIALE ARBEIT
MASTERSTUDIENGANG 2012
MASTERTHESIS

Evidenzbasierte Soziale Arbeit

Skizzen einer neoliberalen Professionalität

Oli^{er} Käch
01.07.2014

Eingereicht bei Frau Dr. Silke Müller-Hermann

Abstract

Evidence-Based Practice ist ein Konzept zur Neuausrichtung der Sozialen Arbeit, das auf der Ebene der Lehre, Forschung sowie professionellen Praxis Implikationen hat. Das primäre Ziel evidenzbasierter Praxis besteht darin, wissenschaftliche Evidenz zur Wirksamkeit von Inter- und Präventionsprogrammen zu generieren und die professionelle Praxis systematisch auf der besten verfügbaren Evidenz abzustellen, um Transparenz, Kontrolle, Effizienz und eine verbesserte Qualität im professionellen Handeln herzustellen. Das im Kern einer professionsinternen Modernisierungsbewegung entspringende Konzept ist allerdings hoch umstritten und wird häufig in einen neoliberalen Kontext gestellt. In der vorliegenden Arbeit wird zunächst nach den Zusammenhängen zwischen evidenzbasierter Sozialer Arbeit und dem Neoliberalismus gefragt, bevor in einem zweiten Teil eine Beurteilung des Konzepts aus professionalisierungstheoretischer Perspektive vorgenommen wird.

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung..... | 4 |
| 2. Zum Konzept evidenzbasierter Praxis..... | 7 |
| 2.1 Zielsetzungen und methodische Schritte evidenzbasierter Praxis..... | 8 |
| 3. Evidenzbasierte Praxis und Neoliberalismus | 18 |
| 3.1 Das neoliberale Verhältnis von Staat und Ökonomie..... | 19 |
| 3.1.1 Die Formation des Wohlfahrtsstaates | 22 |
| 3.1.2 Die Krise des Wohlfahrtsstaates | 24 |
| 3.1.3 Die Ökonomisierung des Sozialen | 28 |
| 3.2 Neoliberale Sicherheitspolitik | 36 |
| 3.2.1 Von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit..... | 36 |
| 3.2.2 Von der Gefahr zum Risiko | 41 |
| 3.2.3 Von der Verbrechensbekämpfung zur Verbrechensregulierung | 43 |
| 3.3 EBP als neoliberale Selbsttechnologie?..... | 48 |
| 3.3.1 Kritik des Wohlfahrtsstaates | 50 |
| 3.3.2 Ökonomische Rationalität..... | 51 |
| 3.3.3 Risikoorientierung | 54 |
| 3.3.4 Der behavioristische Ansatz | 56 |
| 3.3.5 Der informierte Klientel | 58 |
| 4. Evidenzbasierte Praxis und Professionalisierung | 62 |
| 4.1 Zur Methodologie evidenzbasierter Praxis und deren Angemessenheit für die Soziale Arbeit .. | 63 |
| 4.1.1 Kleiner Annäherungsversuch aus wissenschaftstheoretischer Sicht | 64 |
| 4.1.2 Der anti-soziale Bias und die Frage nach der Passung von Gegenstand und Methode | 67 |
| 4.1.3 Zur Kombinierbarkeit von qualitativer und quantitativer Sozialforschung | 70 |
| 4.1.4 Die Übertragung von wissenschaftlichem Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit | 72 |
| 4.1.5 Zur Struktur professioneller Praxis – Standardisiertes Wissen reicht nicht | 74 |
| 5. Evidenzbasierte Soziale Arbeit als Skizzen einer neoliberalen Professionalität – ein Fazit | 78 |
| 6. Literatur..... | 83 |

1. Einleitung

Um ein heftig umstrittenes Konzept zur Neuausrichtung der Sozialen Arbeit, das sowohl auf der Ebene der Praxis (Profession) als auch der professionellen Wissensbasis (Disziplin) Implikationen hat, dreht sich die Debatte um Evidence-Based Practice (EBP)¹. Das aus der Medizin stammende Konzept hat sich rasch auf andere Bereiche des Gesundheitssektors und spätestens seit der Erscheinung des *Journals of Evidence-Based Social Work* im Jahr 2004 auf die Soziale Arbeit ausgebreitet (vgl. Hüttemann 2010: 119). Aus den USA, Grossbritannien und den skandinavischen Ländern dringt die EBP-Bewegung in den deutschsprachigen Raum, in welchem die kontroverse Debatte zwar vereinzelt aufgegriffen wird, die daran anschließende systematische Wirkungsforschung sich im Gegensatz zu den Herkunftsländern bisher allerdings noch kaum etabliert hat (vgl. Albus/Micheel/Polutta 2010: 231). Das zentrale Anliegen der Protagonisten und Protagonistinnen von EBP² ist es, einen professionellen Wissenskorpus zu entwickeln, der sich durch wissenschaftliche Evidenz vor allem zur Wirksamkeit von Inter- und Präventionsprogrammen konstituiert (What works), und diese Evidenz explizit und formalisiert in die Praxis zu transferieren. Professioneller Expertise und Entscheidungsfällung soll damit systematisch die beste verfügbare wissenschaftliche Evidenz zugrunde gelegt werden, womit sich EBP fundamental von anderen Formen Sozialer Arbeit unterscheidet, die auf der Basis von nicht- oder pseudowissenschaftlichem Wissen, Expertenratschlägen, habitualisiertem praktischem Erfahrungswissen (tacit knowledge) oder unsystematischer Beobachtung der Praxis darin gescheitert sind, das Problem der Ungewissheit in der Sozialen Arbeit zu lösen (vgl. Otto/Polutta/Ziegler 2009a: 9). Von den EBP-Fürsprechenden (z.B. Albright/Thyer 2010; Gambrill 2001; 2012; Meng 2006; Mullen/Bellamy/Bledsoe 2007; Proctor/Rosen 2010) wird das Konzept vehement eingefordert, da durch die Nutzung von bester verfügbarer Evidenz – vorwiegend zur Wirksamkeit von Inter- und Präventionsprogrammen – Kontrolle, Transparenz und Effizienz in der professionellen Hilfe hergestellt, durch das explizite Abstellen auf eine wissenschaftliche Grundlage deren Qualität verbessert (vgl. dazu etwa auch Harlow/Berg/Barry/Chandler 2012: 10; Kessl/Klein 2010: 66) wie auch die „authority-based profession“ (Gambrill 2001), gekennzeichnet durch eine Rhetorik von „faith and trust“ und „good intentions“, überwunden werden könne. Von der anderen Seite wird es als Entprofessionalisierungsprogramm dezidiert zurückgewiesen, da die durch empirische Wirkungsforschung (randomisierte Kontrollgruppenstudien) eruierten „Best-Practice-Programme“ manualisiert, also in Guidelines für die Praxis

¹Bezeichnungen wie evidenzbasierte Soziale Arbeit oder evidenzbasierte Praxis sind als Übersetzungen und somit synonym zu Evidence-Based Practice zu verstehen.

²Das Konzept evidenzbasierter Praxis wird radikaler und weniger radikal vertreten, es gibt harte und weniger harte Versionen davon. Die vorliegende Arbeit, in der eine kritische Perspektive auf die EBP-Bewegung, auf die „What Works“ Agenda eingenommen wird, bezieht sich vor allem auf die radikale Variante.

überführt und somit standardisiert auf die entsprechenden, mittels standardisierter Instrumente identifizierten Risikoprofile angewendet würden, was jegliche Professionalität unterminiere und eine Managerialisierung der Sozialen Arbeit vorantreibe (vgl. dazu Ziegler 2006; ferner auch Dahme/Wohlfahrt 2010: 213f.; Micheel 2010: 160f.; Webb 2009; Webb 2010: 196f.). Managerialismus, in dessen Kontext die „What Works“ Agenda vielfach gestellt wird, ist wiederum „praktisch und diskursiv“ verbunden mit dem zweiten gegenwärtigen „politisch-administrativen Hegemonieprojekt“: der „Neo-Liberalisierung“³ (Ziegler 2006: 140). Managerialismus – der als gross angelegtes politisches Programm auch das betriebswirtschaftlich orientierte New Public Management fundiert (vgl. Vogel 2006: 71) – und Neoliberalismus stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander, in welchem das Konzept evidenzbasierter Praxis häufig, wenn auch unter unterschiedlichen Aspekten, verortet wird (vgl. z.B. Dewe 2009: 96f.; Harlow et al. 2012; Hammersley 2009: 145; Otto/Polutta/Ziegler 2010: 7f.; Webb 2009; Webb 2010: 196f.; Ziegler 2005; Ziegler 2006). In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage einer „neoliberalen Gouvernamentalität“ (Foucault 2004: 269; Lemke/Krasmann/Bröckling 2000: 18) davon ausgegangen, dass Neoliberalismus den Managerialismus impliziert, dass dem Managerialismus quasi eine neoliberale „Grammatik“ (Fach 2000: 112) zugrunde liegt (vgl. auch Harlow et al. 2012: 2f. oder Sommerfeld 2005: 15).

Vor dem Hintergrund nun, dass EBP im eigentlichen Sinne eine „nicht-ideologische Idee“ (Otto et al. 2010: 7), eine „professionsinterne Modernisierungsbewegung“ (Dahme/Wohlfahrt 2010: 212) darstellt, erscheint die Verknüpfung von EBP mit Neoliberalismus umso interessanter. Der gesellschaftliche Zusammenhang, in den die evidenzbasierte Soziale Arbeit eingebettet ist, wird zum Gegenstand des *ersten Teils* der vorliegenden Literaturarbeit gemacht, indem der übergeordneten Fragestellung nachgegangen wird, *wie Neoliberalismus und das Konzept evidenzbasierter Praxis zusammenhängen*.

Hierzu wird das Augenmerk zum einen auf die neoliberale Bestimmung des Verhältnisses von Ökonomie und Staat gerichtet, auf die „*Ökonomisierung des Sozialen*“ (Lemke et al. 2000; vgl. weiter z.B. Bröckling 2000; Demirovic 2013: 128f.; Fach 2000; Foucault 2004: 210f.; Kessl 2007: 212f.; Pongratz/Voss 2004; Rose 2000). Dabei wird aufgezeigt, dass im Rahmen der neoliberalen Gouvernamentalität im Gegensatz zur wohlfahrtsstaatlichen Regierungsrationalität nicht mehr der Staat den Markt – im Sinne einer Nationalökonomie – kontrolliert, sondern der Staat sich den Markt aneignet und Marktmechanismen als Steuerungsmodus und inneres Organisationsprinzip einsetzt, sich der Staat selbst als Unternehmen konzeptualisiert und seine Bürger und Bürgerinnen zu mehr Eigenverantwortung und unternehmerischem Verhalten anhält.

³Die Hegemonie des Neoliberalismus ist nicht unumstritten, denn beispielsweise kommt Alex Demirovic (2013) in seiner Analyse des Neoliberalismus anhand des Hegemoniekonzepts Gramscis zum plausiblen Schluss, dass der Neoliberalismus zwar dominant, aber nicht hegemonial ist.

Zum anderen wird auf die *neoliberale Sicherheitspolitik* eingegangen und nachgewiesen, dass die neoliberale Regierung die Sicherheit der Bevölkerung zunehmend in versicherungsmathematischer Logik (actuarialism) gewährleistet. Dabei verständigt sie sich mehr und mehr auf eine versicherungsmathematische Gerechtigkeit, verfolgt eine vom Individuum abstrahierende Risikoorientierung, die sich auch auf die professionelle Praxis auswirkt, und lässt das Prinzip der Regulierung von Risiken immer mehr an die Stelle des Prinzips der Beseitigung treten (vgl. dazu Lemke et al. 2000: 14f.; Lemke 2011: 208ff, 245f.; Demirovic 2013: 135ff; Krasmann 2007: 163ff; Micheel 2010; Schmidt-Semisch 2000; Webb 2009).

Als Abschluss des ersten Teils der Arbeit wird der Versuch unternommen, anhand programmatischer EBP-Schriften bezeichnende Elemente herauszupräparieren, die mit den vorgängig behandelten Aspekten neoliberaler Gouvernamentalität in Beziehung gesetzt werden können, um die Frage zu beantworten, *inwiefern die „What Works“ Agenda als neoliberale Selbsttechnologie geltend gemacht werden kann.*

Im *zweiten* und wesentlich kürzeren Teil der Arbeit erfolgt die Abkehr von der gesellschaftstheoretischen Ebene und das im eigentlichen Sinne einer professionsinternen Bewegung entstammende Konzept evidenzbasierter Praxis wird aus professionalisierungstheoretischer Perspektive diskutiert. Es wird der übergeordneten Fragestellung nachgegangen, *inwiefern die „What Works“ Agenda zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit beiträgt.*

Im Fachdiskurs um Professionalität in der Sozialen Arbeit besteht Einigkeit darüber, dass die Profession resp. die Praxis wissenschaftliches Wissen berücksichtigen und nutzen soll (vgl. z.B. Becker-Lenz/Müller 2009: 198; Cnaan/Dichter 2008: 283; Gambrill 2012: 487; Gredig/Sommerfeld 2010: 83; Hüttemann 2010: 129; Obrecht 2012: 1; Otto et al. 2009a: 10). Zweifellos geht mit der EBP-Bewegung das Bemühen einher, die Praxis der Sozialen Arbeit stärker auf empirischem wissenschaftlichem Wissen abzustellen. Ohne von einem spezifischen professionstheoretischen Konzept als Fundament auszugehen, stehen in diesem zweiten Teil der Arbeit zum einen die *methodologische Debatte* um die Leistungsfähigkeit von RCTs (randomized controlled trials, der „Goldstandard“ der einschlägigen Wirkungsforschung) und deren Eignung im Hinblick auf die Konstitution einer professionellen Wissensbasis; zum anderen die Diskussion um die Angemessenheit dieses Forschungsparadigmas für die *Praxis der Sozialen Arbeit* im Fokus.

Bevor die Verknüpfungen von evidenzbasierter Sozialer Arbeit und Neoliberalismus herausgearbeitet und das Professionalisierungspotenzial der „What Works“ Agenda verhandelt wird, erscheint es zunächst sinnvoll, das Konzept evidenzbasierter Praxis kurz darzulegen.

2. Zum Konzept evidenzbasierter Praxis

Der Ursprung von Evidence-Based Practice verortet sich in der Medizin und hat sich von dort aus rasant auf den gesamten Gesundheitsbereich und andere Disziplinen ausgebreitet (vgl. Hüttemann 2010: 119). In den Ländern, in denen die Verbreitung von evidenzbasierter Praxis am weitesten vorangeschritten ist, kann tendenziell eine Bewegung von der Medizin über die Psychologie und Kriminologie hin zur Sozialen Arbeit identifiziert werden (vgl. Ziegler 2006: 152). In der Sozialen Arbeit hat das EBP-Konzept in den späten 1990er Jahren Einzug erhalten und sich spätestens im Jahr 2004 mit dem Erscheinen des *Journals of Evidence-Based Social Work* etabliert (vgl. Hüttemann 2010: 119). Der in den USA, Grossbritannien und Skandinavien ausgelöste Diskurs wird im deutschsprachigen Raum mittlerweile zwar vereinzelt rezipiert, die einschlägige Wirkungsforschung hat sich im Vergleich allerdings kaum einstellen können (vgl. Albus/Micheel/Polutta 2010: 231). In den USA, Kanada und Grossbritannien ist „das evidenzbasierte Praxismodell zu einem offiziellen Bestandteil akademischer Sozialarbeiterausbildungsprogramme (...) geworden“ (Albright/Thyer 2010: 146). In den USA hat die staatliche Akkreditierungsagentur, „the Council on Social Work Education (CSWE), (...) mandated that all social workers be trained in the skills necessary to appraise and make use of research evidence [and] the discourse of EBP has recently become part of this mandate“ (Rehner Iversen 2009: 51). Mit der Entwicklung des evidenzbasierten Praxismodells zum integralen Bestandteil akademischer Ausbildung in Sozialer Arbeit geht nicht nur eine stärkere Fokussierung auf quantitative Forschungsmethoden in der Lehre, sondern auch eine voranschreitende Etablierung des EBP-Konzepts sowohl in der Forschung als auch der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit einher: Metaanalysen und randomisierte Kontrollgruppenstudien – der „gold standard“ der einschlägigen Wirkungsforschung – werden heute in der öffentlichen wie auch privaten Forschungsfinanzierung häufig bevorzugt oder gar gefordert; qualitativen Forschungsmethoden hingegen wird eine unzureichende Wissenschaftlichkeit attestiert, was die Chancen auf Fördergelder schmälert (vgl. ebd.: 52). In diesem Zusammenhang konstatiert Janet Newman (2009: 65f.) für die Situation um die sozialpolitikbezogene Forschung in Grossbritannien, dass zum einen aufgrund der Angliederung des Bereichs sozialer Fürsorge an das gesundheitswissenschaftliche Feld und zum anderen vor dem Hintergrund der Forderung nach schnellen Antworten auf Was-Fragen von Seiten der Politikverantwortlichen eine Tendenz zu quantitativen Forschungsmethoden besteht und damit verbunden qualitative Evidenz eine Abwertung erfährt („denigration of qualitative evidence“). Wie angedeutet ist das EBP-Modell auch in Bezug auf die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit in Expansion begriffen: Im Auftrag der US-Bundesregierung arbeiten heute diverse Praxisorganisationen nach dem Ansatz evidenzbasierter Praxis (vgl. Albright/Thyer 2010: 146). In Grossbritannien und Schweden wird – im Kontext von New Public Manage-

ment und dem damit verbundenen performance management – zunehmend eine Evidenzbasierung der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit eingefordert (Harlow et al. 2012: 10).

Während das Konzept evidenzbasierter Praxis in den USA, Kanada, Skandinavien und Grossbritannien also den „Binnenraum“ der Sozialen Arbeit im engen Sinne überschritten hat und zum offiziellen Bestandteil der politischen Steuerung der Ausbildung, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit geworden ist, wird es im deutschsprachigen Raum hingegen (noch) als professionsinterne Bewegung verhandelt (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2010: 212; Otto et al. 2010: 7f.).

Bevor allerdings der gesellschaftspolitische Kontext von evidenzbasierter Sozialer Arbeit zur Diskussion gestellt wird, soll zunächst erläutert werden, welche Ziele und welche methodischen Schritte dem EBP-Konzept zugrunde liegen.

2. 1 Zielsetzungen und methodische Schritte evidenzbasierter Praxis

Die Advokaten und Advokatinnen sehen in Evidence-Based Practice die Möglichkeit, die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit auf die beste verfügbare empirische Evidenz zur Bearbeitung bestimmter sozialer Probleme abzustellen und dadurch eine Form von Professionalität zu befördern, die empirische Forschung systematisch für die Praxis zu nutzen weiss (vgl. Hüttemann 2010: 129; Proctor/Rosen 2010: 221). Evidenzbasierung vermöge dabei Transparenz im professionellen Handeln zu schaffen (vgl. Gambrill 2001: 172f.), die Ungewissheit, die allen anderen und bisherigen Formen Sozialer Arbeit zugrunde liege, zu überwinden und Objektivität herzustellen (vgl. Meng 2006: 237; auch Hammersley 2009: 139; Otto/Polutta/Ziegler 2009a: 9). Darüber hinaus könne durch EBP die Effektivität und Effizienz der Profession gesteigert (vgl. Albright/Thyer 2010: 147; Mullen et al. 2007: 10; Proctor/Rosen 2010: 220f.), eine verbesserte, sich von allen bisherigen Ausformungen unterscheidende Qualität der professionellen Praxis erreicht (vgl. Harlow et al. 2012: 10; Kessl/Klein 2010: 66; Mullen et al. 2007: 19) und eine professionelle Wissensbasis begründet werden, die sich nicht durch autoritäres pseudo- und nichtwissenschaftliches Wissen (Behauptungen), sondern kritischen Prüfungen unterzogenes empirisches wissenschaftliches Wissen konstituiere (vgl. Gambrill 2001; Gambrill 2012; auch Meng 2006: 237).

Um diese Ziele erreichen zu können, wird von den EBP-Protagonisten und -Protagonistinnen in der Regel ein fünf- bis siebenstufiges Vorgehen zur Entscheidungsfindung in der Praxis vorgeschlagen. Albright und Thyer (2010: 139) teilen den Prozess evidenzbasierter Praxis in fünf methodische Schritte ein: 1) Formulierung einer beantwortbaren Frage; 2) Suche nach der besten verfügbaren Evidenz zur Beantwortung dieser Frage; 3) kritische Beurteilung der Evidenz; 4) Abstimmung der relevanten Evidenz mit eigenem fachlichen Sachverstand sowie den Lebensumständen und Wertvorstellungen der Klientel; 5) Evaluation der eigenen Expertise anhand der vorgenommenen Schritte und Einschätzung zu

Verbesserungsmöglichkeiten. Mullen et al. (2007) schlagen ein sechsstufiges Prozessmodell vor, indem sie mit der „Instruktion der KollegInnen über EBP“ (ebd.: 18) dem fünfstufigen Leitfaden nach Albright und Thyer, welchem es ansonsten stark ähnelt, einen sechsten methodischen Schritt hinzufügen. Auch Josephine Meng (2006: 115-160) bietet ein sechsstufiges Prozessmodell an, das im Vergleich zu demjenigen nach Albright und Thyer mit der „Klärung der professionellen Aufgabe“ (ebd.: 117) einen ersten Prozessschritt voranstellt. Dieser erste methodische Schritt der Klärung der professionellen Aufgabe konkretisiert sich einerseits in der „Übernahme einer wissenschaftlichen Haltung“, die ein Verständnis für die „immer nur vorläufige Gültigkeit“ wissenschaftlicher Erkenntnis und „einen objektiven Blick gegenüber der verschiedenen Ansätzen (...) Sozialer Arbeit“ befördern soll (ebd.: 118), und andererseits in der „Problemanerkennung“, die eine Unterscheidung zwischen den „Bedürfnissen und dem tatsächlichen Bedarf der jeweiligen Klienten“ nach sich zieht und deren Korrektheit „von der gesellschaftlichen Definition sozialer Probleme sowie von der wissenschaftlichen Güte der Beurteilung“ – also erprobten diagnostischen Instrumenten – abhängig ist. Eileen Gambrill (2001: 167) unterteilt das Prozessmodell evidenzbasierter Praxis in sieben methodische Schritte, indem sie die Elemente „involving clients as informed participants and considering their values and expectations“ wie auch „taking action based on the best evidence“ als eigenständige Prozessschritte einführt. Da das fünfstufige Prozessmodell nach Albright und Thyer (2010) einen EBP-Leitfaden darstellt, in welchem sich die unterschiedlichen, soeben sehr grob umrissenen Prozessmodelle integrieren lassen, stützt sich die folgende Darlegung der methodischen Schritte evidenzbasierter Praxis in erster Linie auf eben dieses Prozessmodell:

1. Formulierung einer beantwortbaren Fragestellung

In diesem ersten Prozessschritt geht es darum, den Informationsbedarf in eine beantwortbare Frage zu transformieren. Je nach Erfahrung der oder des Praktizierenden schlagen Albright und Thyer (2010: 140) vor, stärker mit „Hintergrundfragen“ oder „Vordergrundfragen“ zu arbeiten, d.h. umso mehr Erfahrung die Praktizierenden mit der interessierenden Population haben, desto weniger sind Hintergrundfragen zur breiten Informierung über die entsprechende Population notwendig und die Praktizierenden können sich eingehender mit Vordergrundfragen befassen, die sich zur Gewinnung spezifischer Informationen für ihr Vorhaben eignen. Diese Fragen sollten so konzipiert sein, dass die Klientenpopulation beschrieben und die für nützlich befundene Intervention, die Vergleichsdimension (dies kann auch nichts sein) wie auch die zu erwartenden Ergebnisse bestimmt sind – sie sollten also folgende vier Komponenten beinhalten: „Population“, „Intervention“, „Vergleich“, „Resultate“ (ebd.). In etwas anderen Worten fasst Josephine Meng (2006: 121) die vier Komponenten zusammen, die

eine „brauchbare“ und „praktisch relevante Frage“ im Rahmen von evidenzbasierter Praxis konkret enthält: „Zielgruppe“, „Aktion von Interesse“, „Kontrollaktion (andere Vorgehensweise oder keine Aktion)“, „beabsichtigtes Resultat“. Diese vier Fragekomponenten können sich auf verschiedene Ebenen beziehen wie z.B. auf „die Qualität von Assessmentinstrumenten“ (Liefert bei Erwachsenen mit Verdacht auf Alkoholmissbrauch der „Severity of Alcohol Dependence Questionnaire“ oder der „Alcohol Use Disorders Identification Test“ eine akkuratere Identifikation von Alkoholabhängigkeit?) oder auf „die Wirksamkeit von Interventionen der Prävention“ (Führt bei Jugendlichen das schulisch integrierte Programm „Peacemakers Program“ im Vergleich zu „Fighting Fair Model“ zu einer Verminderung der Gewaltbereitschaft?) (Meng 2006: 120, 122)⁴. In Bezug auf die Ebene des Assessments machen Mullen et al. (2007: 14) darauf aufmerksam, dass „um festzustellen, welche Fragen wichtig sind, anfangs zunächst ein Assessment des Klienten oder der Klientin erfolgen muss“. Diesbezüglich stelle sich die Frage, „wie man das Problem eines Klienten oder einer Klientin am besten zuverlässig und valide *bewerten* (messen) kann“. Neben der Ebene der Bewertung des Problems (Assessment) nennen Mullen et al. (2007: 14) mit der Beschreibung (von Charakteristika, Einstellungen oder Wertvorstellungen der Klientel), der Prävention und der Intervention drei weitere Dimensionen, auf die sich entsprechende Fragen beziehen können. Ist eine beantwortbare und praktisch relevante Frage, die die vier Fragekomponenten beinhaltet und auf einer bestimmten Dimension abstellt, formuliert, beginnt die Suche nach der besten verfügbaren Evidenz.

2. Die Suche nach der besten verfügbaren Evidenz

Evidenz kann verstanden werden als Korpus von Informationen und Fakten, die eine entscheidende Rolle in der Rechtfertigung von Annahmen und Aussagen spielen (vgl. Biesta 2010: 101f.). Die Suche nach der besten Evidenz nun soll „with a maximum efficiency“ vonstattengehen (Gambrill 2001: 167). Dazu wird geraten, „auf die Lektüre traditioneller Zeitschriften und die Autorität von Text- und Referenzbüchern zu verzichten“ (Albright/Thyer 2010: 141f.) und sich an Fachzeitschriften (z.B. *Journal of Evidence-Based Social Work* oder *Research on Social Work Practice*) und Online-Datenbanken (z.B. Campbell Collaboration oder Cochrane Collaboration) zu wenden, die regelmässig aktualisiertes empirisches Material veröffentlichen (vgl. ebd.; Meng 2006: 125f.; Mullen et al. 2007: 16).

Die beste verfügbare Evidenz, also die Informationen und Fakten, die sich am besten zur Rechtfertigung von Annahmen und Aussagen über etwa die Wirksamkeit von Interventions-

⁴ Die Liste der Dimensionen, auf welche die EBP-Fragestellungen abzielen können, ist damit nicht abgeschlossen – entsprechende Fragestellungen können sich weiter auch auf die „Wirtschaftlichkeit fachlicher Versorgungsstrategien“ oder die „Qualität von Instrumenten für Risiko- oder Prognoseeinschätzungen“ beziehen (Meng 2006: 120).

oder Präventionsprogrammen eignen, würden durch randomisierte Kontrollgruppenstudien (randomized controlled trials, RCTs), der „gold standard“ der einschlägigen Wirkungsforschung, generiert (vgl. Albright/Thyer 2010: 140). Randomisierte Kontrollgruppenstudien entsprechen einem Studiendesign, in dem mindestens zwei Gruppen von Klienten und Klientinnen gleichzeitig in Bezug auf die Ergebnisse von mindestens zwei Behandlungen verglichen werden, wobei die Klienten und Klientinnen diesen Behandlungen nach dem Zufallsprinzip (Randomisierung) zugewiesen werden (vgl. Windeler et al. 2008: o.S.). Für die Wahl der besten Evidenz werden allerdings Zusammenfassungen von wissenschaftlichen Studien, also systematische Reviews und Meta-Analysen, noch über einzelne RCTs gestellt, da die „Literaturrecherche möglichst effizient“ durchgeführt werden soll und auf diesem Wege „nicht zahllose Einzelstudien“ durchgearbeitet werden müssen (Mullen et al. 2007: 15). Eine „Hierarchie der Evidence“, die im Rahmen von Evidence-Based Practice „unbestrittene Gültigkeit“ beansprucht, bringt verschiedene „Forschungsdesigns (...) in eine eindeutige Rangfolge hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung, (...) gültige und zuverlässige (...) Ergebnisse zu erzeugen“ (Meng 2006: 137). In dieser „Hierarchie der Evidence“ fungieren systematische Übersichtsarbeiten und Meta-Analysen unstrittig ganz oben, dicht gefolgt von einzelnen randomisierten Kontrollgruppenstudien, in ihrer Mitte befinden sich quasi-experimentelle Designs und Kohortenstudien und an ihrem Ende siedeln sich qualitative Untersuchungen an. Solche „andere Evidenzformen“ seien „ganz nützlich, falls systematische Übersichten, Meta-Analysen und Zufallsstichprobenergebnisse nicht verfügbar sein sollten“ (Albright/Thyer 2010: 141). Durch die Randomisierung, also die Zuordnung der Probanden zur Untersuchungs- und Kontrollgruppe nach dem Zufallsprinzip, wird bei ausreichender Stichprobengröße automatisch „Strukturgleichheit“ (Windeler et al. 2008: o.S.) geschaffen, d.h. Störvariablen (background differences) werden durch die gleiche Verteilung auf beide Gruppen kontrolliert. Häufiger als mit randomisierten Kontrollgruppenstudien wird allerdings mit quasi-experimentellen Designs gearbeitet, die sich darin von RCTs unterscheiden, dass die Zuordnung nach dem Zufallsprinzip ausbleibt (vgl. Albright/Thyer 2010: 141)⁵. Quasi-experimentelle Designs weisen, z.B. aufgrund „nicht-äquivalenter Gruppen“, zwar eine niedrigere interne Validität auf, aber „das, was sie an interner Gültigkeit einbüßen, [wird] durch die Möglichkeit ihrer Verallgemeinerbarkeit in etwa ausgeglichen“ (ebd.) – und dies ist für den nächsten methodischen Schritt, bei dem es um die Extrapolation der Studienergebnisse geht, nicht irrelevant.

⁵ Beispielsweise haben Albus, Micheel und Polutta (2010) in der Längsschnitt-Evaluation des gross angelegten Bundesmodellprogramms „wirkungsorientierte Jugendhilfe“ in Deutschland ein quasi-experimentelles Design angewendet, wobei zur Untersuchungsgruppe ein „statistischer Zwilling“ als Kontrollgruppe gebildet wurde.

3. Kritische Beurteilung der Evidenz und Anwendbarkeit auf den Fall

In diesem Prozessschritt geht es zunächst darum, die „Qualität und methodologische Güte“ der gefundenen Evidenz zu beurteilen, wozu zur Orientierung an den EBP spezifischen Onlinenequellen geraten wird, welche „allgemeinverständliche, unvoreingenommene und aktuelle systematische Besprechungen einer Reihe empirischer Veröffentlichungen auf den Gebieten Gesundheitsversorgung, Soziale Arbeit, Erziehung/Bildung und Kriminalität“ anbieten (Albright/Thyer 2010: 142). Darüber hinaus wird den Praktikern und Praktikerinnen nahe gelegt, das „Validitätskonzept zu überprüfen“, welches aus den folgenden vier Komponenten besteht: „Validität der statistischen Schlussfolgerung“, „interne Validität“, „Konzeptvalidität“ und „externe Validität“ (ebd.: 143):

- Die „Validität der statistischen Schlussfolgerung“ bezieht sich auf die statistische Kovariation von Behandlungs- und Ergebnisvariablen; der Verständlichkeit für die Praktiker und Praktikerinnen halber wird den Forschenden diesbezüglich zum Gebrauch einfacher Signifikanztests oder einer Varianzanalyse (ANOVA) geraten.
- Die „interne Validität“ betrifft die Frage, ob es sich bei dieser Kovariation um eine Kausalbeziehung handelt, also ob die Ergebnisvariable auch tatsächlich auf die Wirkung der Behandlung resp. Intervention zurückzuführen ist.
- Die „Konzeptvalidität“ bezieht sich auf die Güte der Operationalisierung von theoretischen Konstrukten.
- Die „externe Validität“ betrifft die Übertragbarkeit (Verallgemeinerbarkeit) der Beziehung zwischen der Behandlung resp. Intervention und dem Ergebnis auf andere Konstellationen (Settings) oder Personen – für die Praktikerinnen und Praktiker stellt sich hier konkret die Frage, ob sich die Studienergebnisse auf ihr konkretes Setting und ihre eigene Klientel applizieren lassen.

Wie oben im Rahmen des zweiten Prozessschrittes bereits aufgezeigt, ist eine hohe interne Validität ohne Einbussen der externen Validität nicht zu haben. Studien unter Idealbedingungen – hergestellt durch „homogene Klientengruppen“, „abgesicherte Ressourcen“, „höhere Motivation der Fachkräfte“ und „höhere Klientenmotivation“ – gestatten verlässliche Aussagen über die „Wirksamkeit unter Idealbedingungen (efficacy)“, sie ermöglichen Studienergebnisse hoher interner Gültigkeit und geben zuverlässige Antworten auf die EBP-Leitfrage nach „what works?“; sie garantieren aber keine Wirksamkeit ausserhalb des experimentellen Kontextes, sie versprechen keine „efficiency“, d.h. Wirksamkeit unter Alltagsbedingungen, die sich durch „inhomogene Klientengruppen“, „instabile Ressourcen“, „geringere Motivation der Fachkräfte“ und „geringere Klientenmotivation“ kennzeichnen (Meng 2006: 142f.). Um eine verlässliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen, sollen daher Ergebnisse aus efficacy-Studien unter Alltagsbedingungen geprüft und dadurch deren externe Validität

bestimmt werden: „Ist einmal eine grundlegende klinische Hypothese unter rigorosen, aber kontrollierten, von der realen Praxis möglichst abgeschotteten Bedingungen erhärtet, so ist die Intervention und Ergebnis verbindende Hypothese unter Bedingungen von Praxissituationen zu testen, in denen eine Intervention wahrscheinlich zur Anwendung kommt.“ (Proctor/Rosen 2010: 220)

Weist an dieser Stelle ein Interventionsprogramm durch die kombinierte Überprüfung der Hypothese, die Intervention und Ergebnis verbindet, unter Ideal- wie auch Alltagsbedingungen idealerweise eine hohe interne Validität (it works) als auch eine hohe externe Gültigkeit auf, so ist damit – zumindest „unabhängig von dem Arbeitsbündnis zwischen Fachkraft und Klient“ (Meng 2006: 148) – eine solide Grundlage für die Übertragung der Studienergebnisse auf den eigenen Klientel (Extrapolation) gegeben. Der „Grundsatz der Extrapolation“ nun ist, „dass unter gleichen Bedingungen gleiches geschieht“ (Kraft 1970: 75). Dies hat zur Folge, dass neben der Überprüfung des Validitätskonzepts die konkreten Kontextbedingungen in Bezug auf die Vergleichbarkeit reflektiert werden müssen. Meng (2006: 149) spricht hierzu von „Umgebungsbedingungen“, worunter „finanzielle, gesetzliche, gesellschaftliche, professionelle, infrastrukturelle und einrichtungsbezogene Bedingungen“ fallen. In Anlehnung an das Best-Practice-Modell von Gesundheitsförderung Schweiz lassen sich diese Umweltbedingungen allgemeiner im sozialen, politischen und räumlichen Kontext fassen, den es zu berücksichtigen gilt (vgl. Abderhalden 2011: 4). Eine letzte und entscheidende Strategie, die sich auf das Problem der Extrapolation bezieht, „besteht darin, sich Gedanken über die ‚Austauschbarkeit‘ zu machen bzw. den Grad, in dem die Klienten den Klienten aus den wissenschaftlichen Studien ähneln (d.h. im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Art des Problems, soziale Umstände)“ (Mullen et al. 2007: 16).

Ist nun auf der Grundlage von Validitätsüberprüfung und Extrapolierbarkeitsüberlegungen die Übertragbarkeit auf die eigene Klientel gegeben, so geht es im nächsten Schritt darum, die relevante beste verfügbare Evidenz mit der – auch auf praktischer Erfahrung gründenden – fachlichen Expertise auf der einen Seite und den Wertvorstellungen, Präferenzen und Lebensumständen der Klientel auf der anderen Seite zusammenzuführen (vgl. Albright/Thyer 2010: 144; Meng 2006: 146-149; Mullen et al. 2007: 17).

4. Abstimmung der relevanten Evidenz mit eigenem fachlichen Sachverstand sowie den Klientenwerten und -lebensumständen

Der vierte methodische Schritt bezieht sich darauf, die kritische Beurteilung der Evidenz und die eigenen Praxiserfahrungen mit den Ressourcen, Wertvorstellungen und Präferenzen der eigenen Klientel in Verbindung zu bringen (vgl. Mullen et al. 2007: 17)⁶.

Die Einsicht in die Notwendigkeit des Einbezugs der Klientel gründet zum einen auf der Erkenntnis, dass „innerhalb personenbezogener Dienstleistungen die Koproduktion der Klienten wesentlichen Einfluss auf die Wirkung der Leistungserbringung hat“, denn die „beste Intervention wird keinen oder nur eingeschränkten Erfolg zeigen, wenn der Klient als Koproduzent nicht mitwirkt“ (Meng 2006: 148f.). Von der Notwendigkeit des Einbezugs der Klientel wird auch von Eileen Gambrill (2001: 167) ausgegangen, die dem entsprechenden Element in ihrem siebenstufigen Prozessmodell einen eigenen Prozessschritt widmet: „involving clients as informed participants and considering their values and expectations“. Allerdings stärker als auf die potenzielle Wirksamkeit von Interventionen richtet sich ihr Blick dabei – zum anderen – auf ethische Aspekte. Damit der Klientel Erwartungen und Präferenzen, kurz: eine Mitentscheidungsbasis in Bezug auf die Behandlung erst entwickeln kann, müssen ihm Informationen zu möglichen Interventionen zugänglich gemacht werden. Die Evidence-based-Practice-Bewegung richtet sich in diesem Zusammenhang dezidiert gegen eine „authority-based profession“, die „faith and trust“ sowie „good intentions and pseudoscience“ als „ethical grounds“ festlegt; die EBP-Agenda engagiert sich durch die Betonung von „transparency (clearly describing services and outcomes), increasing accessibility of practice-related research findings to both clients and professionals (...), and involvement of clients in decisions“ für eine Absetzbewegung von der autoritätsbasierten Profession (ebd.: 173). Dem Konzept evidenzbasierter Praxis liegt also die Akteurfigur des informierten Klienten resp. der informierten Klientin zugrunde und es impliziert eine Expertokratie-Kritik, indem durch die Versorgung der Klientel mit adäquaten Informationen zu Interventionsmöglichkeiten der Unterwerfung unter die professionelle Expertise entgegengewirkt werden soll (vgl. Kessl/Klein 2010: 67). Im Zuge des „informed clients‘ movement“ fordert Gambrill (2012: 486) beispielsweise, dass Computer in den Warteräumen der sozialen Dienstleistungsagenturen platziert werden, um die Klienten und Klientinnen über den „evidentiary status“ der angebotenen Dienstleistungen zu informieren.

Neben „der besten verfügbaren Forschungsevidenz“ und den „Wertvorstellungen und Lebensumständen der Klienten“ fungiert im Rahmen evidenzbasierter Praxis die fachliche Ex-

⁶ In diesem Zusammenhang raten Albright und Thyer (2010: 144) den Praktikerinnen und Praktikern zum Besuch von „Konferenzen und Workshops (...), die Trainings in Sachen evidenzbasierter psychosozialer Intervention anbieten und Informationen über die Verbesserung von Forschungsplanungen und statistischer Analyse zur Verfügung stellen“.

expertise resp. der klinische Sachverstand als drittes und gleichwertiges Entscheidungselement (vgl. Albright/Thyer 2010: 137; Meng 2006: 147). Bereits die Pioniere der evidenzbasierten Medizin (EBM), das Vorläufermodell der evidenzbasierten Sozialen Arbeit, massen der fachlichen Expertise eine gleichwertige Bedeutung bei wie der besten verfügbaren Evidenz (vgl. Rehner-Iversen 2009: 49). Innerhalb des Konzepts evidenzbasierter Praxis begründet sich die professionelle Expertise der Fachkraft gemäss Meng (2006: 147f.) durch folgende Fähigkeiten:

- die Probleme und Ressourcen der Klientel möglichst akkurat einzuschätzen;
- seine jeweiligen Vorstellungen hinsichtlich der Versorgung zu erfassen;
- geeignete Interventionen in Bezug auf potentiellen Nutzen und eventuelle Risiken zu identifizieren;
- erworbenes Wissen und Methoden sowie bisherige Erfahrungen zu nutzen;
- die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv und effizient einzusetzen;
- ein Verständnis von berufsethischen Grundsätzen zu haben.

Dadurch, dass im Rahmen von EBP die beste verfügbare Evidenz, die fachliche Expertise sowie die Wertvorstellungen und Lebensumstände der Klientel als Entscheidungselemente gleichwertig gewichtet würden, werde „klar, dass Beteuerungen von der Art, eine evidenzbasierte Praxis bedeute nichts anderes als die Wahl der am besten durch Forschung abgesicherten Intervention, schlichtweg falsch sind“ (Albright/Thyer 2010: 137). Aber obwohl die Notwendigkeit des Einbezugs der Klientel innerhalb der EBP-Bewegung sowohl aus wirkungsbezogener als auch ethischer Perspektive unumstritten scheint, betont Meng (2006: 149), dass der „Prozess der Aushandlung bezüglich der Versorgung faktisch überwiegend auf der Seite der Fachkraft liegt“, denn diese verfüge „über die fachspezifischen Informationen bezüglich einer zielorientierten und professionellen Versorgung“. Die Praktizierenden verhelfen ihrer Klientel im „ständigen Bemühen um die richtigen Eingaben und Richtungsweisungen (input und guidance)“ (Albright/Thyer 2010: 145) zur „richtigen“ Entscheidung.

5. Evaluation der eigenen Expertise anhand der vorgenommenen Schritte und Einschätzung zu Verbesserungsmöglichkeiten

Im Sinne der Wirksamkeitskontrolle des eigenen professionellen Handelns stellt die Evaluation zum einen grundsätzlich einen gewohnten und kaum bestrittenen Bestandteil der Sozialen Arbeit dar (vgl. Baumgartner/Sommerfeld 2010: 1163), zum anderen ist sie im Zuge des gestiegenen Legitimationsdrucks nach aussen zunehmend auch unabdingbares Mittel der Rechenschaftslegung geworden (vgl. Heiner 2004: 36). Darüber hinaus liefern umfassende und die Grenzen der eigenen Institution überschreitende Evaluationen eine wertvolle Grundlage zur Weiterentwicklung des professionellen Wissenskorpus (vgl. Baumgart-

ner/Sommerfeld 2010: 1171); und zwar hinsichtlich „Klientenpräferenzen“ (in Bezug auf die Akzeptanz sozialer Dienstleistungen), „Verbreitung, Ausmass und Charakter sozialer Probleme (Assessmentforschung)“ wie auch „Interventionen Sozialer Arbeit und deren Komponenten (Interventionsforschung)“ (Meng 2006: 157).

Im fünften und letzten methodischen Schritt des EBP-Prozesses gilt es nun, den durchlaufenen Prozess anhand der Schritte 1 bis 4 – von der Formulierung einer beantwortbaren Frage über die Literaturrecherche und die kritische Beurteilung der Evidenzen bis hin zur Integration von bester verfügbarer Evidenz, Wertvorstellungen und Lebensumstände der Klientel sowie eigener fachlicher Expertise – im Sinne einer Selbstevaluation im Hinblick auf die eigene Effektivität und Effizienz zu beurteilen (vgl. Albright/Thyer 2010: 146; Mullen et al. 2007: 17). Diesen sich weniger auf die Ergebnisse der Intervention (Output, Outcome) als vielmehr auf den Entscheidungsprozess beziehenden Einschätzungen sollte gemäss Meng (2006: 158f.) eine Evaluation der „Ergebnisqualität“ vorangestellt werden, denn erst dadurch werde eine solide Grundlage für die Ableitung verlässlicher Schlüsse in Bezug auf die „Strukturqualität“ geliefert, die wiederum zu einer guten „Prozessqualität“ beitrage. Neben der Evaluation des durchlaufenen EBP-Prozesses (Schritt 1 bis 4) raten auch Mullen et al. (2007: 17) zur Überprüfung der Fortschritte der Klientel resp. der Wirksamkeit der Intervention, wozu sich der kontinuierliche Einsatz standardisierter Fragebögen anbiete. In der Regel seien, so Meng (2006: 160), Evaluationen resp. Untersuchungen zur Wirksamkeit von Interventionen so aufgebaut, dass bestimmte Phänomene (z.B. Gewaltbereitschaft oder Substanzkonsumverhalten der Klientel) zu verschiedenen Zeitpunkten gemessen werden: „Vor Einleitung einer Strategie, ein oder mehrere Male während der Strategie und ein oder mehrere Male nach Ablauf der Strategie werden jeweils Messungen zu bestimmten, in der Regel zuvor festgelegten, interessierenden Phänomenen durchgeführt.“ (ebd.)

Erfolgen solche Evaluationen zur Wirksamkeit von Interventionen nach den methodischen Standards der empirischen Sozialforschung⁷, so wird in den Organisationen der Sozialen Arbeit – wie oben angedeutet – Interventionsforschung betrieben, die die Grenzen der eigenen Organisation überschreiten und der Fachöffentlichkeit zugänglich sein kann. Darin zeige sich auch das Moment, so Baumgartner und Sommerfeld (2010: 1171), in dem sich

⁷ Interessanterweise wird den Praktikern und Praktikerinnen die Kompetenz bzw. die Erfüllung der methodischen Standards der empirischen Sozialforschung, die eine der Fachöffentlichkeit zugängliche Selbstevaluation ihnen abfordert, in der Literatur nicht voraussetzungslos zugesprochen (vgl. dazu Galuske 2009: 329ff). Relativierend argumentiert Joachim König (2006: 7) dagegen, dass diese erprobten sozialwissenschaftlichen Erhebungs- und Auswertungstechniken – insbesondere in Begleitung wissenschaftlicher Fachkräfte – schnell eingeübt seien und die Schwierigkeit vielmehr im Rollenwechsel zwischen professioneller Praxis und Forschung liege. Daher verweist Holger Ziegler (2006: 152) in diesem Zusammenhang darauf, dass „sich für ein (...) ‚post-sozialpädagogisches‘ Professionalisierungsprojekt neue Tätigkeitsfelder eröffnen: Das der EBP-EvaluatorIn (...) beispielsweise“.

evidenzbasierte Praxis und Evaluation verknüpfen und zur Erweiterung der professionellen Wissensbasis beitragen.

Nachdem in diesem zweiten Kapitel aufgezeigt wurde, wie sich das Konzept evidenzbasierter Praxis auf die und innerhalb der Sozialen Arbeit ausgebreitet hat, welche Ziele es verfolgt und mit welchen methodischen Schritten es diese zu erreichen sucht, geht es im nächsten Kapitel darum, den gesellschaftspolitischen Kontext von evidenzbasierter Sozialer Arbeit zu erörtern. Wie erwähnt wird die EBP-Agenda häufig in den Zusammenhang von Managerialismus und – dem ihn fundierenden – Neoliberalismus gestellt (vgl. etwa Dewe 2009: 96f.; Harlow et al. 2012; Otto et al. 2010: 7f.; Webb 2009; Webb 2010: 196f.; Ziegler 2005; Ziegler 2006). Die Frage nach den Verknüpfungen von evidenzbasierter Sozialer Arbeit und Neoliberalismus ist vor dem Hintergrund, dass die EBP-Bewegung im Kern eine professionsinterne Bewegung ist (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2010: 2012; Otto et al. 2010: 7), umso reizvoller.

3. Evidenzbasierte Praxis und Neoliberalismus

Ginge es darum, den „Neoliberalismus“ im Sinne einer ersten Orientierung in einem Satz zu beschreiben, so könnte dieser „als eine sozialräumliche Expansion [des Kapitalismus] ins Innere einer bereits kapitalistischen Gesellschaft“ bezeichnet werden, wobei „Gemeingüter wie Service Public, Bildung, Wasser, aber auch der eigene Körper und die gesamte eigene Existenz (...) der marktwirtschaftlichen Logik unterworfen“ werden: es wird ein politisches Programm um „Marktöffnung, etappenweise Privatisierung (...), Selbstverantwortung in der Sozialpolitik (Workfare) und die Deregulierung und Marktförmigkeit der Hochschulen mit der Beseitigung des Staatsmonopols (...) umgesetzt – auch in den Köpfen der Menschen“ (Diet-schi 2013: 93f.).

Um jedoch die Zusammenhänge zwischen dem Konzept evidenzbasierter Sozialer Arbeit, das im vorangegangenen Kapitel vorgestellt wurde, und dem Neoliberalismus zu analysieren, bedarf es einer umfassenderen Erörterung des letzteren. Vorab sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Neoliberalismus gibt, jedoch beruht die folgende Analyse hauptsächlich auf den beiden Formen, auf deren Untersuchung sich Michel Foucault (2004) im Hinblick auf das Problem der Gouvernamentalität⁸ konzentrierte. Wie einleitend erwähnt, liegt der folgenden Analyse in erster Linie die Figur der „neoliberalen Gouvernamentalität“ (Foucault 2004: 269; Lemke et al. 2000: 18) zugrunde. Die einschlägigen gouvernementalitätsanalytischen Studien, auf die in der vorliegenden Arbeit referenziert wird, stützen sich immer auch auf die Vorlesungen von Foucault zur Geschichte der Gouvernamentalität aus den Jahren 1978-1979. Eingehend untersucht Foucault dabei den deutschen Neoliberalismus, den sogenannten „Ordoliberalismus“, der sich um die im Jahr 1936 gegründete Zeitschrift *Ordo* und in deren Umkreis sich formierende Freiburger Schule theoretisch etablierte (vgl. Foucault 2004: 150f.). Deren politisches Programm, z.B. deren drastisch individualisierende sozialpolitische Agenda, konnte allerdings – zumindest bis Ende der 1970er Jahre – nicht strikt umgesetzt werden (vgl. ebd. 205). Im Ordoliberalismus sieht Foucault jedoch die Form des Neoliberalismus, die „theoretisch für das Problem der Gouvernamentalität (...) wichtiger als die anderen zu sein scheint“ (ebd.: 117). Foucault (2004: 269) spricht von einem „deutschen Modell, das sich ausbreitet, (...) das zu

⁸ „Gouvernamentalität“ beschreibt gemäss Foucault (2000a: 64) „die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, den Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese recht spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissenschaft die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat“.

Weiter ist unter „Gouvernamentalität“, so fährt Foucault (2000a: 65) fort, die „Tendenz oder die Kraftlinie [zu verstehen], die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttypus, den man als ‚Regierung‘ bezeichnen kann, gegenüber allen anderen – Souveränität, Disziplin – geführt und die Entwicklung einer ganzen Reihe spezifischer Regierungsapparate einerseits und einer ganzen Reihe von Wissensformen andererseits zur Folge gehabt hat“.

unserer Gegenwart gehört, das (...) die Möglichkeit einer neoliberalen Gouvernamentalität [ist]“⁹. Im Zuge seiner Verbreitung in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika nahm das deutsche Modell eine veränderte Gestalt an (vgl. ebd.: 270ff). Der amerikanische Neoliberalismus der Chicagoer Schule nun, welchen Foucault neben oder besser als Fortsetzung des deutschen umfassend analysiert⁹, entledigt sich den moralischen und gesellschaftlichen Schranken im Sinne eines politisch-moralischen Rahmens, der sich sein Vorgänger, der Ordoliberalismus, im Hinblick auf die Universalisierung der Unternehmensform auferlegt hat, und entwickelt diesen mit vollständiger Radikalität weiter (vgl. ebd.: 335f.). Der sich ausbreitende deutsche, von Seiten der Chicagoer Schule mit erschöpfender Radikalität weiterentwickelte Neoliberalismus konstituiert die „neoliberale Gouvernamentalität“ (Foucault 2004: 269; Lemke et al. 2000: 18) als „Gouvernamentalität der Gegenwart“ (Bröckling/Krasmann/Lemke 2000), die als primärer Bezugsrahmen für dieses Kapitel dient.

Um nun die Zusammenhänge zwischen dem Konzept evidenzbasierter Praxis und dem Neoliberalismus zu untersuchen, wird auf zwei Elemente der neoliberalen Gouvernamentalität näher eingegangen: Das erste Unterkapitel richtet den Fokus auf das Verhältnis von Staat und Ökonomie, das im Neoliberalismus neu bestimmt wird, und das zweite Unterkapitel beschäftigt sich mit den Sicherheitsdispositiven, die im Neoliberalismus verändert werden. Das dritte und letzte Unterkapitel fungiert dann als synthetisierendes Moment, indem die anhand programmatischer Schriften herauspräparierten, für EBP bezeichnenden Elemente mit den vorgängig behandelten Aspekten neoliberaler Gouvernamentalität in Beziehung gesetzt werden, um die Frage zu beantworten, inwiefern die „What Works“ Agenda als neoliberale Selbsttechnologie geltend gemacht werden kann.

3. 1 Das neoliberale Verhältnis von Staat und Ökonomie

Eine geläufige Diagnose des Neoliberalismus ist jene, dass sich zugunsten der Ökonomie „der Wohlfahrtsstaat auf dem Rückzug befindet“ (Schmid 2002: 94). Der Leistungsabbau der Wohlfahrtsstaaten, der sozialstaatliche Rückbau ist heute – auch wenn etwa die Schweiz sich darauf bezogen als „Nachzügler“ (Moser 2008: 235f.) positioniert – empirisch unbestritten (vgl. Baumann 2012: 12f.; Moser 2008; Schmid 2002: 95).

In den Staaten Europas stiegen nach dem 2. Weltkrieg die Sozialausgaben resp. die Sozialleistungsquoten trendmässig an, was zu einem umfassenden sozialen Schutz für den Grossteil der Bevölkerung, einer gleichmässigen Verteilung des Volkseinkommens und einer inneren Stabilität führte, wie sie Europa vorher nie gekannt hatte (vgl. Kaufmann 1998: 6). Da in den meisten hochentwickelten Industrienationen Europas die sozialstaatlichen Leistungen bis Mitte der 1970er Jahre kontinuierlich in Expansion begriffen waren, werden die

⁹ Darüber hinaus widmet sich Foucault (2004: 272-290) in einer Vorlesung der Entwicklung des Neoliberalismus in Frankreich, worauf hier aber nicht spezifisch eingegangen wird.

Nachkriegsgesellschaften wohl zurecht als „Versicherungsgesellschaften“ (Castel 2009: 24) bezeichnet. Die Schweiz, Griechenland, Spanien, Portugal und über Europa hinaus Australien stellten dabei insofern Ausnahmen dar, dass in diesen Staaten der Ausbau des Sozialstaates mit Verzögerung einsetzte (vgl. Moser 2008: 235f.). Mit der „Implementierung eines eigenständigen sozialen Sektors“ (Kessl 2007: 213), einer „Art dritten Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus“ (Kaufmann 1998: 6f.), mit der Etablierung und der Expansion des Wohlfahrtsstaates also konnte ein sozialer Kompromiss geschlossen werden, der zum einen den Interessen der freien Marktwirtschaft Rechnung trug und den Arbeitenden zum anderen Sicherheit und ein gewisses Mass an konjunktureller Unabhängigkeit bot (vgl. Castel 2009: 21). Mit dem Sozialstaat wurde der Staat zum „Staat der Gesellschaft“ (Lemke 2011: 192), der nicht länger Ungleichheitsstrukturen produzierte und konservierte, sondern sich zum unentbehrlichen Element in der Auflösung politischer Antagonismen und zum Garanten für den gesellschaftlichen Fortschritt transformierte. Der Wohlfahrtsstaat der Nachkriegszeit, dieser „hegemoniale historische Block“ (Demirovic 2013: 128), der ökonomisch durch Massenproduktion und -konsum, politisch durch eine breite Verankerung der repräsentativen Demokratie sowie Zugeständnisse der herrschenden Klasse in Gestalt sozialer Sicherungssysteme und kulturell durch Bildungsexpansion gekennzeichnet war, währte allerdings nur bis zum Ende der 1970er Jahre (vgl. ebd.). Seit den späten 1970er Jahren ist eine Trendwende zu beobachten, wobei der Ausbau der sozialen Sicherung stagniert und Prozesse der „Entkollektivierung“ stattfinden, die zur „Wiederkehr der sozialen Unsicherheit“ führen (Castel 2009: 25). Auch hier nehmen die oben genannten Länder, in denen der Ausbau sozialstaatlicher Leistungen mit Verzögerung einsetzte, einen Status als „Nachzügler“ ein, wobei die wohlfahrtsstaatliche Expansion erst in den 1990er Jahren zu stagnieren begann (vgl. Moser 2008: 235f.). Grundsätzlich aber kann die soziale Entwicklung in Anlehnung an Ulrich Beck (1997: 22f.) seit dem 2. Weltkrieg in drei Phasen unterteilt werden: Die *erste* Phase reichte bis in die 1960er Jahre hinein und war gekennzeichnet durch die „Notwendigkeit und Evidenz, eine zerstörte Welt wiederaufzubauen“ sowie die „Angst, dass das Erreichte wieder in sich zusammenbricht“. In der *zweiten* Phase wurde „der erwirtschaftete Reichtum (...) als sicher erachtet“ und die politischen Freiheiten entfalteten sich in der gesamten Gesellschaft. Die *dritte* Phase, ab den 1980er Jahren, beschreibt die Zeit der „Weltrisikogesellschaft“, der „Wiederkehr der Ungewissheit“. Diese ist zum einen geprägt von einem erschütterten Vertrauen in die Politik und das Recht als Instrumente zur Zähmung und Kontrolle der bedrohlichen Folgen der industriellen Welt, zum anderen von der Verschiebung von „Wohlstandsbiographien zu Risikobiographien [Hervorhebungen im Original] (...), denen die materielle Zukunftssicherheit (...) abhanden kommt“.

Wenn nun Ulrich Beck (1993) in Bezug auf die Weltrisikogesellschaft diagnostiziert, dass der „sozialstaatlich und demokratisch gebändigte Kapitalismus (...) aus den Fugen [geraten ist]“ (Beck 1993: 58) oder Kurt Wyss (2009: 17) von einem „neu entfesselten Kapitalismus“ spricht, so wird damit eine gängige Diagnose des Neoliberalismus gestützt, die von der Annahme ausgeht, „es gebe eine ‚reine‘ Ökonomie, die von einer nachgelagerten politischen Reaktion der Gesellschaft ‚gezähmt‘, ‚im Zaum gehalten‘ oder ‚zivilisiert‘ werde“ (Lemke et al 2000: 25). Und wer diese Modi zur Bändigung und Mechanismen zur Zivilisierung des Marktes in Gestalt kultureller, politischer und rechtlicher Institutionen „negiert“, so Beck (1997: 26), „gefährdet alle und alles [und] die Folgen sind fatal, für das Individuum wie für die Gesellschaft“. Aus einer solchen Perspektive wird von einem Verhältnis des Ökonomischen und Politischen als prinzipiell getrennte Bereiche ausgegangen und Ökonomisierung ist als Übergriff von ökonomischen Prinzipien auf die Sphäre des Politischen und des Sozialen zu verstehen (vgl. Kessl 2007: 212) – mit verheerenden Konsequenzen. In einer solchen Optik wird das Verhältnis von Wirtschaft und Politik auf ein „quantitatives Modell“ verkürzt, in dem mehr Staat weniger Markt und umgekehrt mehr Markt weniger Staat bedeutet, wobei jedoch der „politisch-strategische Charakter“ des Festlegungsprozesses dieses Verhältnisses nur unzureichend kenntlich gemacht wird; anders ausgedrückt: die „Ökonomisierung der Politik“ wird „entpolitisiert“ – aber es „existiert kein Markt unabhängig vom Staat und Ökonomie ist stets politische Ökonomie“ (Lemke et al. 2000: 25; vgl. auch Foucault 2004: 172f.). Wenn Michel Foucault (2000a: 65f.) in diesem Zusammenhang die These der „Gouvernementalisierung“ des Staates“ ins Feld führt, so meint er damit, dass der Staat sein Überleben und seine Existenzweise „wahrscheinlich dieser Gouvernementalität zu verdanken [hat], die dem Staat zugleich innerlich und äusserlich ist“, also dass der Staat „in seinem Überleben und (...) in seinen Grenzen nur von den allgemeinen Taktiken der Gouvernementalität her zu verstehen“ ist. Aus dem Blickwinkel der „Taktiken des Regierens“ kann zu jedem Zeitpunkt bestimmt werden, „was in die Zuständigkeit des Staates gehört und was nicht in die Zuständigkeit des Staates gehört, was öffentlich ist und was privat ist, was staatlich ist und was nicht staatlich ist“ (ebd.: 66). In einem gouvernementalitätsanalytischen Sinn ist der Staat also weniger als eine politische Einheit zu verstehen, der die Regierung als Technik anwendet, sondern vielmehr ist er selbst als dynamische, die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse fixierende Technik der Regierung zu denken (vgl. Lemke et al. 2000: 27; ferner auch Rose 2000: 76). Der Staat stellt somit „eine historisch-spezifische Ausdrucksform von Macht- und Herrschaftsverhältnissen“ dar (Kessl 2007: 205), er „ist nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernementalität“ (Foucault 2000b: 70). Und ist aus einer gouvernementalitätsanalytischen Perspektive von der Ökonomisierung des Sozialen und Politischen die Rede, so ist darunter – dies dürfte sich im Rahmen der These der Gouver-

nementalisierung des Staates verdeutlicht haben – mehr als die „Verbetriebswissenschaftlichung“ oder die „Kolonialisierung des ‚Politischen‘ und ‚Sozialen‘ durch ‚die Ökonomie‘“ zu verstehen, Ökonomisierung beschreibt in einer solchen Optik vielmehr einen komplexen „Prozess einer politischen Neujustierung des Verhältnisses (...) der Ökonomie, des Politischen und des Sozialen“ (Kessl 2007: 213).

Zur Veranschaulichung des Staates als dynamische, gesellschaftliche Kräfteverhältnisse festmachende Regierungstechnik lässt sich die Formierung des Wohlfahrtsstaates heranziehen, wobei dem Staat als „Staat der Gesellschaft“ (Lemke 2011: 192) eine zentrale Rolle zugewiesen wurde.

3. 1. 1 Die Formation des Wohlfahrtsstaates

Als im Verlauf des 18. Jahrhunderts durch die Statistik allmählich entdeckt wurde, dass die Bevölkerung ihre eigenen Regelmässigkeiten hat (z.B. Sterbe- und Krankheitsraten, Unfallhäufigkeiten, später Arbeitslosigkeit), gewann diese für die Regierung zunehmend an Bedeutung (vgl. Foucault 2000a: 59ff). Während die Gesellschaft im klassischen Liberalismus als Phänomen noch mit der Summe ihrer Einzelteile identisch war resp. aus den einzelnen ökonomischen und politischen Individuen bestand, die Gesellschaft also noch keinen eigenständigen Realitätsbereich, noch keine „Realität sui generis“ begründete, etablierte sich – mit der Entdeckung der Gesellschaft in ihrer eigenen Dichte, als autonomer Bereich von Zusammenhängen und Regelmässigkeiten – ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das *Soziale* zunehmend als politische Wirklichkeit, die eine Umstellung der liberalen Sicherheitspolitik und die Installation neuer Sicherheitsdispositive einforderte und dem Staat eine zentrale Bedeutung zuwies (vgl. Lemke 2011: 193; auch Rose 2000: 75f.). Durch die „Erfindung des Sozialen“ (Lemke 2011: 193) wurde „das Soziale“ (...) zu einer Art *Apriori* des politischen Denkens [Hervorhebung im Original]“ (Rose 2000: 76). Mit der Entdeckung des Sozialen stellte sich weder eine politische noch ökonomische Frage, es stellte sich die *Soziale Frage* (vgl. Lemke 2011: 194). Das gleichzeitige Auftauchen von Massenarmut, welche die zusehends organisierte Arbeiterbewegung als dem Industriekapitalismus innewohnendes Problem aufgriff, brachte die Soziale Frage mit aller Dringlichkeit aufs Tapet und die klassisch liberalen Sicherheitssysteme, die sich an den Freiheiten der Einzelnen und dem Prinzip der Eigenverantwortung orientierten, gerieten heftig in Kritik (vgl. Pieper 2007: 97).

Im Rahmen der klassisch liberalen Regierungsrationalität ist die „natürliche Freiheit“ der Individuen gleichzeitig technische Bedingung und Grenze des Regierungshandelns, denn nur das an der „natürlichen Freiheit“ anknüpfende interessenmotivierte und freie Handeln der tauschenden Individuen auf dem Markt lässt diesen optimal funktionieren und garantiert somit das Wohl aller und die Stärke des Staates (vgl. Lemke et al. 2000: 15). Durch den unterschiedlichen Gebrauch der individuellen Freiheit sind Ungleichheiten integraler Bestandteil

des klassischen Liberalismus und somit unproblematisch – das klassisch liberale Problem liegt vielmehr in der Koexistenz der Freiheiten, weshalb das vom universellen Prinzip der Freiheit abgeleitete liberale Recht zum Schutz der Freiheit notwendig negativen Charakters ist (vgl. Lemke 2011: 196f.).

Mit der Erfindung des Sozialen und dem Aufkommen von Massenarmut geriet – wie angedeutet – die klassisch liberale Rationalität der Regierung in die Krise. Die im klassischen Liberalismus erfolgreich durchgesetzte rigorose Trennung zwischen Wirtschaft und Politik im Sinne einer „Autonomisierung des Ökonomischen“ (Lemke 2011: 247) produzierte im Laufe des 19. Jahrhunderts Spannungen zwischen Freiheit und Ungleichheit, zwischen formellen Rechten und materieller Unterwerfung, die das bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsmodell einer ernsthaften Bedrohung aussetzten (vgl. ebd.). Als Reaktion auf die aufstrebende Arbeiterbewegung und die kommunistische Bedrohung habe sich die Regierung, so Kurt Wyss (2009: 19; vgl. ferner auch Beck 1993: 30), darum bemüht, die arbeitende Klasse an den Staat zu binden und dadurch die Arbeiterbewegung aufzuheben. Zumindest wurde etwas zur Neutralisierung der politischen Konflikte unternommen (vgl. Lemke 2011: 247): Auf die hervorgetretenen strategischen und taktischen Probleme der klassisch liberalen Regierungsrationalität wurde das Regulationsprinzip der Eigenverantwortung durch jenes der kollektiven gesellschaftlichen Verantwortung nach der Technologie der Sozialversicherung ersetzt; die politische Rationalität des klassischen Liberalismus wich der sozialstaatlichen und der Wohlfahrtstaat formierte sich (vgl. Pieper 2007: 96ff). Mit dem Sozialstaat als „Erfindung“ einer ‚intermediären Instanz‘“ (Lemke 2011: 247) wurde ein „spezifischer Sektor des Sozialen installiert: *das Soziale* im engen Sinne [Hervorhebung im Original]“ (Kessl 2007: 204), das zwischen Ökonomie und Politik seinen institutionellen Ausdruck fand (vgl. ebd.: 221f.). Zum Sozialstaat als politisches Modell, der einen spezifischen sozialen Sektor, aber keine „zeitlose Existenzform menschlicher Sozialität“ darstellt, gehören auch „spezifische Institutionen, ein qualifiziertes Personal (‚Sozialhelfer‘, ‚Sozialarbeiter‘)“ (Rose 2000: 75).

Da das wohlfahrtstaatliche Arrangement – mit Ausnahme der historisch älteren Armenfürsorge – auf der Technologie der Sozialversicherung beruht und somit eng an Erwerbsarbeit (vgl. Pieper 2007: 98) oder genauer: Normalarbeit gekoppelt ist (vgl. etwa Stutz 2011: 11; Vobruba 2007: 173), sah sich die Regierung im Zuge der Tendenz des Politischen zum Sozialen vor die Herausforderung des Spannungsverhältnisses von Sozialem und Ökonomischem gestellt, denn das Soziale setzt seine Einbindung in die wirtschaftliche Reproduktion voraus, d.h. der Kreislauf von Ökonomie und Sozialem bedarf der Aufrechterhaltung, um einerseits die Bereitstellung der Mittel von Seiten der Ökonomie für die soziale Umverteilung und andererseits den Einsatz der Mittel aus der sozialen Umverteilung zum Antrieb der Öko-

nomie sicherzustellen (vgl. Lemke 2011: 247). Dies führte zu einem Bündnis von Wohlfahrtsstaat und keynesianischer Stabilisierungspolitik.

Im Zuge des 19. und weit bis in das 20. Jahrhundert hinein wurden Ökonomien im Rahmen von Nationen organisiert, und um die Solidarität der einzelnen national organisierten Ökonomien, also Nationalökonomien, zu fördern, etablierte sich die Wirtschaftspolitik nach und nach als eigenständiger Bereich, der sich mit den Methoden zur Steigerung der Stärke eines solchen ökonomischen Systems befasste (vgl. Rose 2000: 90). Das im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts um das zentrale Prinzip der Erwerbsarbeit herum installierte Sozialversicherungssystem (Sozialstaat) übernahm in Kombination mit einer fortgeschrittenen Wirtschaftspolitik, die mittlerweile Techniken der Makrointervention entwickelte und umsetzte, als „Staat im Namen der Gesellschaft die Verantwortung für die Regulation einer ganzen Reihe von Risiken, die sowohl den Einzelnen als auch Arbeitgeber und Staat betrafen“ (ebd.: 91). Unter einem solchen Arrangement, das auf einem umfassenden und sich ausbauenden Sozialversicherungssystem (Dekommodifizierung, steigende Sozialausgaben, wachsende Beschäftigung im öffentlichen Dienst) und einer nationalökonomisch ausgerichteten, stabilisierenden Wirtschaftspolitik (Wachstumsorientierung, regulierter Finanzsektor, langfristige Unternehmensstrategien, starke Gewerkschaften, steigende Löhne) beruht, wird der „keynesianische Wohlfahrtsstaat“ (Schmid 2002: 92f.) verstanden.

Das keynesianisch-wohlfahrtsstaatliche Arrangement hatte, wie bereits verdeutlicht, seine Blütezeit in der Nachkriegszeit. Ab den späten 1970er Jahren, und spätestens ab den 1990er Jahren, begann die wohlfahrtsstaatliche Expansion in den hochentwickelten Industrienationen allerdings zu stagnieren und das Modell des Sozialstaates geriet in die Kritik (vgl. z.B. Castel 2009: 25; Demirovic 2013: 128; Kessl 2007: 205; Lemke 2011: 234f.; Moser 2008: 235f.; Pieper 2007: 99; Rose 2000: 76f.; Schmid 2002: 92ff; Wyss 2009: 19). Am Übergang von der sozialstaatlichen zur neoliberalen Gouvernementalität fungiert die „Krise des Sozialstaates“ (Pieper 2007: 101) resp. die „Krise des Wohlfahrtsstaates“ (Krasmann 2007: 160) und die nicht davon zu trennende „Krise des Keynesianismus“ (Lemke 2011: 248; vgl. auch Foucault 2004: 274), wodurch der neoliberalen Kritik Nährboden verschafft und das wohlfahrtsstaatliche Arrangement in Frage gestellt wurde.

3.1.2 Die Krise des Wohlfahrtsstaates

Wie Wolfgang Fach (2000: 126) feststellt, wäre der politische Sieg der Grammatik der Härte (neoliberale Gouvernementalität) über jene der Sorge (wohlfahrtsstaatliche Regierungsrationale) ohne „unsere‘ *Arbeitslosen* [Hervorhebung im Original] (...) weit weniger triumphal ausgefallen“. Mit der anhaltenden Rezession und gestiegenen Arbeitslosigkeit in den 1970er Jahren im Rahmen der Erdöl-Krise ist ein zentrales Element der Krise des Wohlfahrtsstaates

angesprochen, und ferner auf die Diagnose der „Krise der Arbeitsgesellschaft“ (Dahrendorf 1983) verwiesen.

Als Ralph Dahrendorf (1983) die bereits in den 1950er Jahren durch Hannah Arendt postulierte These der „Krise der Arbeitsgesellschaft“ in den frühen 1980er Jahren wieder aufgriff, nutzte er diese als Interpretationsfolie für sich aktuell abzeichnende gesellschaftliche Probleme: Die seit dem Öl-Schock im Jahr 1973 anhaltende Rezession und steigenden Arbeitslosenzahlen sowie die kapitalistische Produktionsweise und die daran scheiternde keynesianische Wirtschaftspolitik liess ihn zum Schluss kommen, „dass der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht“ (Dahrendorf 1983: 30).

Auf der einen Seite wohnt der kapitalistischen Produktionsweise die Notwendigkeit betriebswirtschaftlicher Rationalisierung inne, womit strukturell ein Überschuss an menschlichen Arbeitskräften produziert wird. Unter kapitalistischen Produktionsbedingungen kommen Lohnkostensenkungen nicht etwa der bösen Absicht einzelner Produktionsmittelbesitzer gleich, denn durch die systemimmanente Konkurrenz sind die Kapitalisten gezwungen, ihre Position auf dem Markt durch die Tiefhaltung der Produktionskosten zu sichern (vgl. Vobruba 2007: 13). Dadurch, dass die Produktion mittels Maschinen billiger ausfällt als mittels menschlicher Arbeitskraft, ist, so Dahrendorf (1983: 29), in dem Sinne nicht der technische Fortschritt als Ursache für betriebswirtschaftliche Rationalisierung, sondern die kapitalistische Produktionsweise als Ursache für den technischen Fortschritt auszuweisen. Im Rahmen des Strebens kapitalistischer Gesellschaften nach Produktivitätsoptimierung trägt ökonomische Rationalisierung laufend dazu bei, dass sich die schöpferische Leistung der Arbeit steigert und demzufolge die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft abnimmt (vgl. Maier 2008: 28). In diesem Zusammenhang ist von „struktureller Arbeitslosigkeit“ (Dahrendorf 1983: 29) zu sprechen.

Auf der anderen Seite lässt betriebswirtschaftliche Rationalisierung im eben vorgetragenen Sinne auch keynesianische Makrointerventionen zur Regulierung von Nationalökonomien scheitern. Denn eine keynesianische Strategie zielt darauf ab, das Beschäftigungsvolumen in den Unternehmen über Gewinnförderung auszubauen. Dabei beruht die keynesianische Theorie auf der Annahme, dass die aus Profitbegünstigungen resultierenden Mehreinnahmen in die Erweiterung des Güterangebots bzw. in Beschäftigungsausweitung investiert werden. Aus unternehmerischer Perspektive sind die Absatzchancen langfristig jedoch unsicher und betriebswirtschaftliche Rationalisierung entspricht im Hinblick auf die Profitsicherung der zuverlässigeren Methode. Anstelle der Ausweitung des Beschäftigungsvolumens läuft der Staat somit in Gefahr, durch Gewinnsteuergeschenke das Beschäftigungsproblem zu verschärfen (vgl. dazu Vobruba 2007: 19).

Ein anderes keynesianisches Interventionsprogramm setzt sich aus „Techniken der ‚Nachfragepolitik‘“ (Rose 2000: 91) zusammen. Dabei wird von einer Kausalbeziehung zwischen Kaufkraft und Beschäftigungsvolumen ausgegangen: Durch die Anhebung von Massenkaufkraft, etwa durch Einkommenssteuerbegünstigungen, erweitern die Unternehmen ihr Güterangebot resp. die Produktion und das Beschäftigungsvolumen dehnt sich aus. Es bleibt zum einen dabei aber ungewiss, inwiefern Mehreinkommen zu Nachfragesteigerung führt und zum anderen – und vor allem – folgt auf eine gesteigerte Nachfrage nicht per se eine Erweiterung des Güterangebots, denn gesteigerte Nachfrage kann auch über Preise reguliert resp. weginflationiert werden. Besonders im Zuge konjunkturell begründeter Staatsintervention, also kurzfristiger Nachfragestimulation, ist die Investition in Warenangebotsausweitung aus unternehmerischer Perspektive riskant (vgl. dazu Vobruba 2007: 19f.).

Die Ökonomen deuteten bereits im Vorfeld der Öl-Krise auf eine keynesianische Krisensituation hin, indem sie auf Fehler in der Investitionspolitik und nur unzureichend durchdachte Investitionsentscheidungen hinwiesen (vgl. Foucault 2004: 274). Die keynesianische Stabilisierungspolitik vermochte es auch nicht, ein probates Gegenmittel gegen die anhaltende Rezession der 1970er Jahre zu liefern (vgl. Dahrendorf 1983: 27). Darüber hinaus wurde ihr – wie der Organisation der Ökonomie im Sinne einer Nationalökonomie natürlich auch – mit der voranschreitenden Globalisierung endgültig die Grundlage entzogen (vgl. Kessl 2007: 205; Rose 2000: 91f.; Vobruba 2007: 125f.).

Die Globalisierung befördert aber nicht nur die Transnationalisierung der Wirtschaft und damit die Delokalisierung in Billiglohnländer, die nicht zuletzt als neue Methode betriebswirtschaftlicher Rationalisierung zu begreifen ist, sondern erhöht zugleich das Angebot an Arbeitskraft (vgl. Beck 2005: 36f.). Weitere Faktoren, die zur Erhöhung des Arbeitskraftangebots beitragen, wie der Zuwachs an Familien, die auf ein Zweiteinkommen angewiesen sind, sowie der wachsende Anteil an Einelternfamilien (vgl. Uebelhart/Krattiger 2004: 3) oder auch die Begebenheit, dass sich Erwerbsarbeit zum Katalysator weiblicher Emanzipation entwickelt hat (vgl. Maier 2008: 31), verleihen der These vom „Ende der Vollbeschäftigung“ (z.B. Beck 1993: 59; Kaufmann 1998: 1; Negt 1995: 9; Vobruba 2007: 152) kaum noch zu bestreitende Gültigkeit. In allen modernen Industriestaaten hat die Arbeitslosigkeit langfristig zugenommen (vgl. Vobruba 2007: 122), wobei grosso modo von einer konstanten „Massenarbeitslosigkeit in der Größenordnung von einem Zehntel der Erwerbsbevölkerung“ ausgegangen werden kann (Castel 2009: 27).

Ein Ende der Arbeitsgesellschaft mitsamt ihrem „normativen Überbau“ (Schwinger 2005: 10) scheint hingegen nicht eingetroffen zu sein (vgl. dazu etwa Krafeld 2008: 85; Maier 2008: 42). Die intrinsische Motivation zur Arbeit, die zentrale psychische Bedürfnisse wie Selbstverwirklichung, Selbstbestätigung, Zugehörigkeit und sinnvolles Tun umfasst, ist als histori-

ches Erbe der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen (vgl. Asländer 2005: 398ff). In der intrinsischen Motivation zur Arbeit präsentiert sich das prägende Moment der bürgerlichen Gesellschaft in der Entwicklung der Arbeitsgesellschaft, denn Erwerbsarbeit dient in der Arbeitsgesellschaft nicht nur der materiellen Absicherung, sondern fungiert auch als „Quelle der Sinnstiftung und der Sozialintegration“ (Vobruba 2007: 119). Daher sind psychische und soziale Probleme häufig mit Arbeitslosigkeit verknüpft (vgl. Nadai 2007: 139f.) – darauf verweist die Arbeitslosenforschung schon seit Langem, z.B. durch die klassische Langzeitstudie von Jahoda, Lazarsfeld und Zeisel (1975: 83-92) über „die Arbeitslosen von Marienthal“, und immer wieder von Neuem (vgl. etwa Schäfer 2008: 140). Vielmehr als vom Ende der Arbeitsgesellschaft mitsamt ihrem „normativen Überbau“ (Schwinger 2005: 10) ist also – wie erwähnt – vom Ende der Vollbeschäftigung oder von einer „Krise des Erwerbssystems“ (Maier 2008) auszugehen¹⁰.

Mit der Krise des Keynesianismus und dem Ende der Vollbeschäftigung gerät der Wohlfahrtsstaat als politisches Modell „ins Wanken“ (Pieper 2007: 99).¹¹ Der Sozialstaat hat schwere Lasten zu tragen, er verursacht hohe Kosten, die seine Tragfähigkeit in Frage stellen. Und da der Sozialstaat als politisches Modell zur Diskussion steht, gerät auch sein „Expertenwesen“ in die Kritik, mitsamt der seinen Professionen, Berufsgruppen und Verwaltungsfunktionären eingeräumten Kompetenzfülle (vgl. Rose 2000: 77f.). Das wohlfahrtsstaatliche Arrangement ist durch zwei fundamentale Instrumentarien konstituiert: eine legalistisch ausgerichtete, konditional programmierte und grundsätzlich hierarchisch strukturierte bürokratische Verwaltung auf der einen Seite und einen sich auf Humandienstleistungen beziehender Professionalismus auf der anderen Seite, der begründet ist durch die Nicht-Normierbarkeit und mangelnde Standardisierbarkeit der personenbezogenen Dienstleistungen, die auf die Motive und Handlungsbereitschaft der unterschiedlichen individuellen Adressaten und Adressatinnen angewiesen sind und deren Steuerung durch an staatliche Ausbildung gekoppelte Professionalität gewährleistet wird (vgl. Ziegler 2006: 140f.). Im Zuge der „crisis of welfare professionalism“ (Ziegler 2005: 33f.) nun stehen die kulturellen, politischen,

¹⁰ Im Erwerbssystem zeichnet sich seither ein Transformationsprozess ab, der neue Erwerbsformen, eine „ganze Reihe von Erwerbstätigkeiten jenseits des klassischen Beschäftigungsverhältnisses [hervorgebracht hat], die sich alle durch eine gewisse Prekarität auszeichnen“ (Castel 2009: 34). Auf die Prekarität und die Prekarisierung der Erwerbsarbeit im Hinblick auf ihre (Des)Integrationspotenziale kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht weiter eingegangen werden und es sei an dieser Stelle auf die Arbeiten von Robert Castel (2009) und – mit empirischer Fundierung – Klaus Dörre (2006) hingewiesen.

¹¹ Kurt Wyss (2009: 17) sieht den zentralen Grund für die Abwendung vom wohlfahrtsstaatlichen Arrangement – als „Wechsel von Welfare zu Workfare“ – im Zusammenbruch des realexistierenden Sozialismus, denn dadurch konnte die stete Angst vor dem Kommunismus, auf der ja gemäss Wyss (ebd.) das sozialstaatliche Arrangement gründet, behutsam abgelegt werden und der „Wohlfahrtskapitalismus [konnte sich] neu entfesseln“. Auch Michael Opielka (2008: 64) weist darauf hin, dass der Bruch mit dem wohlfahrtsstaatlichen Arrangement – zumindest im Sinne der Durchsetzung einer aktivierenden Sozialpolitik – „nicht zufällig“ mit dem weltweiten „Sieg des Kapitalismus“ zusammenfällt.

ökonomischen und sozialen Bedingungen zur Disposition, unter denen die Professionen, die einen Teil der Wohlfahrtsproduktion ausmachen, sich im Sinne ihrer professionellen Autonomie und Autorität entfalten können. Die professionelle Expertise gerät unter Beschuss, das öffentliche Vertrauen in Autoritäten und Experten resp. Expertinnen erodiert (vgl. Rehner-Iversen 2009: 47; Webb 2009: 214). Das wohlfahrtsstaatliche Arrangement wird von allen politischen Lagern unter Beschuss genommen: vom linken Flügel wird das Sozialstaatsmodell der Festschreibung sozialer Ungleichheiten, der Autorität und Expertokratie und damit verbunden der mangelnden Anerkennung von Autonomie beschuldigt; vom rechten Lager werden die hohen Kosten durch die gestiegene Anzahl an Transferleistungen, die damit einhergehend grassierende Bürokratie und die Ineffizienz der Wohlfahrt sowie die Untergrabung traditioneller Werte und sozialer Orientierungen beklagt (vgl. dazu Kessl 2007: 205; Lemke 2011: 234f.; Rose 77f.; für eine aktuelle, auf die Schweiz bezogene Kritik vom rechten Lager vgl. Schiltknecht 2014). Neben der Begebenheit, dass unterschiedliche Formen des Neoliberalismus in Keynes einen gemeinsamen „theoretischen Gegner“ haben (Foucault 2004: 117), gibt das empirische Scheitern der keynesianischen Stabilisierungspolitik „einer neoliberalen Kritik [zusätzlichen] Raum“ (Lemke 2011: 248). Die Krise des Wohlfahrtsstaates führt dazu, dass dieser als politisches Konzept in Frage gestellt wird (vgl. Krasmann 2007: 160); mit der ökonomischen und politischen Krise zeichnet sich eine „Krise der Gouvernamentalität“ (Foucault 2004: 113) ab.

3.1.3 Die Ökonomisierung des Sozialen

Die Krise der sozialstaatlichen Regierungsrationalität führt zur Suche nach einer neuen Gouvernamentalität, die Elemente der von beiden politischen Lagern angebrachten Sozialstaatskritik aufgreift und in einem politischen Programm integriert (vgl. Lemke 2011: 235f.). In Krisenzeiten, in denen grosse Gefahr besteht, wird immer wieder eine „starke Hand“ gefordert (Beck 1993: 30). Stets sind es „Krisen und Kriege, derentwegen ‚harte‘ Hände wieder durchgegriffen haben oder jedenfalls ‚harte‘ Worte gefallen sind“ (Fach 2000: 114) – und tatsächlich zeichnet sich seit der Krise des Wohlfahrtsstaates eine Rückkehr der „Härte“ ab, „diesmal in zeitgemäss zivilisierter *Unternehmer*-Gestalt [Hervorhebung im Original]“ (ebd.: 115).¹² Der Einzug des Unternehmertums manifestiert sich in einer Universalisierung, in „einer Vielfachung der Unternehmensform innerhalb des Gesellschaftskörpers“ (Foucault 2004: 210). Sein Einmarsch markiert den Neoliberalismus als diejenige „Regierungskunst, die jetzt für die meisten kapitalistischen Länder zum Programm geworden ist“ (ebd.: 211)¹³. Das Un-

¹² Kurt Schiltknecht (2014) weist in diesem Kontext jedoch darauf hin, dass sich heute, im Jahr 2014, immer noch „zu viele Absolventen von ‚weichen‘ Studiengängen [in der öffentlichen Verwaltung tummeln], die dafür sorgen, dass zu viele und häufig überflüssige Arbeitsplätze geschaffen werden“.

¹³ Es scheint hier erwähnenswert, dass die Vorlesungen von Michel Foucault zur neoliberalen Gouvernamentalität, die das hier referenzierte Werk konstituieren, noch vor der Wahl Margret Thatchers in Grossbritannien

ternehmertum setzt sich in Gestalt der „Managersgesellschaft“ durch, „nicht als Klassenherrschaft, sondern als Hegemonie managerialen Denkens in nahezu allen Lebensbereichen, nicht als Alternative *zum*, sondern als spezifischer Rationalitätstyp (...) für das erfolgreiche Bestehen *im* Kapitalismus [Hervorhebungen im Original]“ (Bröckling 2000: 131). Dazu erhebt die neoliberale Gouvernamentalität den Markt mit seiner Wettbewerbsdynamik zum Regulationsmodus, zum organisierenden Prinzip, „zur formierenden Kraft der Gesellschaft“ (Foucault 2004: 210f.; vgl. Lemke et al. 2000: 15). Als Akteurfigur legt sie sich den „*Homo oeconomicus*“ zugrunde, aber nicht wie im klassischen Liberalismus als Tauschpartner auf der Grundlage der Problematik von Bedürfnissen und Nutzen, sondern einen „*Homo oeconomicus* als Unternehmer seiner selbst (...), der für sich selbst sein eigenes Kapital ist, sein eigener Produzent [Hervorhebungen im Original]“ (Foucault 2004: 314; vgl. auch Lemke 2011: 236). Die Untersuchungen von Pongratz und Voss (2004: 9-16) zum „Arbeitskraftunternehmer“ zeigen, dass die Fähigkeit zur „Selbst-Kontrolle“ (z.B. Umsatzvorgaben selbstständig erreichen) zunehmend zur Voraussetzung der betrieblichen Mitarbeit wird und es zu deren Erfüllung der steten „Selbst-Ökonomisierung“ (kontinuierliche Sicherstellung von brauch- und nutzbaren Fähigkeiten) und der „Selbst-Rationalisierung“ (verlässlichkeits- und flexibilitätsgewährleistende Lebensführung) bedarf. Die Arbeitnehmenden sind also in erhöhtem Masse dazu angehalten, in ihr Humankapital zu investieren, und dieses besteht zum einen aus Fähigkeiten und Kompetenzen als (künftige) Einkommensquelle (vgl. Foucault 2004: 311f.), zum anderen aber auch aus der Bereitschaft zu Mobilität (vgl. ebd.: 320). Die einschlägige Botschaft der Selbstmanagement-Ratgeber, sich selbst als Unternehmen zu verstehen und sich auch so zu führen, sich als Produkt zu begreifen und Marktforschung über sich anzustellen, um auf dem Markt, der das organisierende Prinzip der Gesellschaft bildet, bestehen zu können, verweist weit über das konkrete Anstellungsverhältnis eines Individuums hinaus: nämlich auf „ein umfassendes Leitbild neoliberaler Subjektivität – eben das des Unternehmers seiner selbst“ (Bröckling 2000: 155). Nicht etwa im Zeichen eines neuen *expliziten* Machtmodells werden die Unternehmer ihrer selbst von der Politik gefordert und gefördert, sondern im Namen der *Freiheit* und unter dem *Zwang des Fortschritts* (vgl. Fach 2000: 116).

Was die *Freiheit* angeht, so werden die Subjekte, die es zu regieren gilt, neu als „Individuen begriffen, die selbst einen *aktiven* Part bei ihrem Regiertwerden zu übernehmen [Hervorhebung im Original]“ haben (Rose 2000: 78). Mit dem sich in der Sozialpolitik verbreitenden „Paradigma der ‚Aktivierung‘“ (Opielka 2008: 64) ist gleich auf mehrere Elemente der Kritik am sozialstaatlichen Arrangement verwiesen: Auf die Kritik, dass „die staatlich verordnete Unfreiheit verhindere, dass sich das kreative Potenzial ‚kluger Köpfe‘ freisetzen könne“

und Ronald Reagans in den USA – diese politischen Akteure sind für die Umsetzung der neoliberalen politischen Agenda nicht unbedeutend (vgl. Wyss 2009: 26f.) – gehalten wurden (vgl. Lemke 2011: 235).

(Kessl 2007: 205), wird mit der Aufforderung zu Eigenaktivität und selbstunternehmerischem Geist geantwortet. Anstelle der wohlfahrtstaatlichen Förderung von „erlernter Hilflosigkeit“ durch Transferleistungen, werden etwa Armutsbetroffene in neoliberalen Programmen als *aktive* Akteure in der Gestaltung ihrer Situation adressiert (vgl. Pieper 2007: 100). Damit ist auch die von der politischen Linken geäußerte Kritik, dass der Sozialstaat als autoritärer und expertokratischer Apparat bloss die sozialen Ungleichheiten konserviere und die Autonomie der Subjekte untergrabe, aufgegriffen. Denn mit der „Individualisierung der Sozialpolitik“ (Foucault 2004: 205), mit der „Strategie der Responsibilisierung“, der Mobilisierung von Individuen unter dem Signum von Eigenverantwortung, Eigenständigkeit und Eigeninitiative“ (Krasmann 2000: 198), verpflichtet sich der Sozialstaat einer „Ethik des autonomen selbst“ (ebd.) – allerdings ist diese „Ethik des autonomen selbst verkörpert [durch] die Figur des Unternehmers“ (ebd.).

Die neoliberale Freiheits- und Autonomierhetorik fusst demnach nicht auf einer „natürlichen Freiheit“, die in der klassisch liberalen Regierungsrationalität sowohl die technische Bedingung als auch die Grenze des Regierungshandelns markierte, sondern auf einer „künstlich arrangierten Freiheit: dem unternehmerischen Verhalten der ökonomisch-rationalen Individuen“ (Lemke et al. 2000: 15). Wie bereits aus der ordoliberalen Theorie¹⁴ hervorgeht, stellt die Ökonomie kein Naturphänomen dar, der Markt ist keine Naturgegebenheit, der Wettbewerb entspricht keinem Bereich von automatischen und natürlichen Mechanismen, sondern einem sozialen Feld von Praktiken, einem politischen Gebiet der Herstellung von Bedingungen. Der Kapitalismus ist demnach eine politisch gestaltbare ökonomisch-institutionelle Gesamtheit und um die künstliche Freiheit in Gestalt des unternehmerischen Verhaltens von ökonomisch-rationalen Individuen zu arrangieren, bedarf es einer aktiven Gouvernamentalität, die den „reinen“ Wettbewerb herstellt; es benötigt also eine Gesellschaftspolitik, die sich den anti-konkurrenzellen Mechanismen entledigt und die Unternehmensform universalisiert (vgl. dazu Foucault 2004: 172ff; Lemke 2011: 237ff). Im Rahmen einer Gesellschaftspolitik, die sich der Universalisierung der Unternehmensform annimmt, die die Ökonomie „de-sozialisiert“ (Rose 2000: 94), ist die Sozialpolitik dahingehend zu gestalten, dass etwa die Arbeitslosen unablässig zur aktiven Suche nach einem Arbeitsplatz und zur beruflichen Qualifizierung im Sinne von Investition in Humankapital angehalten werden, damit sie sich als Unternehmer ihrer Arbeitskraft und ihrer selbst begreifen, wenn „das allgemeine Problem der Arbeitslosigkeit unter dem Gesichtspunkt einer rundum herrschenden Konkurrenz zwischen den Arbeitskräften neu formuliert wird“ (Rose 2000: 93). Unter dem

¹⁴ Zur Erinnerung: der Ordoliberalismus resp. der deutsche Neoliberalismus der Freiburger Schule ist eine frühe theoretische und als politisches Programm teilweise umgesetzte Form des Neoliberalismus und fungiert als Grundlage für den US-amerikanischen Neoliberalismus der Chicagoer Schule, der ihn weiterentwickelt und radikalisiert (vgl. Foucault 2004; Lemke 2011: 237)

Leittopos der Individualisierung in der Sozialpolitik wird das Problem der Arbeitslosigkeit und der Armut keineswegs auf strukturelle Ursachen zurückgeführt, sondern primär als Problem der individuellen Motivation und Qualifikation angesehen (vgl. Pieper 2007: 101; Rose 2000: 103). Das Aktivierungsparadigma, der „aktivierende Sozialstaat“ oder der Wechsel „from welfare to workfare“ ist gekennzeichnet durch eine Verringerung der sozialpolitischen Dekommodifizierung, d.h. dass die Erwerbsarbeit für die Existenzsicherung zugunsten sozialpolitisch erkämpfter Existenzgrundlagen (Sozialleistungen) wieder an Zentralität gewinnt (vgl. Opielka 2008: 64). So ist „Workfare“ als eine „Form von Sozialpolitik zu verstehen, in deren Rahmen – so mindestens der Vorsatz – erwerbslos gewordene Personen mittels verpflichtender Massnahmen [und Sozialleistungskürzungen O.K.] wieder in die Lohnarbeit zurückgebracht werden sollen“ (Wyss 2009: 9). Workfare ist integraler Bestandteil der politischen Agenda des Neoliberalismus (vgl. Dietschi 2013: 92f.) und die Methoden der Workfare-Programmatik sind Gegenleistungen und Leistungskürzungen: Frei vergebene, also ohne Gegenleistung ausgehändigte Sozialleistungen sind anti-konkurrenzuelle Mechanismen, die einerseits die Wettbewerbsdynamik und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft einschränken und andererseits die Eigenständigkeit, die durch Erwerbsarbeit erlangt werden kann, untergraben. Und Sozialleistungskürzungen führen automatisch aus dem moralischen Verfall resp. zurück zum ordentlichen Familien-, Gemeinschafts- und Berufsleben (vgl. dazu Wyss 2009: 20ff). So gesehen antwortet die Technik der Sozialleistungskürzung, die paradigmatisch der Idee einer „privatisierte[n] Sozialpolitik“ (Foucault 2004: 206) folgt, in direkter Weise auf die vom rechten politischen Lager kommende Kritik, die dem Sozialstaat die Unterminderung tradierter Werte und traditioneller sozialer Orientierungen (Familie, Gemeinschaft, Beruf) vorwirft. Denn im Rahmen eines Sozialleistungskürzungs-Programms bezieht sich die Regierung des Sozialen immer weniger auf ein Verhältnis, in welchem sich die Subjekte als Bürger gegenüber der Gesellschaft, vermittelt durch den Staat, verantworten, sondern vielmehr auf eines, in welchem sich die Individuen gegenüber Communities bzw. Gemeinschaften als mikro-moralische Beziehungskonstellationen verpflichten (vgl. Rose 2000: 78f.). Doch die Workfare-Methoden sind in ihrer Kombination nicht nur anschlussfähig an diese vom rechten Flügel aus moralischen Gesichtspunkten formulierte Kritik am Sozialstaat, sondern auch an die Förderung des Leitbildes neoliberaler Subjektivität in Gestalt des Unternehmers seiner selbst auf der einen Seite sowie an die Problematik der hohen Kosten der Transferleistungen auf der anderen Seite.

Das Prinzip der Gegenleistung impliziert zum ersten nämlich Integrationsmassnahmen (z.B. Kurse, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Praxisfirmen, Motivationssemester), die auf die Erweiterung – oder zumindest den Erhalt – von Fähigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf die berufliche Qualifikation abzielen (vgl. etwa Schweizerische Eidgen-

nossenschaft 2011), also auf die Akkumulation von Humankapital, auf die Förderung der oder des Arbeitslosen als „aktives Wirtschaftssubjekt“ (Foucault 2004: 311). Die Arbeitslosen treten dabei als autonome, ökonomisch-rationale und sich unternehmerisch verhaltende Subjekte auf, die auf der Grundlage von Wahlfreiheiten und Handlungsoptionen ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt eigenständig organisieren (vgl. Pieper 2007: 102). Aber – und hier veranschaulichen sich „Gesetze als Taktiken [der Regierung]“ (Foucault 2000a: 54), hier verdeutlicht sich die Figur des Unternehmers seiner selbst auch als Basis von Herrschaftstechniken, die im Sinne der Unterwerfung unter Herrschaftszwecke der Bestimmung des Verhaltens der Individuen dienen (vgl. Lemke 2011: 257) – dem Gegenleistungsprinzip ist die Pflicht zur Mitwirkung immanent: In der Schweiz beispielsweise ist die Mitwirkungspflicht sowohl im Sozialversicherungs- (vgl. Pärli 2009: 236) als auch im Sozialhilfegesetz verankert (vgl. Wyss 2004: 5) und von deren Erfüllung wird die Ausrichtung des Arbeitslosengeldes oder der Sozialhilfe abhängig gemacht. Den Kulminationspunkt findet das Prinzip der Gegenleistung wohl „im Programm mit dem Titel *Learnfare* [Hervorhebung im Original]“ (Wyss 2009: 82) in Wisconsin (USA), wobei sozialhilfebeanspruchenden Familien die Leistungen gekürzt werden, wenn ihre schulpflichtigen Kinder eine gewisse Anzahl unentschuldigter Absenzen überschreiten. Hier, in der von Workfare gekennzeichneten neoliberalen Sozialpolitik zeigt sich der „behavioristische Ansatz“ (Krasmann 2000: 196), der sich weniger auf die Ursachen von Arbeitslosigkeit, Armut oder auch Straftaten und die Bedeutung von Verhaltensweisen bezieht als vielmehr darauf, das Verhalten, und nicht die Personen, durch die Anwendung von Verhaltenstechniken – im Sinne einer spezifischen Anordnung von Umgebungsvariablen, auf die das Individuum systematisch reagiert (Reiz-Reaktion-Modell) – zu steuern und verändern (vgl. auch Foucault 2004: 370f.). Die neoliberale Sozialpolitik lenkt das Verhalten der Individuen in die Richtung der Figur des Unternehmers seiner selbst, worin ein „umfassendes Leitbild neoliberaler Subjektivität“ (Bröckling 2000: 155) verkörpert ist. Die Workfare-Programmatis steuert das Verhalten der Individuen hin zur Anhäufung von Humankapital und bezieht sich auf indirektem Wege sogar auf das Schulverhalten der Kinder von sozialhilfebeanspruchenden Familien, denn obwohl die Bildung von Humankapital in der neoliberalen Theorie weit über das bloße Lernen in der Schule oder die blanke Berufsbildung hinausreicht, ist formelle Bildung als unverzichtbares Element des Humankapitals und somit als Unabdingbarkeit in der Entwicklung zum aktiven Wirtschaftssubjekt anzusehen (vgl. Foucault 2004: 319). Die neoliberale Regierungsrationalität stützt sich auf „Technologien der ‚Freiheit‘“ (Krasmann 2007: 162), sie ermutigt die Individuen, sich selbst zu führen, die zugestandenen Wahl- und Handlungsfreiheiten im Zeichen von Eigenverantwortung, Eigenständigkeit und Eigeninitiative wahrzunehmen, aber ihren Techniken sind gleichwohl, wenn auch nicht unbedingt auf Antrieb sichtbar, Zwangs-, Disziplinierungs- und Exklusions-

mechanismen immanent (vgl. ebd.; auch Pieper 102f.; Webb 2009: 220). Mit Technologien der Freiheit und Responsibilisierung, aber auch der Disziplin¹⁵ wird die künstliche Freiheit in Form des unternehmerischen Verhaltens ökonomisch-rationaler Individuen hergestellt bzw. arrangiert. Subjektivierungsprozesse sind demnach doppelt bestimmt: durch sowohl Freiheits- als auch Unterwerfungspraktiken (vgl. Lemke 2011: 307f.).

Zum zweiten ist mit der Mitwirkungspflicht immer auch ein Anreiz zur Erwerbsarbeit eingebaut – und Lohnarbeitsanreize zu schaffen ist eines der zentralen Ziele der sozialen Sicherung (vgl. Meierhofer 2011: 32). So wird in Wisconsin – wenig verwunderlich – davon ausgegangen, dass die im Vergleich zu den übrigen Staaten der USA sehr viel rascher abnehmende Sozialhilfebezugsquote mit der ausgeprägten Workfare-Politik, die in Wisconsin betrieben wird, zusammenhängt (vgl. Wyss 2009: 33). So gesehen sind die Techniken der Gegenleistung und Leistungskürzung auch als Respons auf die Problematik der hohen Kosten der Transferleistungen zu denken – und diese hohen Kosten, die der Sozialstaat durch die „zunehmende ‚Anspruchsinflation‘“ (Lemke 2011: 234) verursacht, wurden nicht zuletzt vom Fortschritt erzwungen.

In Bezug auf den *Zwang des Fortschritts* lässt sich also in erster Linie feststellen, dass – wie verdeutlicht – der ökonomische Fortschritt im Sinne erhöhter Wertschöpfung (strukturelle Arbeitslosigkeit) zu einem erheblichen Teil zu den beklagten hohen Kosten, die der Sozialstaat erzeugt, geführt hat. In Kombination mit den im Rahmen einer globalisierten Wirtschaftsordnung notwendigen Steuererlassungen – diese Notwendigkeit begründet sich durch die Konkurrenz „um den ökonomischen Vorteil“ (Rose 2000: 92), durch den Wettbewerb „um ‚attraktive‘ Unternehmensstandorte“ (Lemke et al. 2000: 32) – dünnt sich die Finanzierungsgrundlage vieler öffentlicher Wohlfahrtsangebote zunehmend aus (vgl. Kessl 2007: 205). Sozialleistungskürzungen sind aus der Perspektive des Kalküls der Kostensenkung eine triviale, aber wirksame Strategie, um die erhöhten Kosten durch die gestiegene Anzahl an Transferleistungen einzudämmen. Daneben vermag das Gegenleistungsprinzip resp. die Mitwirkungspflicht, die wie gesehen durchaus stigmatisierenden Charakter annehmen kann, mit der Senkung der Bezugsquoten ebenso einen kostenreduzierenden Effekt auszulösen: Eine OECD-Studie aus dem Jahr 1999 beispielsweise weist darauf hin, dass Stigmatisierung, Rückzahlungspflicht wie auch der Rückgriff auf besser gestellte Verwandte „archaische Zugangsbarrieren“ darstellen, die ungefähr die Hälfte der anspruchsberechtigten Personen in der Schweiz vom Sozialhilfebezug abhalten (vgl. Stutz/Bauer 2002: 34). In Deutschland kommt der zweite Armutsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 zum Schluss,

¹⁵ Wenn Foucault (2000a) von der schrittweisen Entwicklung vom Gerechtigkeitsstaat des Mittelalters (Souveränität) über den Verwaltungsstaat im 15. und 16. Jahrhundert (Disziplin) zum Regierungsstaat im 18. Jahrhundert (gouvernementale Führung) spricht, ist damit nicht gemeint, dass die gouvernementale Führung oder die „Regierungsgesellschaft“ die anderen ersetzt, denn „in Wirklichkeit hat man ein Dreieck: Souveränität – Disziplin – gouvernementale Führung“ (Foucault 2000a: 64).

dass rund 1.5 Millionen anspruchsberechtigte Menschen aus Angst vor Stigmatisierung auf die Hilfe der Sozialwerke verzichten (vgl. Althaus 2007: 4). Unter dem Zwang des Fortschritts muss die wuchernde Bürokratie gebändigt werden und die öffentliche Verwaltung hat sich um ihre Effizienz zu kümmern, denn ansonsten droht die Abwanderung der ausländischen Konzerne (vgl. Schiltknecht 2014). Insgesamt muss die mit zu hohen Fixkosten belastete „*Öffentliche Güter-Verwaltung* (...) spürbar verbilligt werden [Hervorhebung im Original]“ (Fach 2000: 117). Dazu müssen die verschiedenen Apparate, die sich bis anhin am *Sozialen* orientiert haben, nach *ökonomischen* Kriterien, nach den Prinzipien des Marktes umstrukturiert werden (vgl. Rose 2000: 94). So werden Managementprogramme für die öffentliche Verwaltung, die Bildungs- und Sozialeinrichtungen als Instrumente zur Reorganisation ihrer Tätigkeit bereitgestellt (vgl. Bröckling 2000: 132); so werden neue, an der ökonomischen Effizienzlogik ausgerichtete und damit managerielle Techniken beinhaltende Steuerungsmodelle für die Sozialadministration eingeführt (vgl. Herrmann 2007: 297); kurz: es wird auf wirkungsorientierte Steuerung resp. New Public Management (NPM) umgestellt, dem sich als gross angelegtes politisch-administratives Programm kaum mehr eine öffentliche Institution entziehen kann, will sie denn ihre Ressourcen sichern (vgl. dazu Sommerfeld/Hollenstein/Calzaferri 2011: 295f.). Die verstaubten öffentlichen Verwaltungen werden auf diese Weise zu Unternehmen, Nationen werden zu Companies, die sich härten, die Seele des Wettbewerbs einhauchen, sich der Schlankheitskur unterziehen und ihre überschüssigen Pfunde abtrainieren, um sich für den globalen Wettbewerb um den Standortvorteil zu rüsten (vgl. Fach 2000: 118f.).

Im Zuge der Verallgemeinerung der Unternehmensform haben also nicht nur die Individuen als gesellschaftliche Basiseinheiten die Form des Unternehmens angenommen (vgl. Foucault 2004: 210), sondern auch die Mutter-Kind-Beziehung wird zur Firma¹⁶ (vgl. ebd.: 336f.). Ebenso breitet die neoliberale Gouvernamentalität das Prinzip des Unternehmens auf die öffentliche Verwaltung aus, indem sie ihr Handeln fortan nicht mehr in rechtlichen Begriffen misst, sondern „eine Art von ökonomischem Tribunal [installiert] mit der Absicht, das Handeln der Regierung in streng ökonomischen und marktbezogenen Begriffen zu beurteilen“ (ebd.: 342). In der politischen Rationalität des Neoliberalismus wird also mit dem Markt regiert, die Regierung „eignet sich den Markt an“ (Demirovic 2013: 128): Auf der einen Seite beseitigt sie das Staatsmonopol, indem sie öffentliche Güter wie z.B. die Bildung (vgl. Dietschi 2013) oder

¹⁶ Im amerikanischen Neoliberalismus werden auch soziale Beziehungen und individuelles Verhalten unter ökonomischen Chiffren gedeutet (vgl. dazu Foucault 2004: 336f.). Wenn weiter oben davon die Rede war, dass die Entwicklung von Humankapital im Sinne der Neoliberalen weit mehr umfasst als formelle Bildung, so kommt die ökonomische Dechiffrierung sozialer Beziehungen zum Tragen: Unter dem Gesichtspunkt der neoliberalen Theorie des Humankapitals wird die Mutter-Kind-Beziehung in Begriffen der Marktwirtschaft analysiert, es wird nach dem Ertrag der investierten Zeit, nach dem wirtschaftlichen und psychologischen Nutzen gefragt.

die Müllabfuhr (vgl. Fach 2000: 118) dem Markt öffnet, auf der anderen Seite verwendet sie selbst marktwirtschaftliche Prinzipien zur Steuerung ihres politisch-administrativen Handelns, worunter auch die Ausrichtung sozialer Dienste fällt (vgl. dazu z.B. Bröckling 145f., 150f.; Dewe 2009: 96f.; Hanses 2007: 310f.; Herrmann 2007: 297f.). Während der Markt im klassischen Liberalismus als Grenze des Regierungshandelns fungierte, so wird der Markt mit seinen Prinzipien im Neoliberalismus umgekehrt zur Einschätzung und Beurteilung, aber auch Steuerung des Regierungshandelns eingesetzt (vgl. Foucault 2004: 342). Im Rahmen der neoliberalen Regierungsrationalität kann sich das managerialistisch grundierte Programm des New Public Management also optimal entfalten. Managerialismus ist als Steigerung managerieller Techniken, die sich am Ideal der ökonomisch definierten Produktivität resp. Effizienz ausrichten, zu einem universellen Mittel gegen soziale und ökonomische Probleme sowie für Angelegenheiten des Regierens und Organisierens zu verstehen (vgl. dazu Vogel 2006: 71). Wenn also die neoliberale Politik als Universalisierung der Unternehmensform zu verstehen ist und demnach den Individuen, sozialen Beziehungen und der öffentlichen Verwaltung ökonomische Prinzipien auferlegt, so ist Managerialismus im Sinne der Universalisierung von ökonomisch ausgerichteten Managementtechniken als ein strategisches und operatives Element des Neoliberalismus zu begreifen (vgl. auch Harlow et al. 2012: 2f.; Sommerfeld 2005: 15)¹⁷.

Durch die Krise des keynesianisch-wohlfahrtstaatlichen Arrangements ist die wohlfahrtstaatliche Regierungsrationalität in die Krise geraten. Diese Krise läutete die Suche nach einer neuen Gouvernamentalität ein, die mit einem integrierten politischen Programm auf die Widerstände gegen die alte reagiert. Die neoliberale Gouvernamentalität, die unsere Gegenwart ist, greift die Kritikpunkte sowohl von der politischen Rechten als auch Linken auf und fügt sie in ein politisches Programm ein, das die Unternehmensform universalisiert, das die wohlfahrtstaatliche Autorität durch Eigenverantwortung und Eigenaktivität im Sinne des unternehmerischen Selbst ersetzt und an die Stelle des Regierens mit Berufung auf das Soziale ein Regieren mit Berufung auf das Ökonomische rückt. Die neoliberale Regierungsrationalität de-sozialisiert das Ökonomische und ökonomisiert das Soziale. Die Ökonomisierung des Sozialen hat damit unweigerlich – wie es sich im Rahmen der Abhandlung über die neoliberale Sozialpolitik bereits abgezeichnet hat – Auswirkungen auf die Sicherheitsdispositive.

¹⁷ Daher sprechen Sommerfeld, Hollenstein und Calzaferrri (2011: 295) auch von einem „neoliberal gefärbten Diskurs um New Public Management“.

3. 2 Neoliberale Sicherheitspolitik

Im Zuge der „Gouvernementalisierung des Staates“ (Foucault 2000a: 65) hat sich der Staat schrittweise vom Gerechtigkeitsstaat des Mittelalters (Souveränität) über den Verwaltungsstaat im 15. und 16. Jahrhundert (Disziplin) zum Regierungsstaat im 18. Jahrhundert (gouvernementale Führung) entwickelt. Die Regierung – im Abendland anhaltend den dominanten Machttypus darstellend – bezieht sich weniger auf ein Territorium als vielmehr auf eine Bevölkerung, stützt sich auf die politische Ökonomie als Hauptwissensform und kontrolliert die Gesellschaft durch *Sicherheitsdispositive*¹⁸ (vgl. ebd.: 64ff.). Die Sicherheitsdispositive haben sich – wie im vorangegangenen Unterkapitel illustriert – im Zuge des Wandels von der liberalen zur wohlfahrtsstaatlichen Gouvernementalität und von der sozialstaatlichen zur neoliberalen Regierungsrationalität verändert. Der neoliberale Umbau der Sicherheitsdispositive nun möchte ich anhand folgender drei Elemente genauer nachzeichnen: Der sich skizzenhaft abzeichnende Wechsel von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit; die Verbreitung versicherungsmathematischer Risikodiagnostik in der wohlfahrtsprofessionellen Praxis; die Verschiebung der Bekämpfung oder gar Abschaffung hin zur marktformigen Regulierung des Verbrechens.

3. 2. 1 Von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit

Der in Umrissen sich aufzeigende Wandel von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit erfordert einen kurzen Rückgriff auf die „Erfindung des Sozialen“ (Lemke 2011: 193). Mit der Entdeckung von Regelmässigkeiten in der Bevölkerung im Verlauf des 18. Jahrhunderts durch die Statistik (etwa Sterbe- und Krankheitsraten, Unfallhäufigkeiten), wurde die Bevölkerung für die Regierung zunehmend zum zentralen Bezugspunkt (vgl. Foucault 2000a: 59ff.). Die Sozialstatistik und später das Wissen der Sozialwissenschaften leisteten im Laufe des 19. und 20. Jahrhundert einen entscheidenden Beitrag zur „Objektivierung der Gesellschaft“ (Lemke 2011: 213), zur „Konsolidierung des Sozialen als eines Bereichs *sui generis* [Hervorhebung im Original]“ (Rose 2000: 76). Mit der aufkommenden Massenarmut am Ende des 19. Jahrhunderts, die die zunehmend organisierte Arbeiterbewegung als ein Problem begriff, das dem Industriekapitalismus immanent ist, wurden die klassisch liberalen Sicherheitsdispositive, das klassisch liberale Recht in der Orientierung an den Freiheiten der Einzelnen und dem Prinzip der Eigenverantwortung, das keine Antwort auf das Problem der Massenarmut fand, zunehmend in Frage gestellt (vgl. Pieper 2007: 97). Daraus resultierte eine „Krise der Gouvernementalität“ (Foucault 2004: 113). Das Prinzip der

¹⁸ Ein Dispositiv bezeichnet gemäss Foucault ein „Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische Ensembles, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Massnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfasst. (...) Das Dispositiv selbst ist das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden kann“ (Foucault 1978: 119f., zt. nach Herrmann 2007: 299).

Solidarität breitete sich aus, das weder vom Individuum als Ausgangspunkt der Gesellschaft ausging noch das Individuum gegen die Gesellschaft stellte, sondern auf der Grundlage des Sozialen die soziale Rolle des Staates begründete und im Zeichen des gesellschaftlichen Fortschritts einen dritten Weg zwischen dem klassischen Liberalismus und dem Sozialismus einschlug (vgl. Lemke 2011: 215ff). Mit der Erfindung des Sozialen wurden individuelle Armutrisiken wie z.B. Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit zu sozialen Risiken, mit dem Prinzip der Solidarität wurde das Regulationsprinzip der Eigenverantwortung durch die kollektive gesellschaftliche Verantwortung in Gestalt der Technologie der Sozialversicherung ersetzt (vgl. Pieper 2007: 97f.). Mit der Formierung des Sozialstaates als „spezifischer Sektor des Sozialen“ (Kessl 2007: 204) wurde eine vermittelnde Instanz zwischen politischer Gleichheit und ökonomischer Ungleichheit installiert, die es ermöglichte, die politischen Konflikte zu neutralisieren (vgl. Lemke 2011: 247). Damit etablierte sich auch ein „neues, juristisch kodifiziertes Gerechtigkeitsmodell“ (Pieper 2007: 98), das Gerechtigkeitsmodell der „sozialen Gerechtigkeit“ (Schmidt-Semisch 2000: 170f.). Das Modell der sozialen Gerechtigkeit beruht auf der Technologie der Sozialversicherung und entspricht einer „erzwungene[n] Solidarität von ‚Risikoungeleichen‘“, denn es fusst einerseits auf einem rechtlich verankerten Obligatorium (Sozialversicherungspflicht) und lässt andererseits, im Gegensatz zur Privatversicherung, Risikounterschiede systematisch unberücksichtigt, „indem sich die Versicherungsprämie nicht am Risiko, sondern am Einkommen des Versicherten und die Versicherungsleistung nicht an der Prämie, sondern an der Bedürftigkeit orientieren“ (Schmid-Semisch 2000: 170). Wie allerdings im vorangegangenen Unterkapitel ausführlich dargelegt, ist die sozialstaatliche Gouvernamentalität in den 1970er Jahren in die Krise geraten und von der politischen Rationalität des Neoliberalismus abgelöst worden, die die Grenzsetzung zwischen dem Sozialen und Ökonomischen abschafft und dadurch dem Sozialen eine andere, ökonomische Gestalt verleiht resp. das Soziale ökonomisiert.

Die Integration des ökonomischen Zwangs in das Soziale kombiniert grössere Effizienz mit geringeren Kosten und resultiert tendenziell in einer ‚Autonomisierung des Sozialen‘. Die Krise des Keynesianismus und der Abbau des ‚Wohlfahrtsstaates‘ bedeuten nicht die Rückkehr zu frühliberalen Politikmodi, sondern ein Umcodieren der Sicherheitspolitik, das die Entwicklung von interventionistischen Technologien ermöglicht, die Individuen führen und anleiten, ohne für sie verantwortlich zu sein. Der Neoliberalismus ermutigt die Individuen, ihrer Existenz eine bestimmte unternehmerische Form zu geben. Er reagiert auf eine verstärkte ‚Nachfrage‘ nach individuellen Gestaltungsspielräumen und Autonomiebestrebungen mit einem ‚Angebot‘ an die Individuen und Kollektive, sich aktiv an der Lösung von bestimmten Angelegenheiten zu beteiligen, die bis dahin in die Zuständigkeit von spezialisierten und autorisierten Staatsapparaten fielen. Der ‚Preis‘ für diese Beteiligung ist, dass sie selbst die Verantwortung für diese Aktivitäten – und für ihr Scheitern – übernehmen müssen. (Lemke 2011: 248)

Daraus wird ersichtlich, dass sich die Ökonomisierung des Sozialen auf den Umgang mit dem sozialen Risiko auswirkt. Wenn Lemke (2011: 248) von „interventionistischen Technologien“ spricht, „die Individuen [zu unternehmerischem Verhalten] führen und anleiten, ohne für sie verantwortlich zu sein“, dann ist auf die „Individualisierung der Sozialpolitik“ (Foucault 2004: 205) und in deren Rahmen auf die Technologie der „Responsibilisierung“ (Krasmann 2000: 198) verwiesen. Die neoliberale Sicherheitspolitik verlangt von der Gesellschaft nicht mehr, dass sie die Individuen gegen soziale Risiken absichert, vielmehr soll die Wirtschaft den Individuen ein ausreichendes Einkommen ermöglichen, mit dessen Hilfe sie sich selbst oder über den kollektiven Umweg der Versicherungen gegen ihre Existenzrisiken schützen (vgl. Foucault 2004: 204). Dieser kollektive Umweg der Versicherungen bezieht sich in der neoliberalen Rationalität auf die Technologie der Versicherung in der Form einer Privatversicherung. Die Privatversicherung hat mit der Sozialversicherung zwar gemeinsam, dass sie Risiken kollektiv trägt, indem sie diese kompensiert resp. ausgleicht, aber im Unterschied zur Sozialversicherung beruht sie zum einen auf Freiwilligkeit und berücksichtigt zum anderen das individuelle Risiko systematisch: die Privatversicherung berechnet das individuelle Risiko, aggregiert die individuellen Risiken wiederum zu homogenen Risikopopulation und schafft mittels gestaffelter Versicherungsprämien (den Risikogruppen entsprechende Tarife) einerseits und „Obliegenheiten“ (bestimmte, vertraglich festgehaltene Vorsorge-Pflichten) andererseits „Risikogleichheit“, d.h. sie homogenisiert ihr Versichertenkollektiv und erzeugt damit „versicherungsmathematische Gerechtigkeit“ (Schmidt-Semisch 2000: 169f.). In der neoliberalen Sicherheitspolitik geht es nun weniger darum, Existenzrisiken sozial abzudecken, soziale Risiken mit Hilfe der Technologie der Sozialversicherung zu bearbeiten, sondern vielmehr „um die Individualisierung der Sozialpolitik, eine Individualisierung durch die Sozialpolitik“ (Foucault 2004: 205). Die „Strategie der Responsibilisierung“ (Krasmann 2000: 198), die zu Eigenverantwortung und Eigeninitiative aufruft und sich der „Ethik des autonomen selbst“ verschreibt, wird zum Leittopos der Sozialpolitik (vgl. ebd.). Damit verschiebt sich der Schwerpunkt bei der Bearbeitung des sozialen Risikos weg vom Prinzip der kollektiven Verantwortung hin zur stärkeren Betonung der individuellen Pflichten, um einerseits die der Gesellschaft aufgebürdete Last des Risikos einzudämmen und andererseits die moralisch-ökonomische Autonomie der Einzelnen zu befördern (vgl. Lemke 2011: 248). Bei dieser neoliberalen Tendenz handelt es sich um eine „Neigungslinie“, um die Neigungslinie der „privatisierte[n] Sozialpolitik“ (Foucault 2004: 206). Und diese Neigungslinie nimmt in der Konfrontation mit dem wohlfahrtsstaatlichen Gerechtigkeitsmodell immer schärfere Konturen an, denn unter dem Siegel von Eigenverantwortung und Effizienz tritt in der neoliberalen Gouvernementalität die soziale Gerechtigkeit immer deutlicher hinter einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit zurück:

In diesem Prozess gehen die ‚Nachfrage‘ nach individuellen Gestaltungsräume sowie Autonomiebestrebungen der Subjekte eine Verbindung mit dem neoliberalen Axiom ein, dass Probleme vorrangig über Marktmechanismen gelöst werden können (und sollen): Die Heterogenität des Sozialversichertenkollektivs und damit auch ‚soziale Gerechtigkeit‘ erscheinen als ungerecht, zum einen aufgrund ihrer per definitionem de-kommodifizierenden Rationalität, zum anderen aber auch, weil diese Rationalität seit einigen Jahren mit erheblich gestiegenen bzw. stetig steigenden Solidaritätsanforderungen (etwa aufgrund hoher Arbeitslosen- und Rentenzahlen) zusammentrifft, was (...) die Akzeptanz dieses Systems, etwa auf Seiten der Netto-Zahler, schwinden lässt. (Schmidt-Semisch 2000: 171)

So erhält „the market game of insurance“ (Webb 2009: 216) mitsamt seiner Effizienzlogik und emanzipatorischen Kundenrhetorik Einzug in das System sozialer Sicherung: Das Arbeitsamt wird zum Job-Center, in welchem die Arbeitssuchenden als Kunden bei der Auswahl wirksamer Integrationsmassnahmen beraten werden (vgl. Pieper 2007: 102); die Arztpraxis wird zum Unternehmen, das sich an seinen Kunden als mündige Patienten orientiert und effiziente medizinische Dienstleistungen anbietet, die im Rahmen der Kürzungen der Leistungskataloge der gesetzlichen Krankenkassen auch tatsächlich immer häufiger von den Kunden selbst bezahlt werden müssen (vgl. Schmid-Semisch 2000: 172f.); die Jugendhilfe wird zum Markt, der sich durch die Konkurrenz der verschiedenen Institutionen um die „doppelte Kundschaft“ (Herrmann 2007: 298), die Geldgeber auf der einen und die Adressaten und Adressatinnen in Kundengestalt auf der anderen Seite, kennzeichnet. Hinsichtlich der Inkompatibilität des Modells der sozialen Gerechtigkeit mit der neoliberalen Vernunft im Rahmen der erklärterweise de-kommodifizierenden Rationalität kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der sich gegen das Prinzip der Sozialversicherung richtet: Durch das Aufkommen von Technologien wie dem Internet wird das wachsende Wissen über Existenzrisiken (z.B. Risikofaktoren, Möglichkeiten der Prävention, Intervention) auch der Allgemeinheit zugänglich, was nicht nur die Wissenskluft zwischen Laienpersonen und Professionellen einebnet und den Professionellen die alleinige Deutungsmacht entzieht (vgl. Hanses 2007: 310; Webb 2009: 214), sondern auch das Problem der ungleichen Risiken im Versichertenkollektiv der Sozialversicherung zusätzlich verschärft, indem es die Möglichkeiten eigenverantwortlichen Handelns nochmals betont (vgl. Schmidt-Semisch 2000: 171). Dadurch gewinnt die versicherungsmathematische Gerechtigkeit weiter an Legitimität und Plausibilität und setzt sich immer deutlicher gegen das Gerechtigkeitsmodell der sozialen Gerechtigkeit durch, was sich etwa darin manifestiert, dass für die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer, wie eine „repräsentative Umfrage des Beobachters“ aus dem Jahr 2006 ausfindig macht, das eigene Gesundheitsverhalten einen Einfluss auf die Höhe der Krankenkassenprämie in der obligatorischen Grundversicherung haben soll (vgl. Schilling 2006). Anti-präventives Verhalten soll bestraft werden, und zwar in Form von Risikoprämien für Rauchende, Trinkende, Überge-

wichtige, Drachenfliegende (vgl. Schmidt-Semisch 2000: 174). Wie gesehen ist aber die Technik, die Versicherungsprämien den Risikogruppen anzupassen, nur eine Strategie zur Schaffung von Risikogleichheit – die andere besteht in den Obliegenheiten. Um bei den gesetzlichen Krankenkassen zu bleiben: Das Recht der Patienten und Patientinnen auf Information im Sinne der Förderung ihrer Autonomie hat sich längst „zu einer Pflicht der Informiertheit und damit der Nutzung dieses Wissens zur Vorsorge gewandelt“ (ebd.: 173), und diese „neue Präventionspflicht“ drückt sich etwa in der Obliegenheit aus, sich – um keinen prozentual definierten Verlust des Schadenersatzanspruches hinnehmen zu müssen – im Halbjahrestakt einer Vorsorgeuntersuchung beim Zahnarzt zu unterziehen. In Bezug auf das Phänomen der Arbeitslosigkeit ist in erster Linie festzuhalten, dass sich eine Kündigung seitens der Arbeitnehmenden nicht nur im Rahmen der moralischen Ausstattung beispielsweise der deutschen Bevölkerung schlecht auf die als gerecht empfundene Höhe der Transferleistung auswirkt (vgl. Vobruba 2007: 199f.), sondern auch in der institutionalisierten Form, der Arbeitslosenversicherung, schlägt sich eine selbstverschuldete Kündigung in einer Leistungsreduktion nieder, etwa in Form von Einstelltagen. Weiter bestehen beim Bezug von Arbeitslosengeld die Obliegenheiten, sich nachweisbar um eine neue Stelle zu bemühen oder in regelmässigen Abständen auf dem Amt zu erscheinen (vgl. Schmidt-Semisch 2000: 174). Und wie spätestens seit dem Aufkommen des Internets nicht nur die Soziologen und Soziologinnen wissen dürften, reproduziert sich Armut im Sinne des engen Zusammenhangs von „ökonomischem“, „kulturellem“ und „sozialem Kapital“ (Bourdieu 1983), weswegen in Wisconsin mit der Aushändigung von Sozialhilfe auch die Pflicht gekoppelt ist, dass die Kinder sozialhilfebeziehender Familien regelmässig zur Schule gehen (vgl. Wyss 2009: 82) und dadurch in ihr kulturelles Kapital als unverzichtbares Element des Humankapitals investieren, um die Armutsspirale zu unterbinden. Gleichzeitig stellt ein Kind – wie wir auch alle wissen – ein Armutsrisiko dar, und deshalb gilt während des Bezugs von Sozialhilfe in Wisconsin weiter die Obliegenheit, keine weiteren Kinder zu bekommen, denn an bereits sozialhilfeempfangende Familien wird bei der Geburt eines weiteren Kindes keine zusätzliche Sozialhilfe ausgezahlt (vgl. ebd.: 82f.). Weil nun „Schluss damit sein [soll], ungleiche Vorsorge gleich zu behandeln, die Fahrlässigen also zu belohnen und die Vorsorgenden zu bestrafen“ (Schmidt-Semisch 2000: 177), stellt sich schon die Frage, ob man in Zukunft zum Beispiel in der Arbeitslosenversicherung neben der Anwendung der Technik der Obliegenheiten etwa den Niedrigqualifizierten nicht auch höhere Prozentsätze vom Lohn abziehen soll, wenn doch allgemein bekannt ist, dass niedrige berufliche Qualifikation einen Risikofaktor von Arbeitslosigkeit ausmacht. Aus der Optik versicherungsmathematischer Gerechtigkeit könnte mit dieser Strategie ein weiterer Schritt in Richtung Risikogleichheit und somit in die Richtung entsprechender Gerechtigkeit getan werden.

3. 2. 2 Von der Gefahr zum Risiko

Die versicherungsmathematische Logik schlägt sich aber nicht nur im veränderten Gerechtigkeitsmodell und den Institutionen der sozialen Sicherheit nieder, sondern schreibt sich auch in der Praxis der (Wohlfahrts-)Professionen ein: Während Psychiater und Kriminologen im 19. Jahrhundert den Problemen der Kriminalität noch das „Konzept der Gefahr“ zugrundelegten, wobei sich die Bestimmung der Rückfallwahrscheinlichkeit auf „konkrete Symptome bezog, die man am Körper oder am Verhalten eines Irren oder Gewohnheitsverbrechers meinte ablesen zu können, wird die Rückfallwahrscheinlichkeit, als Risiko taxiert, zu einer Frage der statistischen Evidenz“ (Krasmann 2007: 163). Solche Risikotechnologien werden aber nicht nur in der Kriminologie und der forensischen Psychiatrie verwendet, sondern gewinnen auch in der Sozialen Arbeit zunehmend an Bedeutung (vgl. Webb 2009: 219). Wie bereits dargelegt, haben sich im Zuge der Krise des Wohlfahrtsstaates die politischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen, unter denen sich die (Wohlfahrts-)Professionen im Sinne der professionellen Autonomie und Autorität optimal entfalten konnten, gewandelt und das öffentliche Vertrauen in die professionelle Expertise erodiert (vgl. Rehner-Iversen 2009: 47; Webb 2009: 214; Ziegler 2005: 33f.). Vor dem Hintergrund einer Atmosphäre des Misstrauens vermag die „statistische Evidenz“ (Krasmann 2007: 163) Sicherheit zu geben; Technologien, die durch verlässliche wissenschaftliche Methoden konstituiert sind, fungieren als probates Mittel, um die fragile professionelle Identität und das öffentliche Vertrauen zu stärken (vgl. Webb 2009: 214). Aus professionstheoretischer Perspektive ist mit der versicherungsmathematischen Risikobestimmung – international auch als „actuarialism“ oder „actuarial risk assessment“ verhandelt – auf die Orientierung an Risikopopulationen verwiesen, womit sich auch die Substitution des „professionskonstitutiven Einzelfallbezugs“ andeutet (Otto et al. 2010: 11). Obwohl versicherungsmathematische Risikodiagnosen das individuelle Risiko berechnen (vgl. Schmid-Semisch 2000: 169), abstrahieren sie in ihrer Logik vom Individuum und benötigen das Wissen vom konkreten Individuum nicht weiter (vgl. Krasmann 2007: 162) – aber wie? Die Versicherungsmathematik individualisiert das Risiko jenseits der konkreten Individuen, indem sie auf der Grundlage der Gesamtheit der Bevölkerung eine auf das Risiko bezogene „Durchschnittsindividualität“ ermittelt, die wiederum als Basis für die probabilistische¹⁹ Kalkulation der konkreten individuellen Risiken fungiert (vgl. Lemke 2011: 212). In dieser Durchschnittsindividualität, die einem mathematischen Produkt auf empirischem Fundament entspricht, widerspiegelt sich die soziale Wirklichkeit, und von dieser sozialen Wirklichkeit ausgehend realisieren sich Risikodiagnosen individualisiert, indem sie anhand verschiedener Risikofaktoren mathematisch die Wahrscheinlichkeit des Eintretens

¹⁹ Statistisch ermittelte Zusammenhänge sind per se probabilistisch, d.h. dass statistisch erklärte Zusammenhänge „immer nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit [zutreffen]“ (Hüttemann 2010: 121).

eines Ereignisses (z.B. Krankheit, Straftat) eruieren (vgl. Krasmann 2007: 164). Im Idealfall berechnet sich das individuelle Risiko aus den „subjektiven“ Risikofaktoren, d.h. geistige, charakterliche und moralische Einflüsse der entsprechenden Individuen auf die versicherte Gefahr, und den „objektiven“ Risikofaktoren wie etwa Alter, Geschlecht, Wohnort, Bildungsstand. Die individuellen Risiken wiederum dienen als Grundlage für die Bildung von verfeinerten Risikogruppen: sie werden erneut zu homogenen Risikopopulationen aggregiert, die sich immer weiter über das duale Spektrum von „guten“ und „schlechten“ Risikokombinationen ausdifferenzieren und somit immer anspruchsvollere und feinere Prognosen in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos erlauben (vgl. dazu Schmid-Semisch 2000: 169f.). Risikodiagnostik fusst nicht auf theoretischem Wissen, sondern auf Erkenntnissen aus empirischer Forschung und dadurch vernachlässigt sie die schwierige theoretische Frage nach den kausalen Effekten von Risikofaktoren, denn „es geht schlicht darum, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens bestimmter Handlungs- und Daseinsformen zunimmt, wenn die statistisch relevanten Risikofaktoren zunehmen“ (Ziegler 2006: 148). Risikofaktoren werden probabilistisch aus der statistischen Gesamtheit einer Population ermittelt und auf den individuellen Fall zurückbezogen, Risikodiagnosen beziehen sich auf das Kollektiv und verwirklichen sich individualisiert. Demnach ist es streng genommen nicht mehr nötig, etwa prospektive Straftäter und Straftäterinnen selbst in Augenschein zu nehmen und sie kennen zu lernen, denn die Verarbeitung biografischer Erfahrungen tritt hinter Risikofaktoren zurück, sodass es beispielsweise nicht darauf ankommt, wie eine Scheidung erlebt und verarbeitet wurde, sondern nur von Relevanz ist, ob der Risikofaktor „Scheidungskind“ auf das bestimmte Individuum zutrifft (vgl. dazu Krasmann 2007: 163f.). Unter der Dominanz von Risikotechnologien verringert sich nicht nur die Bedeutung der therapeutischen Diagnose und allgemein der Arbeit von Angesicht zu Angesicht in der professionellen Praxis (vgl. Webb 2009: 218), sondern auch jene des Subjekts an sich, denn in der heute kaum bezweifelten Risikoorientierung sind weniger Individuen als vielmehr Typen, die dem Resultat von statistischen Hochrechnungen entsprechen, von Belang (vgl. Krasmann 2007: 164). Nicht die „Täter stehen im Mittelpunkt dieser neuen Pönologie, sondern – statistisch generierte – Tätertypen [Hervorhebung im Original]“; dadurch verwandeln sich die „Individuen in Datensätze, die (...) in vorklassifizierte Gruppen eingeteilt und unter der Massgabe ‚Sicherheit‘ nach unterschiedlichen Niveaus der Gefährlichkeit sortiert werden“ (Krasmann 2000: 196). In der Fürsorge manifestiert sich die Risikoorientierung dann dahingehend, dass Sozialhilfebeziehende umfangreichen Risikoscreening- und Profilingverfahren – als neue Differenzierungsprozeduren – unterzogen werden, die sie entlang des Kriteriums der ökonomischen Verwertbarkeit der Gruppe der „Marginalisierten“ oder der „Erwerbsfähigen“ zuteilen und der entsprechenden Regierungsweise zuordnen, wobei bei den ersteren Schadenminderung betrieben wird und

die letzteren mittels Freiheits- und Responsibilisierungs-, aber auch Disziplinarstrategien mobilisiert werden (vgl. Pieper 2007: 103; ferner Webb 2009: 220). Unter der neoliberalen Sicherheitspolitik tritt die Wiedereingliederung und das Fallverstehen („making sense of problem behaviour“) hinter der Risikoregulierung und der Schadensbegrenzung zurück (vgl. Webb 2009: 220). Die neoliberale Regierungsrationalität orientiert sich am Risiko und regiert mittels Risikotechnologien sowohl das Individuum als auch das Kollektiv (vgl. auch Demirovic 2013: 135f.; Krasmann 2000: 196; Krasmann 2007: 163).

3. 2. 3 Von der Verbrechensbekämpfung zur Verbrechensregulierung

Während sich die Resozialisierung in der Ära des Wohlfahrtsstaates zum Leittopos der Kriminal- und Sozialpolitik entwickelte, indem sie rechtlich in einen Katalog von umfassenden sozialen Massnahmen gegossen wurde, der nicht nur zum Schutz der Gesellschaft diente, sondern die Täter und Täterinnen als Personen anerkannte und auf ihre soziale Reintegration abzielte (vgl. Krasmann 2007: 160), zeichnet sich im Neoliberalismus auf den ersten Blick eine Rückkehr zur Kriminalitätsanalyse und Funktionsweise der Strafjustiz des 18. Jahrhunderts ab, wobei es darum ging, das Verbrechen – verstanden als Verhaltensweisen, die für die Gesellschaft schädlich sind – möglichst ökonomisch zu bestrafen und beseitigen (vgl. Foucault 2004: 343f.). Der klassisch-liberalen Strafrationalität liegt als Akteurmodell die Anthropologie des *Homo penalis* zugrunde, der sich nicht vom *Homo oeconomicus* unterscheidet, denn beide stellen ihr Handeln auf rationalen Kalkülen ab (vgl. Lemke 2011: 225). Die um den *Homo penalis* herum aufgebaute „Strafökonomie“ operiert mit der simplen und anscheinend selbstverständlichen Mechanik des Gesetzes und ist damit auf eine wenig kostspielige und sichere Beseitigung des Verbrechens durch die abgestufte Bestrafung, die sich an der Schwere der Straftat orientiert, ausgerichtet. Diese Ausrichtung des Gesetzes an der Straftat, am Strafhandeln, legt eine Beziehung zwischen dem Gesetz und der Handlung fest, aber die Anwendung des Gesetzes richtet sich auf das Individuum, wodurch sich eine Kluft zwischen dem Verbrechen und dem Verbrecher/der Verbrecherin öffnet, die eine zunehmend individualisierte Anwendung des Gesetzes wie auch, wechselseitig bedingt, eine psychologische, soziologische und anthropologische Thematisierung des Straftäters/der Straftäterin befördert: der *Homo penalis* wird im Verlauf des 19. Jahrhunderts ersetzt durch den *Homo criminalis* (vgl. dazu Foucault 2004: 344f.). Die Erfindung des Sozialen hat zu einem erheblichen Teil zu dieser Entwicklung beigetragen, denn die damit einhergehende Einklage von sozialen Rechten gegen die Gesellschaft zieht ihre Verteidigung nach sich: mit „dem Schutz des Individuums vor der Gesellschaft korrespondiert die ‚Verteidigung der Gesellschaft‘ (...) gegen das Individuum, das sie bedroht“ (Lemke 2011: 219). Dem *Homo criminalis* liegt das Konzept der Gefahr zugrunde, wobei sich die Gefahr im Individuum selbst manifestiert und präsentiert, Kriminalität also auf das Individuum zurückgeführt wird (vgl. Krasmann 2007:

159). Der *Homo criminalis* ist nicht mit dem *Homo penalis* als Akteurmodell der klassisch-liberalen Strafrationalität zu vergleichen, denn seine Handlungen fassen nicht auf rationalen (Fehl-)Kalkulationen, sondern auf einer krankhaften, nichtnormalen Persönlichkeit (vgl. Lemke 2011: 225). Die Verteidigung der Gesellschaft gegen die krankhaften, gefährlichen Individuen verlangt nach einem neuen Wissen; und neues Wissen, Erkenntnisse und Diskurse breiten sich inflationär aus, Instanzen, Institutionen und Entscheidungsorgane vervielfachen sich und das Recht wird befallen durch individuelle Massnahmen, die sich nach der Norm richten (vgl. Foucault 2004: 346). Denn mit der Erfindung des Sozialen wird die Gesellschaft als eigenständiger Wirklichkeitsbereich mit den ihr eigenen Regeln zum konstitutiven Prinzip des Rechts und dadurch die soziale Norm zum Begründungsprinzip des Strafens (vgl. Lemke 2011: 227). Fortan begründet das Recht nicht mehr die Gesellschaft, sondern das Recht kodifiziert die Regeln des sozialen Zusammenlebens und mit der Gesellschaft als historisch kontingente Formation variieren Recht und Normen (vgl. Krasmann 2007: 160). Im Kontext der Verteidigung des Sozialen etabliert das Soziale „in seinem Inneren eine Trennungslinie zwischen zwei Formen von Bevölkerung und zwei Formen ihrer Behandlung, die sich um die Norm herum gruppieren: die Normalen auf der einen und die Abnormalen auf der anderen Seite“ (Lemke 2011: 219). Die Norm, die sich empirisch auf der Grundlage von sozialen Regelmässigkeiten in nationalstaatlichen Bevölkerungseinheiten (Normalverteilung) ermittelt, markiert aber nicht nur die Trennungslinie zwischen Normalität und Abnormalität, sondern fungiert auch als Bewertungsmaßstab für die Bearbeitung von Abnormalität (vgl. Kessler 2007: 204). Für die Behandlung der Abnormalen entwickelt sich von der Psychiatrie über die Kriminologie bis hin zur Sozialarbeit ein Expertenwesen, das der Allgemeinprävention der klassisch-liberalen Strafrechtstheorie, die auf einem abgestimmten Verhältnis von Verbrechen und Strafe zur Abschreckung des rational kalkulierenden *homo penalis* beruht, eine Spezialprävention entgegenstellt, welche die Art und das Mass der Strafe in Orientierung an den prognostizierbaren Besserungsaussichten der Verbrecherin oder des Verbrechers festlegt (vgl. Krasmann 2007: 159). Unterschiedlichen gesellschaftlichen Problemen wie der Kriminalität, der Landstreicherei, der Perversion etc. wird dabei das Konzept der Gefahr als einheitliches Analyseinstrument zugrunde gelegt, das nicht nur die Möglichkeit der Diagnose anti-sozialer Tendenzen eröffnet, sondern auch eine differenzierte Behandlung der gefährlichen Individuen erlaubt, die sich nach der Qualität und Ausprägung der jeweiligen Gefahr richtet und von der psychiatrischen Therapierung über die medizinisch-hygienische Intervention bis hin zur fürsorglichen oder repressiven Verwahrung reicht, um den sozialen Körper, d.h. die Gesellschaft, die sich durch ihre permanente Pathologisierung als eine biologische Entität objektiviert hat, vor den immanenten Gefahren und Krankheiten zu schützen (vgl. Lemke 2011: 230f.). Die Aufgabe der Spezialprävention ist es, den Gesellschaftskörper zu

schützen: zum einen durch „Normalisierung“ (Kessl 2007: 204; vgl. auch Krasmann 2000: 195), also durch die Lenkung der individuellen Lebensführungen in Ausrichtung am Integrationsmechanismus der empirischen Norm; auf der anderen Seite muss aber die Verteidigung des Sozialen auch für das Eliminierungsideal eintreten, denn im Falle von extremer Abweichung und aussichtslosem Behandlungserfolg („unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher“) muss die unabweislich vom Individuum ausgehende Gefahr zum Schutz des sozialen Körpers beseitigt werden, falls notwendig durch lebenslange Verwahrung (vgl. Krasmann 2007: 160). Die komplementäre Ausrichtung sowohl an der Reintegration als auch am Eliminierungsideal zum Schutz des Gesellschaftskörpers gerät aber in der Ära des Wohlfahrtsstaates in den Hintergrund, denn die soziale Integration als kriminal- und sozialpolitische Leitorientierung erlebt in dieser Epoche ihre Blütezeit, und dies manifestiert sich in einem umfassenden, rechtlich kodifizierten Massnahmeprogramm zur Resozialisierung, das sowohl dem Schutz der Gesellschaft als auch der Wiedereingliederung delinquierender Menschen dient, sowie einer milden Kontrolle und Bestrafung (vgl. ebd.).

Die Neoliberalen nun greifen den „utilitaristischen Filter“ (Foucault 2004: 346) der klassisch-liberalen Strafrechtstheorie wieder auf und halten sich bei der Analyse der Kriminalität so weit wie möglich an den *Homo oeconomicus* (vgl. ebd.). Das bedeutet auch, dass die neoliberale Rationalität mit dem *Homo criminalis* bricht und sich von den psychologischen, anthropologischen und biologischen Erklärungen für das Verbrechen distanziert (vgl. Lemke 2011: 245). In der neoliberalen Strafpolitik erfolgt eine „anthropologische Ausmerzungen des Verbrechers“ (Foucault 2004: 357), indem der gezogenen Unterscheidung zwischen geborenen Verbrechern und Gelegenheitsdelinquenten oder Perversen und Nicht-Perversen grösstenteils die Bedeutung entzogen und jene Verhaltensebene fokussiert wird, die zugleich als ökonomisches Verhalten interpretiert wie auch kontrolliert werden kann. Dies geschieht, indem eben das Akteurmodell des *Homo oeconomicus* zugrunde gelegt wird, das ein „ökonomisches Subjekt“ zeichnet, „dessen Verhalten durch Gewinne und Verluste beeinflusst wird“ (ebd.: 357f.). In der politischen Rationalität des Neoliberalismus verpflichtet sich die Spezialprävention nun – aus Gesichtspunkten der Kostenreduktion – weniger der sozialen Integration der Delinquenten als vielmehr dem Schutz der Gesellschaft (vgl. Krasmann 2007: 160). Die staatliche Ambition, Straftäter und Straftäterinnen zu resozialisieren, schwindet zu Gunsten harter Strategien einer Risikopolitik, die sich darauf reduziert, mittels einschlägiger Technologien hoch riskante Typen (High-Risk-Offender) zu identifizieren und auszusondern resp. wegzuschliessen (vgl. Krasmann 2000: 197; auch Schmidt-Semisch 2000: 179). Während aber – und hierin liegt ein entscheidender Unterschied – sowohl die klassisch-liberale als auch die soziale Strafrechtstheorie (Normalisierung) zum Ziel hatten, die Kriminalität zu bekämpfen und beseitigen, kann die Gesellschaft im Rahmen der neoliberalen Gouvernemen-

talität „sehr gut mit einer bestimmten Höhe von Verbrechen leben“ (Lemke 2011: 245). Die neoliberale Regierungsrationalität verfolgt mit ihrer Strafpolitik genauso wenig das Ziel der Konformität (weder mittels erschöpfendem Disziplinarsystem entlang der rechtlichen noch durch allgemeine Normalisierung entlang der empirischen Norm) wie sie mit ihrer Sozialpolitik die Herstellung von Gleichheit anstrebt; sie beschränkt sich auf ein „regulatives Prinzip“, auf die „blosse Intervention auf dem Markt des Verbrechens und im Hinblick auf das Angebot an Verbrechen“ (Foucault 2004: 354). Es ist die Aufgabe des Strafsystems, auf ein Angebot an Verbrechen zu reagieren und das Mittel der Strafe zur Begrenzung der negativen externen Effekte resp. der sozialen Kosten von bestimmten Handlungen einzusetzen (vgl. Lemke 2011: 245). Die zentrale Frage dabei ist nicht, was als Verbrechen gelten und wie es bestraft werden soll, sondern was als Verbrechen geduldet werden soll und wie viele Delikte erlaubt werden sollen (vgl. Foucault 2004: 354f.). Es ist eine Art „flexibler Normalismus“ (Krasmann 2007: 162), mit dem der Neoliberalismus regiert. Dabei werden durch die statistische Erfassung der gesellschaftlichen Ereignisse ex post Normalitätsklassen gebildet, von denen ausgehend bei sich anzeigender Denormalisierung und sich häufenden statistischen Ausschlägen (z.B. zu hohe Anzahl an Erkrankungen oder rechtsradikalen Aktivitäten, zu viel Arbeitslosigkeit oder Immigration) die Aufgabe der Prävention und Intervention sowohl auf der Ebene des Kollektivs (Bevölkerungspolitik) als auch der Individuen gestellt wird, um zu starke Auswüchse zu vermeiden (vgl. Demirovic 2013: 135f.). Als Leitorientierung für Interventionen gilt der *Homo oeconomicus*, der seinen Interessen nachgeht, der Partner einer Regierung ist, die dem Prinzip des „Laissez-faire“ folgt, der auf Veränderungen in der Umgebung reagiert und keine individuellen Eingriffe benötigt (vgl. Foucault 2004: 371). Dieser „behavioristische Ansatz der Kontrolle von Kriminalität“ (Krasmann 2000: 196) bezieht sich nicht auf die Ursachen von Straftaten; er zielt auf die Veränderung von Verhalten, und nicht von Personen. Delinquierende können noch so krankhaft sein, in der neoliberalen Straftheorie ist das Individuum bis zu einem bestimmten Grad immer auch *Homo oeconomicus*, also ein Subjekt, das sein Handeln auf rationalen Kalkülen abstellt und dadurch für das Spiel der Verluste und Gewinne empfänglich ist, wodurch nicht die Unterwerfung der Individuen unter die Disziplinierung oder Normalisierung, sondern die Gestaltung der (äusseren) Umwelt im Vordergrund steht (vgl. Lemke 2011: 245). In dieser „neuen Pönologie“ verschiebt sich die Orientierung „von der Bekämpfung von Kriminalität zur Kontrolle von Kriminalität; von der Suche nach biografischen, sozialen oder auch biologischen Hintergründen für die Erklärung von Ursachen der Kriminalität zur variablen Kalkulation diverser Risikofaktoren, um Probleme der Sicherheit zu managen“ (Krasmann 2000: 198). Es ist eine Strafpolitik, die Schwankungsprozesse zulässt, die Individuen und Praktiken von Minderheiten bis zu einem gewissen Grad mit Toleranz begegnet und die weniger auf die Spieler und Spielerinnen als auf die Spielre-

geln einwirkt, um Verhalten zu steuern (vgl. Foucault 2004: 359). Die Gestaltung der Spielregeln hat allerdings einen Preis und somit auch Grenzen, denn die Kosten der Intervention auf dem Markt des Verbrechens sollen „niemals die Kosten des Verbrechens überschreiten“ (Lemke 2011: 245). In diesem Zusammenhang verweist Foucault (2004: 352f.) auf das Problem der begrenzten und uneinheitlichen Dehnbarkeit des Angebots an Verbrechen, was auf die Existenz bestimmter Formen des Verbrechens und bestimmter Ausschnitte kriminellen Verhaltens hindeutet, die sehr leicht auf Umweltveränderungen oder auf eine sehr leichte Erhöhung der negativen Nachfrage reagieren:

Stellen wir uns einen Supermarkt vor, in dem 20% des Umsatzes (...) durch Diebstahl abgezweigt werden. Es ist leicht, ohne grosse Kosten oder Überwachung oder übermässige Durchsetzung des Gesetzes 10% davon zu reduzieren. Zwischen 5% und 10% ist es immer noch relativ leicht. Die Rate unter 5% oder unter 2% usw. zu senken, ist jedoch sehr schwierig. (ebd.)

So verzichtet die neoliberale Strafpolitik auf das Ziel der Eliminierung der Kriminalität und beschränkt sich stattdessen auf deren Begrenzung, indem es das Angebot an Verbrechen durch eine negative Nachfrage reguliert, wobei deren Kosten natürlich nie jene der Kriminalität, deren Angebot die negative Nachfrage begrenzen soll, überschreiten darf (vgl. ebd.: 354). Eine kostenbewusste und effiziente negative Nachfrage zur Regulierung, anstatt Beseitigung, des Verbrechens zieht – und dies sei hier nochmals betont – die Schmälerung des staatlichen Anspruchs auf umfassende Resozialisierungsbemühungen nach sich und befördert eine Politik des Risikos, deren harte Strategien auf die Identifikation von hochriskanten Delinquenten mittels Risikodiagnostik und deren Aussonderung durch Wegschliessung fokussieren (vgl. Krasmann 2000: 197; ferner Schmidt-Semisch 2000: 179).

Nach der Analyse der neoliberalen Verhältnisbestimmung von Ökonomie und Staat sowie der neoliberalen Sicherheitspolitik widmet sich das kommende Subkapitel der Verknüpfung von behandelten Elementen der neoliberalen Gouvernamentalität mit dem Konzept evidenzbasierter Praxis.

3. 3 EBP als neoliberale Selbsttechnologie?

Um der Frage nachzugehen, inwiefern das Konzept evidenzbasierter Praxis, das eine „professionsinterne Modernisierungsbewegung“ (Dahme/Wohlfahrt 2010: 212) begründet, einer neoliberalen Selbsttechnologie entspricht, gilt es zunächst zu klären, was eine Selbsttechnologie ist. Aus einer gouvernementalitätsanalytischen Perspektive ist zwischen Herrschafts- und Selbsttechnologien zu unterscheiden, wobei erstere der Technikform der Lenkung und Steuerung der Individuen durch andere im Rahmen von Zwangs- und Herrschaftsstrukturen und letztere der Technikform der Selbstführung entsprechen. Mit dem Konzept der Selbsttechnologie ist auf das Verhältnis von Fremd- und Selbstkonstitution verwiesen. Dieses Verhältnis ist nicht durch einen monokausalen Determinismus der Selbst- durch Herrschaftstechniken bestimmt, denn Selbsttechnologien liegt eine „relative Autonomie“ zugrunde und sie rücken das Verhältnis des Individuums zu sich selbst ins Zentrum²⁰. Dennoch sind Herr-

²⁰ Die auf Foucaults frühere Arbeiten zurückgehende Subjektkonzeption, von der angenommen wird, dass sie dem gouvernementalitätsanalytischen Programm zugrunde liegt, ist nicht unumstritten: Kritisiert wird, dass das Subjekt darin über keinen universellen Kern verfüge und dadurch vollkommen in der Geschichte aufgehe. Das Subjekt sei in dieser Konzeption konstituiert durch spezifisch historische Diskursformationen, die in ihrem Wissen und ihren Wahrheiten, die sie produzieren, nicht unabhängig von Machtverhältnissen zu denken seien (produktive Macht). Das Subjekt entstehe somit im Zusammenhang von sozialen und historischen Anordnungen und Praktiken der Macht immer wieder neu und löse sich komplett darin auf. Das Subjekt allerdings sei, so die Kritik, durch subjektive, reflexiv-narrative Beziehungen, die es zu sich selbst unterhält, nicht vollkommen auf die historisch-sozialen Machtkonstellationen und damit verbundenen Diskursformationen zurückführbar oder reduzierbar, auch wenn es jenseits davon weder entstehen noch erkennen könne (vgl. dazu Hermann 2007: 299f.). Eng mit diesem Kritikpunkt verbunden wird, vor allem auch in Bezug auf neuere Gouvernementalitätsstudien, die „Totalität der Macht“ beanstandet, die alles menschliche Handeln und damit auch Projekte wie Aufklärung und Pädagogik oder Konzepte wie subjektive Autonomie der produktiven Macht unterwerfe (vgl. Kessl 2007: 215). So gerate die Dimension von Emanzipation, Subversion und Widerstand, von widersetzlicher Subjektivierung komplett aus dem Blick, was – und da schliesst sich der Kreis – mit dem methodologischen Programm gouvernementalitätsanalytischer Arbeiten zusammenhänge, das sich auf die Analyse programmatischer Texte beschränkt und daraus Subjektformate ableitet, die allerdings nicht mit den empirischen Subjekten zu verwechseln seien (vgl. Pieper 2007: 105). Die gouvernementalitätsanalytische Perspektive ersetzt die (ontologische) „Philosophie des Subjekts“ durch eine „Geschichte der Subjektivitäten“, und mit der Einführung des Konzepts der Selbsttechnologie, das auf das Verhältnis des Individuums zu sich selbst hinweist, wird die frühere Konzeption, die das „Subjekt (...) weitgehend als Funktion von Macht-Wissens-Komplexen“ begreift, durch die Selbstkonstitution von Subjektivität theoretisch erweitert (Lemke 2011: 258). Dadurch, dass Subjektivierungsprozesse im Rahmen von Regierungsmacht doppelt bestimmt sind, nämlich sowohl durch Unterwerfungs- als auch Freiheitspraktiken, ist Subjektivierung nicht das Ergebnis eines blossen Zwangsprozesses, sondern vollzieht sich in einem strategischen Feld, das notwendigerweise auch Potential zum Widerstand in sich birgt (vgl. ebd.: 307f.). In sozialen Kämpfen – von der Arbeiterbewegung über feministische Strömungen bis hin zum Widerstand sexueller Minderheiten – manifestiert sich eine „Krise des Regierens“, in ihnen formieren sich Individuen zu Gruppen, die sich gegen spezifische Subjektivitäten richten und damit gleichzeitig die Suche nach neuen Formen der Subjektivität einläuten (vgl. ebd.: 309f.). So kennt auch der Neoliberalismus das Problem des Widerstands: „Gerade weil der Neoliberalismus nicht nur eine neue Form des Sozialen, sondern auch eine neue (,autonome‘) Subjektivität ‚erfindet‘ und darauf zielt, diese Subjektivität mit politischen Imperativen auszustatten, stellt sich das Problem einer ‚widerständigen Subjektivität‘, die diese Anforderungen und Zumutungen zurückweist“. (Lemke 2011: 251) Das methodische Programm der Gouvernementalitätsstudien ist darauf ausgerichtet, entlang programmatischer Schriften Subjektivitätsformen herauszuarbeiten, die mit der spezifischen politischen Rationalität korrespondieren. Dabei nehmen sie das Problem der „widerständigen Subjektivität“

schafts- und Selbsttechnologien keine gegenseitig abgeschlossene Bereiche, vielmehr bedingen sie sich gegenseitig und wirken wechselseitig aufeinander ein. Fremd- und Selbstkonstitution stehen also nicht in einem deterministischen Verhältnis, aber auch nicht in einer unsystematischen und unwillkürlichen Beziehung zueinander. Dabei fungiert die Regierung – die wie gesehen einen Machttypus darstellt – quasi in einer Scharnierfunktion. Für die Untersuchung der Macht ist aus gouvernementalitätsanalytischer Perspektive die Wechselwirkung zwischen den beiden Technikformen der Fremd- und Selbstführung resp. Herrschafts- und Selbsttechnologien von zentraler Bedeutung. Der Berührungspunkt ist entscheidend, an dem Formen der Fremdenkung von Individuen mit der Weise ihrer Selbstführung korrespondieren, an dem sich die beiden Technikformen miteinander verbinden. Die Regierung bezieht sich also nicht auf die Untergrabung von Subjektivität, sondern konzentriert sich vielmehr darauf, Selbsttechnologien zu fördern, die mit den Zielen der Regierung harmonieren (vgl. dazu Lemke 2011: 257ff; Lemke et al. 2000: 28f.). Wie der Unternehmer seiner selbst im Sinne einer „neoliberalen Subjektivität“ (Bröckling 2000: 155) von der neoliberalen Gouvernementalität gefördert, aber auch gefordert wird, wurde hinreichend dargelegt – es lässt sich aber mit folgendem Zitat nochmals pointiert unterstreichen: „Die Förderung von Handlungsoptionen ist nicht zu trennen von der Forderung, einen spezifischen Gebrauch von diesen ‚Freiheiten‘ zu machen, so dass die Freiheit zum Handeln sich oftmals in einen faktischen Zwang zum Handeln (...) verwandelt.“ (Lemke et al. 2000: 30; vgl. auch Hermann 2007: 304). Unter dem Gesichtspunkt des hier behandelten Problems ist es nun aber von besonderer Bedeutung, dass die neoliberale Subjektivierungsstrategie nicht nur auf empirische Einzelne, sondern vor allem auch auf „Akteure“ abzielt, d.h. auf „kollektive Subjekte“ resp. „kollektive Körper“ (Lemke et al. 2000: 31f.) wie Staaten, öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, Unternehmen, Vereine etc. Die Protagonisten und Protagonistinnen von evidenzbasierter Sozialer Arbeit formieren eine professionsinterne Bewegung und stellen somit einen kollektiven Akteur dar, der als kollektives Subjekt, als kollektiver Körper zu begreifen ist. Die Analyse bezieht sich auf die Untersuchung der Übereinstimmung zwischen den Zielsetzungen der neoliberalen Gouvernementalität und dem Konzept evidenzbasierter Praxis. Das EBP-Konzept fungiert als konstitutives Moment der EBP-Bewegung als kollektiver Körper und wird hier als Strategie der Selbstführung, als Selbsttechnologie verstanden. Das Konzept der Selbsttechnologie erscheint für die Untersuchung von Effekten der Regierungsmacht geeignet, denn Selbsttechnologien, die mit den Absichten der politischen Vernunft in Einklang stehen, sind als Teil der Macht zu begreifen (vgl. Kessl 2007: 218) und deren Förderung stellt eine der wesentlichen Aufgaben der Regierung dar (vgl. Lemke et al. 2000: 29). Selbsttech-

zwar nicht systematisch in den Blick, negieren aber deren Existenz vor dem Hintergrund ihrer Konzeption des Subjekts und der Theorie der Regierung keineswegs.

nologien weisen zudem auf das Verhältnis des – in diesem Fall kollektiven – Subjekts zu sich selbst hin (vgl. Lemke 2011: 258), was im weiteren Sinne als Andeutung einer neoliberalen kollektiven Subjektivität, ferner – da es sich um eine professionelle Bewegung handelt – einer neoliberalen professionellen kollektiven Subjektivität, wenn man so will, einer neoliberalen Professionalität verstanden werden kann. Zur Untersuchung des Konzepts evidenzbasierter Praxis im Hinblick auf eine neoliberale Selbsttechnologie nun werden fünf Elemente, die im Verlauf der vorliegenden Arbeit bereits angeschnitten wurden, aufgegriffen: a) Kritik des Wohlfahrtsstaates; b) ökonomische Rationalität; c) Risikoorientierung; d) der behavioristische Ansatz; e) der informierte Klientel.

3.3.1 Kritik des Wohlfahrtsstaates

Wie gesehen verorten sich die Krise des Sozialstaates und die nicht davon zu trennende Krise des Keynesianismus am Übergang von der wohlfahrtstaatlichen zur neoliberalen Gouvernamentalität. Im Rahmen der Krise des Wohlfahrtstaates geraten das politische Konzept des Wohlfahrtstaates und damit auch sein Expertenwesen in die Kritik. Zur Erinnerung: das wohlfahrtstaatliche Arrangement ist durch die zwei fundamentalen Instrumentarien der bürokratischen Verwaltung auf der einen Seite und des Professionalismus auf der anderen Seite konstituiert. Der Professionalismus ist dabei durch die Nicht-Normierbarkeit und mangelnde Standardisierbarkeit der personenbezogenen Dienstleistungen begründet, die auf die Motive und Handlungsbereitschaft der unterschiedlichen individuellen Adressaten und Adressatinnen angewiesen sind und deren Steuerung sich durch an staatliche Ausbildung gebundene Professionalität vollzieht (vgl. Ziegler 2006: 140f.). Mit der Kritik des Wohlfahrtstaates gerät also auch der Wohlfahrtsprofessionalismus in die Kritik. Daran setzt die Bewegung um evidenzbasierte Soziale Arbeit an, indem sie das Format der „authority-based profession“ (Gambrill 2001), und damit verbunden das kulturelle, soziale und politische Klima, in welchem der auf professioneller Autonomie und Autorität basierende Wohlfahrtsprofessionalismus gedeihen kann (vgl. dazu Ziegler 2005: 34), radikal attackiert:

Professions such as psychiatry, psychology, and social work have been successful in bamboozling the public and those who fund service programs into believing that professionals offer unique services that require specialized training and experience. (...) This bamboozlement serves important functions for the professions (e.g. maintaining and expanding turf), for professionals (e.g. freedom to do whatever they want without regard for the evidentiary criteria), (...). (Gambrill 2001: 170)

Eileen Gambrill, die zweifellos eine Pionierin der EBP-Bewegung ist, fordert eine andere professionelle Basis, die nicht weiter von „faith and trust“, „good intentions“, „pseudoscience“ und „authority“ gekennzeichnet (ebd.: 166f.), sondern durch „evidentiary status“ und

„transparency (clearly describing services and outcomes)“ konstituiert und somit den “rights of clients or concerns of taxpayers” um Längen zuträglicher ist (ebd.: 173).

Im Zuge der „crisis of welfare professionalism“ (Ziegler 2005: 33) wird den Professionellen im öffentlichen Sektor sowohl von Seiten der Regierung als auch der Klientel immer mehr Misstrauen entgegengebracht und der Glauben in sie geht verloren, sodass Audit (Überprüfung) und Performanz-Management zunehmen (vgl. Webb 2009: 214). Audit und Regulation finden im Rahmen der Atmosphäre des Misstrauens ihre Legitimation in der Idee, die Öffentlichkeit vor schlechtem Service zu schützen (vgl. Newman 2009: 68). Auf der einen Seite vermag eine Basis von wissenschaftlicher Evidenz innerhalb dieses Klimas des Misstrauens den Professionen Schutz zu gebieten (vgl. Webb 2009: 214). Auf der anderen Seite ist eine Transparenz schaffende evidenzbasierte Praxis der Rechenschaftslegung im Rahmen von Audits auf jeden Fall zuträglicher als eine professionelle Praxis, die Handlungsautonomie einklagt und sich auf den einzelnen Fall mitsamt den Dimensionen von Kontingenz, Beziehungsarbeit, Fallverstehen etc. bezieht (vgl. Otto et al. 2010: 10). Damit knüpft diese professionsinterne Kritik am autoritätsbasierten Professionsformat mit ihrer selbstauferlegten Verpflichtung zur Schaffung von Transparenz im professionellen Handeln an die neoliberale Tendenz an, die auf eine „externe Kontrolle des beruflichen Handelns von Sozialarbeitern“ abzielt (Dewe 2009: 95). Wenn neue, rechtlich verankerte Steuerungsmodelle (Herrschaftstechniken) eine stärkere Kosten-Leistungs-Transparenz einfordern (vgl. Herrmann 2007: 297), so korrespondiert ihnen die selbst angeordnete Obliegenheit (Selbsttechnik) zur Herstellung von Durchsichtigkeit mittels genauer Beschreibungen der Dienstleistungen und Outcomes.

3.3.2 Ökonomische Rationalität

Im Zuge der Ökonomisierung des Sozialen und der damit einhergehenden Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf wirkungsorientierte Steuerung wird aber nicht nur auf stärkere Kosten-Leistungs-Transparenz, sondern auch auf effizientere Mittelausschöpfung sowie Kostenreduktion abgezielt (vgl. Herrmann 2007: 297). Die Effizienzsteigerung ist ein zentrales Ziel der evidenzbasierten Praxis, denn ihre Protagonisten und Protagonistinnen erklären die Erhöhung der Effizienz im professionellen Handeln zum allgemeinen Ziel (vgl. z.B. Albright/Thyer 2010: 147; Mullen et al. 2007: 10; Proctor/Rosen 2010: 220f.). Dabei schade es nicht, so Meng (2006: 120), bereits im ersten Schritt der Formulierung einer Fragestellung die Dimension der „Wirtschaftlichkeit fachlicher Versorgungsstrategien“ in den Blick zu nehmen. Der zweite Schritt, der sich der Suche nach der besten verfügbaren Evidenz widmet, soll gemäss Gambrell (2001: 167) „with a maximum efficiency“ vollzogen werden. Bezüglich der Entscheidungsfindung für eine Versorgungsstrategie sollen neben dem empirischen Nachweis der Wirksamkeit von Massnahmen „gemäss Wirtschaftlichkeitsgebot der Verwen-

„dung öffentlicher auch Gesichtspunkte der Effizienz (...) berücksichtigt werden“ (Meng 2006: 142). Und wenn bereits die Pioniere der evidenzbasierten Medizin (EBM) und somit Lieferanten des Vorläufermodells der evidenzbasierten Sozialen Arbeit der fachlichen Expertise eine gleichwertige Bedeutung beigemessen haben wie der besten verfügbaren Evidenz hinsichtlich der Wirksamkeit von Interventionen (vgl. Rehner-Iversen 2009: 49), so begründet sich die professionelle Expertise der Fachkraft gemäss Meng (2006: 148) im evidenzbasierten Paradigma mitunter durch die Fähigkeit, „die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv und effizient einzusetzen“. Darum dreht sich auch der letzte methodische Schritt des EBP-Prozesses im Sinne einer Selbstevaluation um die Beurteilung der Effektivität und Effizienz des eigenen professionellen Handelns (vgl. Albright/Thyer 2010: 146; Mullen et al. 2007: 17). Die der politischen Rationalität des Neoliberalismus entsprechende ‚Neuerfindung‘ der Sozialadministration“ als nach „strikten Effizienzlogiken“ organisiertes Gebilde (Pieper 2007: 102) verbindet sich an diesem Punkt mit dem selbstauferlegten „Effizienzdenken“ der EBP-Bewegung (Webb 2010: 196). Diese selbstangeordnete ökonomische Rationalität erschöpft sich aber nicht in der Anrufung, die Wirtschaftlichkeit sowohl der empirisch als wirksam erwiesenen Versorgungsstrategien als auch des (eigenen) professionellen Handelns mit zu berücksichtigen, sondern führt darüber hinaus – wie vom New Public Management in letzter Konsequenz eingefordert – zu einer umfassenden Standardisierung des professionellen Handelns, die durch die neue Organisationsform der Profession im Kontext von EBP ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der Einführung von Marktmechanismen zur Steuerung des Sozialen sind die sozialen Einrichtungen immer mehr gezwungen, sich am Outcome zu orientieren und „ihre Arbeit stärker zu standardisieren“ (Herrmann 2007: 298). Durch Standardisierung wird zum einen die Arbeit der sozialen Dienstleistungsorganisationen im Sinne der Kosten-Leistungs-Transparenz nach aussen durchsichtig und somit bewertbar gemacht, zum anderen ist Standardisierung ein wirksames Mittel, um Kosten zu reduzieren – und dem Wettbewerb um die doppelte Kundschaft von Geldgebenden und Klientel ist der Zwang zur Kostenreduktion immanent (vgl. ebd.: 297f.). Evidenzbasierte Praxis orientiert sich am Outcome, d.h. sie richtet sich nach den Effekten von Interventionsprogrammen bei (Problem-)Populationen (vgl. Hüttemann 2010: 119). Wie Mullen et al. (2007: 14) postulieren, ist im Rahmen einer evidenzbasierten Praxis jeder Klient und jede Klienten im ersten Schritt einem Assessment zu unterziehen, wobei es darum geht, das Problem der Klientin oder des Klienten „zuverlässig und valide [zu] bewerten (messen)“. Anders ausgedrückt soll der Klientel im ersten Schritt von EBP durch die Anwendung möglichst verlässlicher (validierter) und ausdifferenzierter standardisierter Assessmentverfahren (Screenings, Risikofaktorenanalysen) objektiv bestimmten und klar definierten Problemkonstellationen resp. Problempopulation zugeordnet werden, um – ganz im Sinne einer Indikation – anschliessend die entsprechenden,

auf die spezifischen Problemkonstellationen abgestimmten und empirisch als effektiv und effizient nachgewiesenen Interventionsprogramme durchzuführen (vgl. Otto et al. 2010: 11). Die Ausführung von solchen wirkungsorientiert evaluierten Interventionsprogrammen wiederum hat sich durch eine „rigorose Programmintegrität“ auszuzeichnen, denn schon kleine Abweichungen in der Anwendung solcher Programme können ihre Wirkung beeinträchtigen oder gar kontraproduktive Effekte auslösen (vgl. Ziegler 2006: 150f.). Die Entwicklung der evidenzbasierten Sozialen Arbeit mit ihrer spezifischen „technischen Rationalität“ nun ist gemäss Holger Ziegler (2005) im Feld der Prävention von Jugenddelinquenz am weitesten vorangeschritten:

The most striking examples of the consequences of this kind of rationality may come from the field of juvenile delinquency prevention. Here the what works agenda turned out to be capable to show what programs are statistically most effective to tackle certain risk factors. What is necessary is to assess potential offenders in order to find out to what risk factors cluster belongs their case. After this quasi-checklist assessment we have to find the right program: a program that suits to the respective cluster of risk factors, i.e. a program which is proven to have effective and efficient quantifiable effects in the case of this risk factor combination (...). Just put the „client“ in the respective focused, structured – and most times supervised – program he or she fits in. (Ziegler 2005: 47)

Das in England und Wales praktizierte und laufend evaluierte Youth Justice Board's Assessment for Young Offenders (ASSET) ist bezeichnend für eine „besonders elaborierte ‚What Works-Praxis‘“ (Micheel 2010: 151). Im Rahmen dieses Programms zur Prävention von Jugenddelinquenz wird mit einer standardisierten Risikofaktorenanalyse gearbeitet, wobei die Jugendlichen von den „Youth Offending Teams“ (bestehend aus Psychologen und Psychologinnen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Polizisten und Polizistinnen) anhand von 16 Risikofaktoren (vier statische und zwölf dynamische), einer Ratingskala von fünf Punkten für die dynamischen Risikofaktoren und einer genauen Kodieranweisung in fünf unterschiedliche Risikograde (gering, eher gering, mittel, eher hoch, hoch) eingeteilt werden, denen wiederum je eine spezifische – und exakt eine – Sanktion zugewiesen ist (vgl. ebd.: 152f.). Mit der Etablierung von standardisierten Assessment- und Diagnoseverfahren, anhand derer die Klienten und Klientinnen der Sozialen Arbeit vordefinierten Risikoprofilen zugeordnet werden, denen wiederum je spezifische Interventionsprogramme zugewiesen sind, für deren Durchführung die Programmintegrität oberste Priorität hat, ist „die Aufgabe der ‚Professionellen‘ (...) nur noch technischer Natur“ (Ziegler 2006: 151). Die Anwendung standardisierter Assessment- und Diagnosebögen und die Befolgung von Praxismanualen erfordern keine Experten und keine Expertise, sondern können „perspektivisch auch mit angelernten Fachkräften durchgeführt werden“ (Dahme/Wohlfahrt 2010: 213). Im Zusammen-

spiel von „technischer Rationalität“ und „Effizienzdenken“ widerspiegelt sich im EBP-Paradigma eine „doppelte diskursive Allianz von *Szientismus* und *Managerialismus* [Hervorhebungen im Original]“ (Webb 2010: 196f.). Die evidenzbasierte Praxis zielt nicht nur darauf ab, die Versorgungsstrategien und das Handeln der Professionellen am Kriterium der Effizienz auszurichten, sondern befördert durch ihre technische Rationalität darüber hinaus eine Standardisierung der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit, wodurch sie sowohl dem Gebot der Kosten-Leistungs-Transparenz als auch dem Aufruf nach Kostenreduktion Folge leistet. Diese Anrufungen kommen nicht zufällig von Seiten des managerialistisch grundierten New Public Managements, das als strategisches und operatives Instrument der neoliberalen Regierung in seinen Zielsetzungen mit jenen – selbstaufgetragenen – des kollektiven Subjekts in Gestalt der EBP-Bewegung übereinstimmt.

3.3.3 Risikoorientierung

Im Zuge der eben geführten Abhandlung über die technische Rationalität der „What Works“ Agenda dürfte ersichtlich geworden sein, dass ihr – wie der Risikoorientierung in der neoliberalen Sicherheitspolitik auch – eine Abwendung vom Individuum zugrunde liegt. Wie gesehen zeichnet sich die neoliberale Kriminalpolitik im Rahmen ihrer Risikoorientierung durch die Abkehr vom Individuum und der Zuwendung hin zum Typus aus: In der selbstverständlichen Risikoorientierung sind weniger Individuen als vielmehr Typen von Belang (vgl. Krasmann 2007: 164), nicht die „Täter stehen im Mittelpunkt (...), sondern – statistisch generierte – Tätertypen [Hervorhebungen im Original]“ (Krasmann 2000: 196). Mit ihrer Orientierung am Outcome, d.h. an den Effekten von Inter- und Präventionsprogrammen in Bezug auf bestimmte Populationen (vgl. Hüttemann 2010: 119), und ihrem – auch methodologisch begründeten – Postulat der Unverzichtbarkeit eines Assessments im Sinne einer exakten und einheitlichen Problemmessung – denn „das objektive, identifizierbare Risikoprofil [ist] die einzige evidenzbasierte Entscheidungsgrundlage“ (Ziegler 2006: 148) – weist Evidence-Based Practice in dieselbe Richtung: Durch die Anwendung von standardisierten Assessment- und Diagnosebögen werden die Risikoprofile der Klientinnen und Klienten ermittelt, d.h. die Klienten und Klientinnen werden auf der Grundlage von „statistischer Evidenz“ (Krasmann 2007: 163) von Risikofaktoren bestimmten Risikofaktorenkonstellationen resp. Risikopopulationen zugewiesen, damit die spezifisch auf je einzelne Risikogruppen zugeschnittenen Inter- und Präventionsprogramme, die sich statistisch im Hinblick auf eben jene Bevölkerungseinheit als mit hoher Wahrscheinlichkeit wirksam und effizient erwiesen haben, programminteger angewendet werden können. Der „professionskonstitutive Einzelfallbezug“ (Otto et al. 2010: 11) wird in der evidenzbasierten Praxis obsolet, die Dimension des Fallverstehens entfällt, die Komponente biografischen Wissens interessiert nicht weiter, denn es ist nicht von Belang, wie potentielle Risiken von den Betroffenen erlebt oder verarbeitet werden,

sondern lediglich ob die statistisch relevanten Risikofaktoren zutreffen, und vielleicht in welchen Grad diese zutreffen (Ratingskalen).

Mit der Risikoorientierung in der neoliberalen Sicherheitspolitik und ihren einschlägigen Technologien geht aber nicht nur die Verabschiedung des Einzelfallbezugs, sondern – wie im Kapitel 3.2. ausführlich behandelt – auch ein verminderter Anspruch auf Rehabilitation zugunsten von Risikoregulierung einher (vgl. Webb 2009: 220). Auch in der evidenzbasierten Praxis lässt sich eine Tendenz herauslesen, die sich von der Idee der Bekämpfung und Beseitigung von Risiken wie etwa des Verbrechens verabschiedet und für deren Kontrolle plädiert. Wie erwähnt ist die Entwicklung der evidenzbasierten Praxis in der Prävention von Jugendgewalt am weitesten fortgeschritten und das erklärte Ziel dieses Handlungsfeldes besteht in der „reduction of crime rates“ (Ziegler 2005: 47). Die ausgereifte What Works-Praxis ASSET – dieses umfassende und detailliert ausgearbeitete EBP-Programm zur Prävention von Jugenddelinquenz – definiert als operatives Ziel die „Senkung der Prävalenzrate von delinquenten Verhalten von Jugendlichen“ (Micheel 2010: 160). Die sich abzeichnende Neigungslinie besteht darin, die Delinquenzrate bei den Jugendlichen zu senken, nicht aber die Jugenddelinquenz zu beseitigen. Darüber hinaus besticht diese sich andeutende Tendenz zur Regulierung anstatt Bekämpfung des Verbrechens aufgrund der standardisierten Bearbeitung des Phänomens an der – dies wird im Folgenden verdeutlicht – Oberfläche freilich durch eine kostengünstige Vorgehensweise. Noch klarer lässt sich diese Neigungslinie am Beispiel des deutschen Modells des Anti-Aggressivitäts-Trainings für gewalttätige Jugendliche nach Jens Weidner ablesen²¹, der sich von einem – ihm nach – unrealistischen und veralteten Selbstverständnis von Sozialer Arbeit, die sich den Anspruch der *Problemlösung* mittels ganzheitlichen Therapien stellt und dem pädagogischen Ideal der Gewaltfreiheit folgt, distanziert und sich stattdessen darauf festlegt, Probleme zu *managen* und gesellschaftlich akzeptierte Formen der Aggressivität zu entwickeln und kultivieren (vgl. dazu Krasmann 2000: 204f.). Aber nicht nur die Anwendung von Risikodiagnosen und die sich im Kontext der Prävention von Jugenddelinquenz herauskristallisierende Tendenz von der Bekämpfung und Beseitigung hin zur Regulierung und Kontrolle von Problemen der Kriminalität schafft eine klare Verbindung zur neoliberalen Sicherheitspolitik und ihrer Risikoorientierung, sondern auch der „behavioristische Ansatz“ (Krasmann 2000: 196), der wie gesehen der Workfare-Programmatik sowie der Kontrolle und Regulierung von Problemen der Kriminalität zugrunde liegt.

²¹ Susanne Krasmann (2000) hat das deutsche Modell des Anti-Aggressivitäts-Training nach Jens Weidner aus gouvernementalitätsanalytischer Perspektive untersucht. Obwohl sich das Anti-Aggressivitäts-Training nach Weidner nahtlos in die EBP-Programmatik einfügen liesse, ist es meines Wissens (noch) nicht ins Repertoire evidenzbasierter Praxis aufgenommen worden.

3. 3. 4 Der behavioristische Ansatz

Im Hinblick auf das Handeln der Professionellen verortet Stephen Webb (2010: 190) den evidenzbasierten Entscheidungsprozess „in einem behavioristischen Glaubensansatz“, der davon ausgeht, dass Sozialarbeitende als rational Handelnde ihre logischen Konsequenzen aus empirischer Evidenz ziehen, womit aber die Komplexität tatsächlicher Entscheidungsprozesse in der Sozialen Arbeit ignoriert würde. Der „behavioristische Ansatz“ (Krasmann 2000: 196; vgl. Foucault 370f.) fungiert aber zugleich als theoretischer Ansatz, auf den sich sowohl die neoliberale Sozial- als auch Kriminalpolitik stützt (vgl. dazu Kapitel 3.1.3 sowie Kapitel 3.2.3). Auch für Evidence-Based Practice ist der behavioristische Ansatz über das ihm zugrunde liegende Entscheidungsmodell hinaus relevant. Wenn Michel Foucault (2004: 346) davon spricht, dass die neoliberale Kriminalpolitik den „utilitaristischen Filter“ der klassisch-liberalen Strafrechtstheorie wieder aufgreift, und Otto, Polutta und Ziegler (2009b: 245) auf einen „utilitarian shift“ in den Sozialwissenschaften aufmerksam machen, in welchem sich Evidence-Based Practice verortet, so weist dies auf einen Zusammenhang und ferner auf eine gemeinsame behavioristische Neigung hin. Der „utilitaristische Filter“, den die neoliberale Kriminalpolitik wieder einführt, fungiert als Mechanismus für die „anthropologische Ausmerzung des Verbrechers“: indem sie so weit als möglich am *homo oeconomicus* festhält und jene Verhaltensebene fokussiert, die als ökonomisches Verhalten interpretiert und kontrolliert werden kann, verwirft sie den *homo criminalis* und entzieht damit den psychologischen, anthropologischen wie auch biologischen Erklärungen für das Verbrechen die Relevanz, denn der *Homo oeconomicus* ist „ein Subjekt, dessen Verhalten durch Gewinne und Verluste beeinflusst wird“ (Foucault 2004: 357f.; vgl. auch Lemke 2011: 245). Der *Homo oeconomicus* geht seinen Interessen nach, er bedarf keinen individuellen Eingriffen, sondern reagiert auf Veränderungen in seiner Umwelt (vgl. Foucault 2004: 371). Der neoliberalen Kriminalpolitik unterliegt ein „behavioristischer Ansatz“, der nicht die Ursachen von Problemen der Kriminalität in den Blick nimmt, sondern auf die Ebene des Verhaltens abzielt (vgl. Krasmann 2000: 196). Wenn Otto, Polutta und Ziegler (2009b: 245) vom „utilitarian shift“ in den Sozialwissenschaften sprechen, in dem sich die evidenzbasierte Soziale Arbeit verortet, so beziehen sie sich dabei auf einen „(new) instrumentalism“, der die Zweckdimension von Forschung in den Vordergrund stellt. In Evidence-Based Praxis verkörpert sich gemäß Stephen Webb (2010: 195) eine „Mittel-Zweck-Rationalität“, er bezeichnet die „primarily ‚end-oriented practices‘ [als] derived from what Max Weber called technical rationality“ (Webb 2009: 223). Während sich der von der neoliberalen Kriminalpolitik wieder aufgegriffene „utilitaristische Filter“ auf die Wiedereinführung des Akteurmodells des *homo oeconomicus* als interessengeleitetes, zweckrationales Subjekt bezieht, dessen Verhalten weniger vor dem Hintergrund von Bedeutungen und Ursachen als vielmehr im Rahmen des Reiz-Reaktions-

Modells zwecks seiner spezifischen Lenkung von Relevanz ist, verweist die utilitaristische Verlagerung in den Sozialwissenschaften, der sich die Evidence-Based Practice verschreibt, quasi auf ein zweckrationales Handeln der sozialwissenschaftlichen Disziplinen. Das Konzept evidenzbasierter Praxis hat die Frage nach „*what works?*“ zur Leitfrage, wodurch es die Fragen nach dem *why* und *how* vernachlässigt (vgl. etwa Baumgartner/Sommerfeld 2010: 1168f.; Newman 2009: 62; Otto et al. 2009a: 13). Beispielhaft betont Eileen Gambrill (2012: 486): “(...) solve problems comes first and (...) we often can be of help even though we do not know the cause of the problem”. Die Devise „*what counts is what works*“ verortet das EBP-Paradigma im Pragmatismus, wobei „Wahrheit (...) mit praktischer Nützlichkeit identisch ist“ (Staub-Bernasconi 2011: 166). Die damit einhergehende Unterberücksichtigung der Warum-Frage weist auf eben den „behavioristischen Ansatz“ hin, der wie erwähnt vielmehr die Steuerung und Veränderung des Verhaltens von Individuen als die Ursachen von Problemen und die Bedeutung von Verhaltensweisen in den Blick nimmt. So macht Holger Ziegler (2005: 35) darauf aufmerksam, dass es sich beim EBP-Paradigma um ein transnationales Grossprojekt handelt, „which – in the case of social work – draws particularly on *behavioural social work* [Hervorhebung O.K.]“. Die „What Works“ Agenda hat eine Affinität für “‘undersocialised’ explanations offered by behaviourism” (ebd.: 39). Genauso wenig wie die individualisierende sozialpolitische Neigungslinie der neoliberalen Gouvernementalität Phänomene wie Armut und Arbeitslosigkeit als strukturelle Probleme der Organisation von Gesellschaft erfassen will (vgl. Kapitel 3.1.3) oder der „behavioristische Ansatz“, auf dem ihre Kriminalpolitik fusst, sich für biografische und soziale Ursachen von Kriminalität interessiert (vgl. auch Kapitel 3.2.3), sorgt sich das EBP-Paradigma mit ihrem – auch durch ihr methodologisches Programm begründeten – „anti-sozialen Bias“ um soziale Prozesse, Kontexte und Konstellationen (Ziegler 2006: 149f.).

While this kind of research is designed to directly serve a problem-specific and ‘outcome’ focussed form of practical guidance, some of its proponents frankly stress that ‘social frame conditions’ are ‘not an issue’ (...) – as if ‘the social’ would only be something like a ‘condition’ external or beyond ‘the problem’ of social work clients. In Terms of social science such accounts are abstruse, but in terms of the ‘what works’ paradigm they are highly rational as complex tasks like tackling rather ‘unspecific’ phenomena – like for example ‘*anomie*’²² – may be far more problematic and expansive and far less accountable than tackling expres-

²² Der auf Emile Durkheim (1983: 290) zurückgehende Begriff der „Anomie“ bezeichnet einen Zustand der Regellosigkeit, der gestörten sozialen Ordnung, der „in der Welt des Handels der Industrie“ zu einem Dauerzustand geworden ist. Durkheim weist auf einen Einfluss von anomischen Zuständen auf die Selbstmordrate hin, begründet damit einen Typus des Selbstmordes und gibt ihm den Namen „*anomischer Selbstmord* [Hervorhebung im Original]“ (ebd.: 296). Das Anomie-Konzept Durkheims wird in Theorien abweichenden Verhaltens wieder aufgegriffen und erweitert. Zustände der Anomie werden dabei verstanden als Klüfte zwischen kulturellen Zielen und gesellschaftlich (sozialstrukturell) zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten, die zu abweichendem Verhalten, also auch zu Delinquenz führen können (vgl. Lamnek 1996: 114ff).

sive surface phenomena like aggressive behaviour and disobedience by targeted cognitive-behavioural strategies. (Ziegler 2005: 43)

Im Behaviorismus tritt die Bedeutung der Biografie und der Gründe eines bestimmten Verhaltens hinter die Oberfläche des Tuns im Verhältnis zum Erwartbaren zurück (vgl. Krasmann 2000: 210). Exemplarisch schlagen Mullen et al. (2007: 14ff) in ihrem Fallbeispiel von einem verhaltensauffälligen Mädchen, anhand dessen sie ihr fünfstufiges EBP-Modell veranschaulichen, als Interventionen neben der ersten Wahl eines gruppenbasierten Elternprogramms zur Verbesserung des kindlichen Verhaltens alternativ eine kognitive Verhaltenstherapie oder eine medikamentöse Therapie vor. In der „Gouvernementalität der Oberfläche“ (Krasmann 2000) finden die politische Rationalität des Neoliberalismus und das Paradigma der evidenzbasierten Praxis einen weiteren Berührungspunkt.

3.3.5 Der informierte Klientel

Das von Seiten der EBP-Bewegung stark betonte Recht der Klienten und Klientinnen auf Information hängt eng mit der Kritik des Wohlfahrtsstaates und dem damit verbundenen Professionalismus zusammen. Wie gesehen richtet sich das Konzept evidenzbasierter Praxis gemäss Gambrell (2001: 173) entschieden gegen eine auf „faith and trust“ und „good intentions“ beruhende „authority-based profession“, indem es die Wichtigkeit von Transparenz, vom Zugang zu praxisbezogenen Forschungsergebnissen sowohl für Professionelle als auch Klientinnen und Klienten sowie vom Einbezug der Klientel in Entscheidungen akzentuiert und damit für „a move away from a authority-based profession“ eintritt. Indem sie sich die Akteurfigur des informierten Klienten resp. der informierten Klientin zugrunde legt, betreibt die EBP-Bewegung Kritik an der Expertokratie, denn durch die Versorgung der Klientel mit adäquaten Informationen zu Interventionsmöglichkeiten soll der Unterwerfung unter die Autorität der professionellen Expertise entgegengewirkt werden (vgl. Kessl/Klein 2010: 67). Die Soziale Arbeit allerdings hat die Diagnose als „expertokratischer Zugriff auf die AdressatInnen, als (subsumptionslogische) Unterordnung der konkreten Lebenspraxis des Subjekts unter Kategorien wissenschaftlicher Begrifflichkeiten“ lange Zeit abgelehnt; sie reagierte auf die Expertokratie-Kritik der 1970er Jahre dahingehend, dass sie dem „klinische[n] Blick der Medizin (...) einen ‚sozialpädagogischen Blick‘“ entgegenstellte, d.h. hermeneutische Konzepte sozialpädagogischer Diagnostik entwickelte, die sich gerade durch „Sinnverstehen, einen Zugang zu lebensweltlichen Kontexten, eine Perspektive zu den Ressourcen der NutzerInnen und möglicher Anschlussfähigkeit von Dienstleistungen an biographische Wissensbestände“ auszeichnen (Hanses 2007: 312f.). Nichtsdestotrotz fordert Eileen Gambrell (2012: 486) im Zuge des „informed clients‘ movement“ etwa Computer in den Warteräumen der sozialen Dienstleistungseinrichtungen, um den Klientel über den „evidentiary status“ der angebotenen

Dienstleistungen zu informieren und ihn so vor der Autorität der Professionellen zu schützen. Während das Standardisierungsprogramm der „What Works“ Agenda den Einzelfallbezug systematisch ausmerzt und dadurch die Autonomie der Klientinnen und Klienten, die sich in der je individuellen Fallstruktur abbildet (vgl. dazu Becker-Lenz/Müller 2009: 216; Oevermann 2002: 14), zu untergraben droht, zielt das „informed clients‘ movement“ paradoxerweise darauf ab, die Autonomie der Klienten und Klientinnen der Sozialen Arbeit vor der professionellen Autorität zu behüten. Damit stellt sich die Frage, auf welche Form der Autonomie das EBP-Paradigma sich beruft.

Die Autonomiebestrebung der EBP-Bewegung verdeutlicht sich in ihrer Intention, die fachliche Versorgung auf einer „promising technology for expanding clients‘ options“ (Gambrill 2001: 172) abzustellen. Neben der ökonomisch fundierten und im Rahmen der Ökonomisierung des Sozialen allgegenwärtigen Kundenrhetorik, die Wahlmöglichkeiten für die freien und ökonomisch-rationalen „Kunden“ der sozialen Einrichtungen einfordert, wird die Optionserweiterung für die Klientinnen und Klienten auch fachlich begründet: So betont Josephine Meng (2006: 148f.) zum einen den wirkungsbezogenen Gesichtspunkt und argumentiert, dass „innerhalb personenbezogener Dienstleistungen die Koproduktion der Klienten wesentlichen Einfluss auf die Wirkung der Leistungserbringung hat“, denn die „beste Intervention wird keinen oder nur eingeschränkten Erfolg zeigen, wenn der Klient als Koproduzent nicht mitwirkt“. Zum anderen akzentuiert Eileen Gambrill (2001: 173) die ethische Perspektive der Mitwirkung der Klienten resp. Klientinnen und plädiert im Sinne des Schutzes ihrer Rechte für deren Einbezug „as informed participants“. Aber auch wenn innerhalb der EBP-Bewegung sowohl aus wirkungsspezifischer als auch ethischer Perspektive die Notwendigkeit des Einbezugs der Klientel unumstritten scheint, betont Meng (2006: 149), dass der „Prozess der Aushandlung bezüglich der Versorgung faktisch überwiegend auf der Seite der Fachkraft“ liege, denn diese verfüge „über die fachspezifischen Informationen bezüglich einer zielorientierten und professionellen Versorgung“. Im Rahmen evidenzbasierter Praxis „verhelfen“ Praktiker und Praktikerinnen im „ständigen Bemühen um die richtigen Eingaben und Richtungsweisungen“ (Albright/Thyer 2010: 145) also der Klientel zur richtigen Entscheidung. Die Möglichkeit für die Klienten und Klientinnen jedoch, überhaupt eine Entscheidung zu treffen, sei, so Gambrill (2001: 170), im Kontext einer autoritätsbasierten Profession nicht gegeben, denn diese entbinde den Klientel von der Eigenverantwortung. So verweist das EBP-Paradigma im Zuge ihrer dezidierten Absetzbewegung von einer autoritätsbasierten Profession auf „die Strategie der Responsibilisierung“, auf die „Mobilisierung von Individuen unter dem Signum von Eigenverantwortung, Eigenständigkeit und Eigeninitiative“ (Krasmann 2000: 198). Im Rahmen einer evidenzbasierten Sozialen Arbeit soll der Klientel die (Mit-)Verantwortung für die Behandlung übernehmen, er soll sich über die Wirksamkeit und Effi-

zienz verschiedener Interventionsstrategien informieren und sich dementsprechend entscheiden. Damit läuft die EBP-Agenda in Gefahr – wie es sich im Zuge des skizzenhaften Wandels von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit im Rahmen der Krankenkassen bereits andeutet (vgl. Kapitel 3.2.1) –, dass durch die Expansion von forschungsbasiertem Wissen zur Wirkung von Massnahmen der Inter- und Prävention sich „das Recht auf Information (...) zu einer Pflicht der Informiertheit“ (Schmidt-Semisch 2000: 173) wandelt, die die Klienten und Klientinnen dazu anhält, dieses empirische Wissen zur richtigen Entscheidung bezüglich der Behandlung zu nutzen. Die Ethik des „informed clients‘ movement“ schlägt dabei Parallelen zur „Ethik des autonomen selbst verkörpert [durch] die Figur des Unternehmers als ein zentrales Leitbild des Neoliberalismus“ (Krasmann 2000: 198): Die Freiheit im Neoliberalismus ist nicht wie im klassischen Liberalismus eine natürliche, sondern eine „künstlich arrangierte“, repräsentiert im „unternehmerischen Verhalten der ökonomisch-rationalen Individuen“ (Lemke et al. 2000: 15). Die neoliberale Gouvernamentalität beruft sich auf Freiheitstechnologien, sie appelliert an die Individuen zur Selbstführung, zur Nutzung der zugestandenen Wahl- und Handlungsfreiheiten im Zeichen von Eigenverantwortung, Eigenständigkeit und Eigeninitiative, aber ihre Techniken implizieren gleichwohl, wenn vielleicht auch weniger offensichtlich, Zwangs- und Disziplinierungsmechanismen (vgl. Krasmann 2007: 162; auch Pieper 102f.; Webb 2009: 220). Die künstliche Freiheit in Form des unternehmerischen Verhaltens wird also sowohl durch Freiheits- als auch Unterwerfungspraktiken hergestellt bzw. arrangiert (vgl. Lemke 2011: 307f.). Im Rahmen der evidenzbasierten Sozialen Arbeit ist der Schutz vor der autoritären Expertise an eine Expansion der Handlungsoptionen für den Klientel gekoppelt (Freiheitstechnologien), diese Optionserweiterung wird jedoch durch die Maxime der besten verfügbaren Evidenz, durch die Autorität der mittels RCTs eruierten effektivsten und effizientesten Massnahmen direkt wieder eingeschränkt oder gar negiert (Unterwerfungspraxis). Wie sehr eine elaborierte evidenzbasierte Praxis die Handlungsoptionen für den Klientel auszumerzen vermag, veranschaulicht das oben dargelegte ASSET-Programm bestens, das für jede der fünf Risikogruppen je ein – und genau dieses eine – standardisierte, mit höchster Wahrscheinlichkeit wirksame und effiziente Interventionsprogramm bereithält (vgl. Micheel 2010: 153).

Die fünf Elemente (Kritik des Wohlfahrtsstaates; ökonomische Rationalität; Risikoorientierung; der behavioristische Ansatz; der informierte Klientel), auf deren Grundlage die Zusammenhänge zwischen evidenzbasierter Sozialer Arbeit und Neoliberalismus vor dem Hintergrund des Konzepts der Selbsttechnologie untersucht worden sind, haben auf einige Übereinstimmungen zwischen der kollektiven Selbstführung der EBP-Bewegung anhand des Konzepts

evidenzbasierter Praxis und den Zielsetzungen der neoliberalen Gouvernamentalität hingewiesen. Im Gesamt konvergieren diese fünf Elemente in einer umfassenden neoliberalen Selbsttechnologie. Diese neoliberale Selbsttechnologie bezieht sich auf den kollektiven Akteur der EBP-Bewegung, der als professionsinterne Bewegung der Sozialen Arbeit, als professionelle Positionierung zu verstehen ist, und weist auf das Verhältnis dieses kollektiven Subjekts zu sich selbst hin: Evidenzbasierte Soziale Arbeit deutet somit auf eine neoliberale professionelle kollektive Subjektivität hin, sie liefert *Skizzen einer neoliberalen Professionalität*. Es stellt sich nun die Frage, wie diese umrisshafte neoliberale Professionalität aus professionalisierungstheoretischer Perspektive in Bezug auf die Soziale Arbeit zu beurteilen ist.

4. Evidenzbasierte Praxis und Professionalisierung

In diesem vierten und letzten Kapitel erfolgt eine Beurteilung der evidenzbasierten Sozialen Arbeit, die eben ausgiebig auf die Zusammenhänge mit dem Neoliberalismus untersucht wurde. Im Zuge der Analyse der „What Works“ Agenda im Hinblick auf die Korrespondenz mit den Zielsetzungen der neoliberalen Gouvernementalität mit Hilfe des Konzepts der Selbsttechnologie konnte das Paradigma der evidenzbasierten Sozialen Arbeit als neoliberale Form der Professionalität skizziert werden. Um allerdings eine Beurteilung des Konzepts evidenzbasierter Praxis, das im eigentlichen Sinne einer professionsinternen Bewegung entstammt, in Bezug auf die Soziale Arbeit vorzunehmen, um also diesem – im Sinne einer Bewertung – normativen Problem nachzugehen, empfiehlt es sich, den theoretischen Zugang zu verschieben: Zur Bearbeitung der Fragestellung, *inwiefern die „What Works“ Agenda zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit beitragen kann*, findet eine Abwendung von der gesellschaftstheoretischen hin zur professionalisierungstheoretischen Ebene statt.

Im Professionalisierungsdiskurs der Sozialen Arbeit ist es unumstritten, dass sich die professionelle Praxis auf wissenschaftliches Wissen beziehen soll (vgl. z.B. Becker-Lenz/Müller 2009: 198; Cnaan/Dichter 2008: 283; Gambrill 2012: 487; Gredig/Sommerfeld 2010: 83; Hüttemann 2010: 129; Otto et al. 2009a: 10). Zur Frage nach der Form des wissenschaftlichen Wissens, das die professionelle Wissensbasis begründen soll, konnte bis anhin allerdings kein Konsens geschaffen werden (vgl. dazu Obrecht 2012: 1; ferner Cnaan/Dichter 2008: 283). Genauso wenig besteht Einigkeit in Bezug auf das Problem, in welchem Mass und über welchen Weg wissenschaftliches Wissen die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit erreichen soll (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009: 198f; Staub-Bernasconi 2012: 163). Freilich zielt die „What Works“ Agenda darauf ab, eine einheitliche und in sich konsistente professionelle Wissensbasis zu konstituieren und die Praxis der Sozialen Arbeit systematisch durch empirisches wissenschaftliches Wissen zur Wirksamkeit von Interventionen zu bestimmen. Gewiss „ist das, was in der Sozialen Arbeit als Professionalität verhandelt wird kein Selbstzweck“, denn es geht – wie in jeder anderen Profession auch – letzten Endes darum, wirksame Hilfen für die Klienten und Klientinnen zu leisten und wenn der „Nutzwert der Sozialen Arbeit für ihre KlientInnen durch eine manualisierte, evidenzbasierte Soziale Arbeit erhöht wird, haben die professionstheoretischen Prämissen, die dieser Neuformulierung widersprechen, ausgedient“ (Otto et al. 2010: 18). Daher wird in diesem letzten Kapitel die *methodologische Debatte* um die Leistungsfähigkeit von RCTs in Bezug auf den Aufbau einer geeigneten professionellen Wissensbasis für die Soziale Arbeit aufgegriffen und die Adäquatheit dieses Forschungsparadigmas für die und vor dem Hintergrund der Beschaffenheit der *Praxis der Sozialen Arbeit* erörtert.

4. 1 Zur Methodologie evidenzbasierter Praxis und deren Angemessenheit für die Soziale Arbeit

Die beste verfügbare Evidenz würde, so Albright und Thyer (2010: 140), mittels randomisierten Kontrollgruppenstudien – der „gold standard“ der einschlägigen Wirkungsforschung – erzeugt. Für die Wahl der besten verfügbaren Evidenz seien allerdings systematische Reviews und Metaanalysen noch über einzelne RCTs zu stellen, denn diese würden bereits Schlussfolgerungen aus einzelnen randomisierten Kontrollgruppenstudien beinhalten und eine effiziente Literaturrecherche ermöglichen (vgl. ebd.: 141; Mullen et al. 2007: 15). Die im Rahmen evidenzbasierter Praxis „unbestrittene Gültigkeit“ beanspruchende „Hierarchie der Evidence“ – von Metaanalysen und RCTs über quasi-experimentelle Designs und Kohortenstudien hin zu qualitativen Untersuchungen – bringe die verschiedenen Studiendesigns in eine „eindeutige Rangfolge hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung, (...) gültige und zuverlässige (...) Ergebnisse zu erzeugen“ (Meng 2006: 137). Also erst wenn keine systematischen Übersichtsarbeiten, Metaanalysen oder einzelne RCTs zur Verfügung stehen, sind „andere Evidenzformen (...) ganz nützlich“ (Albright/Thyer 2010: 141). Durch was also zeichnen sich RCTs aus? Was sind ihre Stärken und wo offenbaren sie allenfalls auch Schwächen?

Die Randomisierung, d.h. die zufällige Zuweisung der Probanden zur Experimental- und Kontrollgruppe, gewährleistet bei ausreichender Stichprobengrösse automatisch „Strukturgleichheit“ (Windeler et al. 2008: o.S.), denn durch die gleichmässige Verteilung der Störvariablen (background differences) auf beide Gruppen aufgrund des Zufallsprinzips werden ebendiese kontrolliert. Durch die Kontrolle von Störfaktoren durch Randomisierung – und das ist die grosse Stärke von randomisierten Kontrollgruppenstudien – kann eine hohe interne Validität der Studienergebnisse erzielt werden (vgl. z.B. Hammersley 2009: 142; Hüttemann 2010: 125; Meng 2006: 142f.; Otto et al.: 2009a: 12; Otto et al. 2010: 13). Aber – und das ist „the key formal weakness of RCTs – they do not usually operate with representative samples of the population to whom the treatments will subsequently be applied“ (Hammersley 2009: 142). Neben dem Verzicht auf die Kontrolle von Störfaktoren sowie fehlender Repräsentativität der Samples gehören, so Albright und Thyer (2010: 144), „Sampleschwund (attrition)“ sowohl in der Experimental- als auch der Kontrollgruppe, „inadäquate Samplebildung (inadequate randomization)“ und nicht zuletzt das Ausbleiben der „Verblindung (blinding)“ zu den „verheerendsten Gefahren“ für die interne Validität. Die gewichtige „threat to validity“ in Form der fehlenden Verblindung ist in der Sozialen Arbeit nun bei weitem nicht so leicht abzuwenden wie etwa in der Medizin, da sich soziale Intervention den Probanden wie auch den in den Studien involvierten Professionellen gegenüber nicht so leicht verschleiern lassen wie etwa das Medikament als Placebo gegenüber den Ärzten und Ärztinnen und den Patienten

und Patientinnen (vgl. Hammersley 2009: 142). Darüber hinaus wird durch die Kontrolle der Untersuchungsbedingungen, also durch die Schaffung von Idealbedingungen zur Gewährleistung einer hohen internen Gültigkeit²³, die externe Validität der Studienergebnisse beeinträchtigt (vgl. ebd.; Hüttemann 2010: 225f.; Meng 2006: 142f.; Proctor/Rosen 2010: 220). Dennoch: RCTs sind unangefochtener „gold standard“ der einschlägigen Wirkungsforschung, denn durch die rigorose Kontrolle der Untersuchungsbedingungen lassen sich Störfaktoren eliminieren und somit zuverlässige Aussagen über die Wirkung einer Intervention treffen resp. darüber, ob die „Intervention auch tatsächlich die Ergebnisvariable bewirkt (hat)“ (Albright/Thyer 2010: 143). Randomisierte Kontrollgruppenstudien sind allen anderen Studiendesigns überlegen, wenn es darum geht, robuste empirische Befunde zu liefern „about whether a specific program ‘works’“, also “what works” (Otto et al. 2009a: 12). Gemäss ihrer Leitorientierung vernachlässigt die „What Works“ Agenda die Fragen nach dem *why* und *how* (vgl. Baumgartner/Sommerfeld 2010: 1168f.; Newman 2009: 62). Dies sei, so Gambrill (2012: 486), im Hinblick auf die professionelle Praxis aber auch nicht notwendig, denn die Problemlösung habe Vorrang und Problemlösungen seien auch ohne Wissen über die Ursachen von Problemen möglich.

4.1. 1 Kleiner Annäherungsversuch aus wissenschaftstheoretischer Sicht

Das methodologische Programm des EBP-Paradigmas ermöglicht zwar widerstandsfähige Aussagen über die Wirkung von Programmen („what works“), nimmt allerdings die Ursachen, Mechanismen und Bedingungen der Wirkung („why“ und „how“) nicht in den Blick. Es lässt keine *Erklärung* von Kausalbeziehungen, sondern nur deren *Beschreibung* zu, nämlich das „Beschreiben der Folgen, die einer bewussten Variation einer Behandlung zugeschrieben werden können“ (Otto et al. 2010: 14) – und dies ist letztlich auch für die Notwendigkeit der Standardisierung im Sinne der diagnostischen Klassifikation der Fälle und der Manualisierung der Interventionen verantwortlich (vgl. ebd.) Indem randomisierte Kontrollgruppenstudien auf einer Kausalitätskonzeption beruhen, die auf David Humes (empiristisch-positivistisches) Verständnis einer „constant conjunction of events“ zurückgeht, und mit Hilfe von Kontrollgruppen kontrafaktische Szenarien herstellen, liefern sie Beschreibungen über die Stärke der Beziehung (Konstanz des gemeinsamen Auftretens) von Behandlung und klar definiertem Ergebnis, sie formulieren die Effekte von Interventionen in den systematischen Differenzen zwischen der Behandlung-Ergebnis-Beziehung in der behandelten Gruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe, die keiner oder einer anderen Massnahme unterzogen wird (vgl. dazu Otto et al. 2009a.: 10ff). Allerdings weist Matthias Hüttemann (2010: 120) darauf

²³ Gemäss Meng (2006: 142) muss zur Herstellung von Idealbedingungen folgendes erfüllt sein: „homogene“, also äquivalente „Klientengruppen“ (in erster Linie durch die Eliminierung von Störvariablen mittels Randomisierung, weiter sicherlich auch durch diagnostische Klassifikation), „abgesicherte Ressourcen“, „höhere Motivation der Fachkräfte“ und „höhere Klientenmotivation“.

hin, dass Humes Kausalitätsverständnis – wonach unser Bewusstsein einen Zusammenhang herstellt, wenn auf ein Ereignis A mit ausgeprägter Häufigkeit ein Ereignis B folgt – auf die Orientierung im Alltag bezogen sei und nur als Gegenstand der Psychologie zur Debatte stehe; das daraus abgeleitete „Induktionsprinzip“ im Sinne des Schlusses von wiederkehrenden Ereignissen auf Naturgesetze entspreche „erkenntnistheoretisch aber einer willkürlichen Setzung“. Obwohl sich eine eindeutige Verortung des Konzepts evidenzbasierter Praxis in der vielfältigen Geschichte der Kausalitätskonzeptionen nicht ausmachen liesse, erkennt Hüttemann (2010: 122) in der wirkungsorientierten Forschung einen Kausalitätsbegriff, der „eher pragmatischer Natur ist“: die einschlägige Wirkungsforschung erzeuge Evidenz, die Wirkungsannahmen vorläufig bestätige und für Auftraggebende, Institutionen und Zielgruppen von Relevanz sei. Dabei arbeitet sie mit statistischen Erklärungen, für die kein logischer, deterministischer Zusammenhang, sondern ein probabilistischer gilt, d.h. statistische Erklärungen treffen stets nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu, aus Korrelationen lassen sich keine deterministischen Zusammenhänge erklären, wohl aber lassen sich Zusammenhangshypothesen durch Nullkorrelationen widerlegen (vgl. ebd.: 121f.). Im Anschluss daran sehen sich einige Protagonisten und Protagonistinnen der evidenzbasierten Praxis – ganz im Sinne einer kritischen Annäherung an die autoritätsbasierte Profession und ihre pseudowissenschaftlichen Annahmen, die vor dem Hintergrund von Vertrauen und Autonomie unhinterfragt blieben – der wissenschaftstheoretischen Position des kritischen Rationalismus resp. Falsifikationismus verpflichtet, der sich die rigorose Überprüfung von Hypothesen verordnet (vgl. z.B. Gambrell 2001: 167; Gambrell 2012: 483; Proctor/Rosen 2010: 220). In der Tat verständigt sich der Falsifikationismus im Sinne des Erkenntnisfortschritts der Wissenschaft auf die Widerlegung von falschen Theorien und Hypothesen, denn epistemologisch geht er davon aus, dass – im Gegensatz zum Positivismus in Gestalt eines naiven Empirismus – von Beobachtungsaussagen niemals zu universellen Gesetzen gelangt werden kann, aber allgemeine Gesetze und Theorien sich anhand einzelner Beobachtungsaussagen falsifizieren lassen (vgl. Chalmers 2001: 52). Im kritischen Rationalismus befasst sich die Wissenschaft mit Problemen, die mit der *Erklärung* von bestimmten Aspekten der Welt oder des Universums zusammenhängen, und bearbeitet diese in Form von Theorien und Hypothesen, die sie als *Erklärungsmodelle* vorschlägt. Nach der falsifikationistischen Logik müssen Theorien und Hypothesen, die nie wahr sein können, falsifizierbar sein, denn deren Falsifikation ermöglicht mehr Wissen über das bestimmte Problem, indem untaugliche Erklärungsmodelle ausgeschlossen werden. Im kritischen Rationalismus sind daher Theorien und Hypothesen rigorosen Prüfungen zu unterziehen, wobei die standhaften überleben, beibehalten und noch strenger überprüft, die ungeeigneten widerlegt und verworfen werden (vgl. ebd.: 59). Der springende Punkt in Bezug auf die evidenzbasierte Praxis ist allerdings, dass die einschlägi-

ge Wirkungsforschung zwar sehr wohl falsifizierbare Hypothesen zur Wirkung von Interventionen aufstellt und diese auch rigorosen Tests unterzieht – die standhaften im Sinne anschließender Überprüfung unter Realbedingungen sogar noch strenger prüft –, aber damit *keine Erklärungsmodelle* vorschlägt.

Wie erwähnt liefern randomisierte Kontrollgruppenstudien zuverlässige Ergebnisse über die Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen, aber sie geben keine Auskunft über die Mechanismen, die der Wirkung dieser Programme zugrunde liegen, und informieren folglich auch nicht indirekt über Ursachen der Probleme, auf die sich die Interventionen beziehen – sie stellen lediglich „Black-Box-Erklärungen“ (Otto et al. 2010: 21) für die Wirkung von Interventionsprogrammen bereit. Sie beschäftigen sich nicht mit den Fragen nach dem generativen Moment, sondern beschränken sich auf Wirkungsbeschreibungen „in terms of the difference between what did happen to persons receiving (vs. not receiving) the treatment and what would have happened if they had not got (vs. got) this treatment“ (Otto et al. 2009a: 12). Damit verpflichtet sich das methodologische Programm des „What Works“ Paradigmas einem „kruden“ Pragmatismus (vgl. Staub-Bernasconi 2011: 166ff; Ziegler 2005: 42f.; Ziegler 2006: 147), denn es konzentriert sich – ungeachtet der Ursachen und Mechanismen der Wirkung – einzig auf die Ermittlung von effektiven und effizienten Interventionen, um die Praxis der Sozialen Arbeit darauf abzustellen. Diejenigen Interventionsprogramme, die sich in RCTs bewähren und somit statistisch mit hoher Wahrscheinlichkeit als wirksam erweisen, werden auf die Praxis übertragen, also extrapoliert (siehe auch zweites Kapitel) – und damit ist auf das Induktionsprinzip zurückverwiesen, denn „Induktion besteht in Extrapolation“ (Kraft 1970: 81). Die Induktion nun, deren Prinzip der wissenschaftstheoretischen Position des Positivismus zugrunde liegt, ist von Viktor Kraft (1970) – Mitbegründer des Neopositivismus – in seinem Aufsatz zum „Problem der Induktion“ klar und mit Nachdruck in *Prinzip und Methode* unterteilt worden (vgl.: ebd.: 76f.). Die induktive Methode als „Extrapolation einer bisherigen Regelmässigkeit auf neue Fälle“ – ferner auf allgemeine Gesetze – löse sich bei der ausdrücklichen Einführung des Prinzips der Induktion in einem deduktiven Prozess auf: „Es gibt keine induktive Methode der Erkenntnis. Was man als solche hinstellt, ist entweder einfache Extrapolation und damit haltlos und irreführend, oder wenn Bedingungen für Extrapolierbarkeit mit Hilfe vorhandener Erkenntnisse ermittelt werden, dann ist es ein deduktives Verfahren (...).“ (ebd.: 77). Die Extrapolation wiederum – zu verstehen als deduktive Komponenten beinhaltende Methode der Übertragung von im Untersuchungsrahmen eruierten Wirkungszusammenhängen auf studienexterne Kontexte, auf neue Fälle, also die konkrete Praxis mit spezifischen Klientinnen und Klienten (vgl. etwa Meng 2006: 140) – ist nicht von evidenzbasierter Praxis zu trennen.

4.1.2 Der anti-soziale Bias und die Frage nach der Passung von Gegenstand und Methode

Das primäre „Erkenntnisinteresse [der evidenzbasierten Praxis] besteht offensichtlich weniger darin, festzustellen, in welchem Ausmass eine bestimmte Massnahme erfolgreich oder nicht erfolgreich war, sondern vielmehr darin, wirksame Praktiken zu erkunden, um sie *künftig* in Form einer evidenzbasierten Sozialen Arbeit durchzuführen [Hervorhebungen im Original]“ (Otto et al. 2010: 14f.). Die Ergebnisse aus den Experimentalstudien sind also auf den jeweiligen Handlungskontext der konkreten professionellen Praxis zu extrapolieren. Die Extrapolation fusst auf dem Grundsatz, dass „unter gleichen Bedingungen gleiches geschieht“ (Kraft 1970: 75). Da die Wirksamkeit von Interventionsprogrammen unter kontrollierten und somit idealen Bedingungen – dazu gehören auch „homogene Klientengruppen“ (Meng 2006: 142), wozu sich mitunter eine diagnostische Klassifikation der Fälle aufdrängt – ermittelt wird, müssen die Interventionsprogramme in der Praxis folglich auch unter möglichst genau diesen Bedingungen durchgeführt werden. Denn in „Struktur und Ausprägung veränderte ‚Rahmenbedingungen‘ oder Modifizierungen der Interventionsschritte machen die Aussagen der Kausalbeschreibung als ‚objektive‘ Entscheidungsgrundlage empirisch wertlos“ (Otto et al. 2010: 15). Die seitens der einschlägigen Wirkungsforschung als effektiv und effizient ermittelten Interventionsprogramme haben sich in ihrer Durchführung in der Praxis durch eine „rigorose Programmintegrität“ (Ziegler 2006: 151). auszuzeichnen, denn bereits kleine Abweichungen in Indikation und Ausführung können die mühevoll sichergestellte Wirkung beeinträchtigen oder vermögen gar kontraproduktive Effekte auszulösen. Da sich eine standardisierte Anwendung von Behandlungsprogrammen zur Sicherstellung der Programmintegrität in der Sozialen Arbeit, deren Interventionen primär einem sozialen Prozess entsprechen und in unterschiedlichen Kontexten stattfinden, nur sehr schwer bewerkstelligen lässt (vgl. Hammersley 2009: 142), ist der „notorische ‚anti-soziale Bias‘“ (Ziegler 2006: 149) der evidenzbasierten Sozialen Arbeit nun auch aus methodologischer Perspektive begründet: „The consequence is that RCTs tend to select their own settings and as a matter of fact they tend not to select dynamical social settings which are hardly if at all to control in a proper way (...). These presuppositions (...) may thus inherently privilege certain rather ‘clinical’ settings and ‘behavioural’ forms of social work interventions (...).“ (Ziegler 2005: 39)

Die von Seiten der EBP-Bewegung im Zuge der Einführung evidenzbasierter Praxis postulierte Objektivität und Gewissheit (vgl. dazu Meng 2006: 237) wird durch den „anti-sozialen Bias“, der systematisch soziale Konstellationen, Kontexte und Prozesse ausschliesst (vgl. Ziegler 2006: 149f.), zum unglaublichen Anspruch. Die evidenzbasierte Soziale Arbeit stellt die ihrerseits eingeforderte Objektivität und Gewissheit her, indem sie die Komplexität

und Ambiguität sozialer Realität ignoriert²⁴. Soziale Arbeit versteht sich „als ein pädagogisches und bildungsbezogenes (...) Unternehmen“ (Ziegler/Schrödter/Oelkers 2012: 303). Systemtheoretisch gesprochen operiert Erziehung und Bildung, so Biesta (2010: 106f.), als „offen rekursives semiotisches System“, denn der Austausch der Systeme, also der Individuen mitsamt ihrer Fähigkeit zum Nachdenken, die das Bildungssystem konstituieren, findet auf der Ebene von „Bedeutung und Sinn“ statt (semiotisch), die Systeme handeln „auf der Basis ihrer Interpretationen“ (rekursiv) und interagieren mit ihrer Umwelt (offen); die evidenzbasierte Soziale Arbeit allerdings beruht auf „Annahmen einer mechanistischen Ontologie“ und setzt die „Annahme geschlossener deterministischer Systeme“ voraus, die lediglich auf physische Impulse reagieren. Fungiert die evidenzbasierte Rationalität als einzige Rationalitätsform bei der Konstituierung einer einheitlichen professionellen Wissensbasis, so droht die Soziale Arbeit – wie im Kapitel 3.3 ausführlich dargelegt – „eine mechanische Form technischer Rationalität“ (Ziegler 2003, zit. nach Micheel 2010: 160) anzunehmen, die unter einer „scheinbare[n] ‚Neutralität‘ (...) einer utilitaristischen Ideologie mit anti-sozialem und antiprofessionellem Bias folgt“ (Dewe 2009: 98; vgl. auch Otto et al. 2009b: 245; Webb 2010: 194ff). Während die „What Works“ Agenda mit der Einführung einer evidenzbasierten Sozialen Arbeit die „Ideologie“ der autoritätsbasierten Profession zu überwinden beabsichtigt, nimmt sie, so Hammersley (2009: 139), selber tendenziell den „character of an ideology“ an, den Charakter einer Ideologie der Evidenz, die den „old-style professionalism“ auf die Ausrichtung an Tradition, Dogmen, Vorurteilen und Ideologie reduziert und jegliche Orientierung ausserhalb der Evidenz als „mad or bad“ hinstellt. Da sich aber die pädagogische Domäne in ihren Dynamiken grundlegend von denen der Medizin oder der Landwirtschaft unterscheiden, ist in der Erziehung und Bildung nicht vom gleichen Ausmass an Erfolg einer evidenzbasierten Praxis auszugehen wie eben in der Medizin oder dem Kartoffelanbau (vgl. Biesta 2010: 107). An der „Passung von Gegenstand und Methode“ ist durchaus Zweifel anzubringen (Hüttemann 2010: 127). Die „What Works“ Agenda konzeptualisiert nicht nur die Forschung in der Sozialen Arbeit nach einem naturwissenschaftlich geprägten positivistischen Ansatz, sondern unterstellt auch der Praxis eine überaus rationalistische Natur (vgl. Hammersley 2009: 145; Webb 2010: 194f.).

²⁴ So objektiv wissenschaftliches Wissen auch immer erscheinen mag, es ist in historisch-soziale Kontexte eingebettet und durch den Zeitgeist, durch die ideologischen Formationen der Gesellschaft gefiltert (vgl. Wastell/White 2009: 228; Webb 2010: 194). Aus postempiristischer Perspektive ist die Wissenschaft als „soziales Unternehmen“ anzusehen, das in sozialen Zusammenhängen und damit verbunden unter dem Einfluss von Werten Erkenntnisse generiert, wobei die einflussenden Werte für die Erkenntnisse gleichsam konstitutiv sind (vgl. Singer 2004: 261). So gesehen gibt es keine Objektivität. Und was die Gewissheit anbelangt: In der professionellen Praxis – und auch jener der Forschung – erfüllt die Anwendung von Theorie immer auch die praktische Funktion, die soziale Realität zu filtern und simplifizieren und in dem Sinne Gewissheit herzustellen (vgl. Wastell/White 2009: 228ff; in Bezug auf die Forschung ferner auch Singer 2004: 261). Mit Blick auf die arbeitsmarktbezogene Sozialarbeit zeigt Bernd Dewe (2009: 98) anhand der Ergebnisse seiner eigenen Studie, dass die Praktiker und Praktikerinnen eine Theorie als „gut“ bezeichnen, wenn sie bei der Bearbeitung alltagspraktischer Problemstellungen hilfreich ist.

Eng mit dem Konzept evidenzbasierter Praxis ist eine Abwertung der qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung verbunden (vgl. Newman 2009: 62; Rehner-Iversen 2009: 52). In der Hierarchie der Evidenz fungieren qualitative Untersuchungen ganz unten (vgl. Meng 2006: 137). Aus den unterschiedlichen paradigmatischen Grundpositionen in Bezug auf den Gegenstand der Sozialwissenschaften speist sich der Dissens in der Debatte um evidenzbasierte Soziale Arbeit, wobei die Protagonisten und Protagonistinnen im Sozialen einen Gegenstandsbereich sehen, der kausalen Erklärungen im Sinne einer naturwissenschaftlichen Ursache-Wirkungs-Konzeption zugänglich ist, die Kritikerinnen und Kritiker die soziale Realität jedoch als sinnstrukturierten und somit mehrdeutigen Objektbereich betrachten, der nur die Rekonstruktion von Motiven und Gründen des Handelns ermöglicht (vgl. Hüttemann 2010: 123; Otto et al. 2010: 18). Im Gegensatz zum naturwissenschaftlichen Paradigma, das „prinzipiell durch die Sinneskanäle wahrnehmbare, der stochastisch verfassten Welt zugehörige Ereignisse“ analysiert, untersucht die hermeneutisch-interpretative Sozialforschung „sinnstrukturierte, prinzipiell sinnlich nicht wahrnehmbare, also abstrakte Gegenstände, nämlich Bedeutungs- oder Sinnwelten“ (Oevermann 2002: 6). Die sprachliche Veräusserung von Sinnstrukturen ermöglicht deren Protokollierung, und sprachlich geäußerte Sinnwelten werden durch deren Protokollierung zu „dauerhaft fixierten Lebensäußerungen“ und somit zum „Gegenstand der hermeneutischen Auslegung“ (Wernet 2006: 45). Die Bedeutungs- und Sinnstrukturen werden durch „ausdrucksmateriale Träger“ (Oevermann 2002: 3) in Form von Protokollen empirisch analysierbar. Das Datenmaterial des hermeneutisch-interpretativen Paradigmas zur Rekonstruktion von Sinn- und Bedeutungswelten unterscheidet sich damit von der Datengrundlage der naturwissenschaftlich geprägten positivistischen Position, die – in der falsifikationistischen Ausformung zumindest – in Gestalt von Experimenten unter standardisierten Untersuchungsbedingungen Hypothesen auf ihre Ausprägung in der Realität überprüft (vgl. Hüttemann 2010: 123f.). Die Themen und Problemstellungen nun, auf die sich die Soziale Arbeit bezieht, sind tendenziell mehrdimensional und mehrdeutig (dazu sei z.B. auf Suchtproblematiken oder Jugenddelinquenz verwiesen), und wo immer Ambiguität vorzufinden ist, existieren interpretative Räume (vgl. Otto et al. 2009a: 13). Soziale Arbeit befasst sich mit sozialen Phänomenen, die nicht frei von Bedeutungszuweisungen existieren, sondern eben sinnstrukturiert sind (vgl. Hüttemann 2010: 127). Hinzu kommt, dass soziale Phänomene dem sozialen Wandel unterliegen – oder anders: soziale Phänomene befinden sich im steten Wandel und konstituieren sich fortlaufend neu; dabei ist qualitative Sozialforschung unerlässlich, denn sie lässt neue Erkenntnisse über Dynamiken, Gründe und Folgen sozialer Phänomene und Probleme zu, während eine variablenbasierte Umfrageforschung, besonders im Kontext des beschleunigten sozialen Wandels in hochentwickelten Industriegesellschaften, rasch an Grenzen gelangt (vgl. Kelle/Kluge 2010: 16; auch

Oevermann 2002: 12f.). Dementsprechend wird die Integration von qualitativen Methoden in das Konzept evidenzbasierter Praxis resp. die Kombination von Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung im Rahmen von EBP allgemein gefordert (vgl. Baumgartner/Sommerfeld 2010: 1168f.; Hüttemann 2010: 127; Rehner-Iversen 2009: 55; Otto et al. 2009b: 248; auch Hammersley 2009: 144; Newman 2009: 72).

4. 1. 3 Zur Kombinierbarkeit von qualitativer und quantitativer Sozialforschung

Das Vorgehen qualitativer Forschung ist gemäss Philipp Mayring (2003: 18) „eher induktiv“. Mit einem eher induktiven Vorgehen ist darauf verwiesen, dass entgegen einem deduktiven Verfahren, wobei Hypothesen intuitiv aufgestellt oder aus Theorien abgeleitet und am empirischen Datenmaterial geprüft werden, neue Erkenntnisse aus empirischen Daten gewonnen werden sollen²⁵. Es geht darum, „Neues, nicht ans eigene Sinnsystem Anschliessendes“ (Helfferich 2013) zu ermitteln, was mittels deduktivem Vorgehen – darauf muss man sich verständigen können – weniger gut zu gewährleisten ist. Dieses Neue, das Besondere, das Fremde entspricht der „methodologischen Schlüsselkategorie“ der Hermeneutik (Wernet 2006: 37), aber das Fremde kann nicht im luftleeren Raum verstanden werden: „Der Gegenstand der Hermeneutik ist die *verständliche* Welt. Wäre diese Welt *unverständlich*, dann wäre ihre Auslegung unmöglich. (...) Wäre diese Welt *selbstevident*, wäre die verständliche und verstehbare Welt gänzlich verstanden, dann bräuchte es keine Hermeneutik [Hervorhebungen im Original].“ (Wernet 2006: 37f.) Die verstehende Wissenschaft bewegt sich zwischen diesen beiden Polen, sie geht über die Beschreibung des Fremden, über das Idiographische hinaus, denn verstehen ist nur in Vermittlung mit dem Allgemeinen, mit Vorwissen möglich (vgl. ebd.: 45f.). Eine trennscharfe Auseinanderhaltung von verstehen und erklären ist so gesehen nicht möglich, vielmehr handelt es sich dabei um ein reziprokes Verhältnis. Damit ist allerdings wiederum nicht gemeint, dass die hergebrachte Unterscheidung von verstehender und erklärender Wissenschaft aufgehoben ist.

²⁵ In Bezug auf die Datenauswertung wird aus der Perspektive der „objektiven Hermeneutik“ zwischen „subsumptionslogischen und rekonstruktionslogischen Verfahren“ unterschieden (Oevermann 2002: 21). Während die objektive Hermeneutik „rekonstruktionslogisch“ und in der „Sprache der Wirklichkeit“ verfähre, würden in qualitativen Verfahren wie eben gerade der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring die Texte „eindeutig subsumptionslogisch“ ausgewertet, indem Textstellen unter (vorgefasste) Kategorien eingeordnet würden (vgl. ebd.: 21f.). Zur „systematischen ‚Findung‘ des Neuen“ empfehle es sich daher aus rekonstruktionslogischer Perspektive, so Reichertz (2011: 11), eine „abduktive Haltung“ aufzubauen, die einen Forschungsprozess ermöglicht, in welchem „alte‘ Überzeugungen ernsthaft auf die Probe gestellt und ggf. ‚neue‘, tragfähigere Überzeugungen gebildet werden können“. Damit unproduktive Subsumtionen möglichst verhindert werden können, sollen im Zuge der Datenauswertung erklärende wissenschaftliche Kategorien „nur in Massen“ zugelassen und eingeklammert, keineswegs aber nicht mit einbezogen werden (ebd.: 21). Vor diesem Hintergrund erscheint die in der rekonstruktionslogisch verfahrenen Sequenzanalyse eingebaute „permanente Falsifikation“ wichtig, die an jeder Sequenzstelle des Textes gegebenenfalls die Verwerfung der bis dahin aus Lesarten und Hypothesen entwickelten Fallrekonstruktion ermöglicht (Oevermann 2002: 10).

Die Frage nach der Verallgemeinerbarkeit von qualitativen Forschungsergebnissen ist wohl einer der Haupteinwände von Seiten des naturwissenschaftlich geprägten Sozialforschungsparadigmas mit Affinität für quantitative Forschungsmethoden.

Qualitative Sozialforschung nun vermag eine Fülle von hochrelevantem neuem Wissen zu generieren, aber sie stellt keine repräsentativen Ergebnisse aus. Bereits im Hinblick auf die Samplingstrategie unterscheidet sich das Ziel qualitativer Forschung von dem des quantitativen Paradigmas, indem es nicht auf Repräsentativität, sondern Heterogenität fokussiert (vgl. Kelle/Kluge 2010: 52; auch Oevermann 2002: 17f.). Das heisst allerdings nicht, dass Ergebnisse aus qualitativer Forschung nicht verallgemeinerbar wären, denn bereits das Kriterium heterogener Stichproben weist über den Einzelfall hinaus und vergrössert – im Hinblick auf die Bildung von Typologien – den Verallgemeinerungsgrad (vgl. Mayring 2001: o.S.). Bereits jede Fallrekonstruktion bildet einen Typus, indem sie die Fallstruktur generalisiert (vgl. Oevermann 2002: 14). Weiter können sich die Sozialwissenschaften nicht mit der Beschreibung gefundener Sinnzusammenhänge begnügen, sie müssen diese im Rückgriff auf theoretische Wissensbestände verstehend erklären (vgl. Kelle/Kluge 2010: 101f), also durch qualitativ induktive Schlüsse theoretisch fassen können (vgl. ebd.: 104). Ein Verständnis von qualitativer Forschung, in welchem sie ihre Legitimation lediglich in Gestalt einer explorativen Strategie zur Generierung von Hypothesen für quantitativ angelegte Untersuchungen erhält, ist an dieser Stelle dezidiert zurückzuweisen. Und dennoch: Ergebnisse aus qualitativer Forschung sind nicht repräsentativ, sie geben keine Auskunft darüber, wie stark die gefundenen Sinnzusammenhänge korrelieren oder wie verbreitet die eruierten Typen empirisch sind. Kurz gesagt: Sie geben keinen Aufschluss über die Verhältnisse in der Grundgesamtheit²⁶. An dieser Stelle bietet sich die Kombination von qualitativer und quantitativer Forschung im Sinne eines „Verallgemeinerungsmodells“ (Mayring 2001: o.S.) an, wobei beide Forschungsparadigmen gleichsam zur Geltung kommen und sich gegenseitig ergänzen. Im Hinblick auf die Konstituierung einer kohärenten professionellen Wissensbasis durch die Verschiebung der EBP-Leitfrage von „what works?“ hin zu „why does it work, if it works?“ und der damit verbundenen Überwindung der „methodologischen Engführung“ evidenzbasierter Praxis betonen Baumgartner und Sommerfeld (2010: 1168f.) die Notwendigkeit des Einbezugs qualitativer Forschungsmethoden (vgl. auch Schrödter 2005: 56f.). Ähnlich plädieren Otto, Polutta und Ziegler (2009b: 248) für ein wirkungsbezogenes professionelles Wissen, das über die Kausalbeschreibungen, auf die sich die Experimentalforschung im Rahmen des evidenzbasierten Paradigmas beschränkt, hinausgeht und Kausalerklärungen bereitstellt, wozu es so-

²⁶ Auch die quantitative Sozialforschung kann mittels Stichprobendaten nie das wahre Verhältnis in der Grundgesamtheit bestimmen, aber bei ausreichender Stichprobengrösse ist es mithilfe statistischer Überlegungen möglich, eine Bandbreite (Konfidenzintervall) anzugeben, worin sich der Wert in der Grundgesamtheit mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (per Konvention zumeist 95 Prozent) bewegt (vgl. Ludwig-Mayerhofer o.J.).

wohl den verstehenden Zugang bedarf, der die generativen Mechanismen („generative mechanisms“) von beobachteten Wirkungen identifiziert, als auch den erklärenden, der den Mechanismen, die den Wirkungen zugrunde liegen, kausale Verantwortung attribuiert²⁷. Eine solche „mechanismische Wirkungsforschung“ überwinde, so Otto et al. (2010: 20f.), den „seriellen Wirkungsbegriff“ und ermögliche die Entwicklung empirisch gehaltvoller professioneller Theorien (mittlerer Reichweite) über Wirkungszusammenhänge, die den Praktikerinnen und Praktikern eine wirkungsorientierte Fundierung der professionellen Entscheidungen erlaube. Damit stellt sich zugleich die Frage, wie dieses Wissen über Wirkungszusammenhänge in die Praxis transferiert wird.

4. 1. 4 Die Übertragung von wissenschaftlichem Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit

Da eine professionelle Wissensbasis, die sich nicht auf einen seriellen, sondern eben mechanistischen Wirkungsbegriff verständigt, keine geeignete Grundlage für die Anleitung der Praktiker und Praktikerinnen durch Praxismanuale und Guidelines darstellt, keine Basis für die serielle Anordnung der sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Praxis ausmacht, bedarf es der situativen und reflexiven Verwendung wissenschaftlichen Wissens durch den Professionellen resp. die Professionelle (vgl. Otto et al. 2009b: 248; ferner auch Albus et al. 2010: 241); es bedarf also einer „reflexiven Professionalität“. Die „reflexive Professionalität“ ist ein „Strukturkonzept von Professionalität Sozialer Arbeit, das sich zwar unverzichtbar an theoretischen oder methodischen Wissensbeständen orientiert (...), diese Orientierung aber um die Fähigkeit zur politischen Reflexion von gesellschaftlicher und akteursbezogener Praxis erweitert“ (Dewe 2009: 101). Theoretisches und methodisches Wissen kommt dabei nicht einfach zur Anwendung, sondern wird von den Professionellen reflexiv und situativ mit den eigenen Berufserfahrungen, den konkret zu bearbeitenden Problemstellungen und den Kommunikationen mit dem Klientel relationiert resp. verknüpft (vgl. ebd.). Die reflexive Professionalitätskonzeption beruht auf Fallverstehen, sie ist partizipativ angelegt und steht damit in markantem Kontrast zur technischen Rationalität des EBP-Paradigmas, die auf die Herstellung und Anwendung gebrauchsfertiger Lösungen fokussiert (vgl. Otto et al. 2009b: 249). Vielmehr entfaltet sich in der kooperativen Praxis reflexiver Professionalität das „Prinzip demokratischer Rationalität“ (Dewe 2009: 100). Der dem Konzept evidenzbasierter Sozialer Arbeit zugrunde liegende Entwurf des Wissenstransfers, wonach das Wissen von der Wis-

²⁷ Zur Überprüfung von gefundenen Wirkmechanismen in bestimmten Kontexten seien wiederum vor allem quasi-experimentelle Designs von Nutzen (vgl. Otto et al. 2010: 21f.). Wie in quasi-experimentellen Studien in der Praxis der Sozialen Arbeit sowohl spezifische (z.B. Beziehung zu Fachkräften) als auch unspezifische Wirkfaktoren (z.B. Schulnoten) ausfindig gemacht werden, zeigen Albus, Micheel und Polutta (2010) anhand ihrer umfassenden, qualitative und quantitative Methoden kombinierenden Längsschnittevaluation des gross angelegten Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ in Deutschland.

senschaft produziert und aufbereitet wird und in der Praxis in Gestalt vorgefertigter Praxismanuale zur Anwendung kommt, wird auch von Gredig und Sommerfeld (2010: 84-92) kritisch aufgenommen und in die Lösung einer kooperativen Verschränkung von Wissenschaft und professioneller Praxis überführt. In den Organisationen der Sozialen Arbeit, in denen handlungsleitendes professionelles Wissen entsteht, soll dabei im Hinblick auf die Entwicklung von organisationalen Konzepten eine „Hybridisierung“, also eine Relationierung der unterschiedlichen Wissensformen stattfinden (vgl. ebd.: 92f.). Die Züricher Schule um Staub-Bernasconi (2011; 2012) und Obrecht (2012) unterbreiten einen weiteren Lösungsvorschlag zum hoch umstrittenen Problem der angemessenen Transferierung wissenschaftlichen Wissens in die professionelle Praxis, der weder die Komplementarität von qualitativer und quantitativer Sozialforschung unterläuft noch die Entfaltung demokratischer Rationalität verhindert, der gar in bestechender Systematik den rohen Pragmatismus der „What Works“ Agenda zu überwinden vermag: eine „allgemeine normative Handlungstheorie“. Werner Obrecht (2012: 16) bestimmt die „primäre Problematik Sozialer Arbeit“ in der „Bearbeitung sozialer Probleme“. Professionelles Handeln – eine besondere Form sozialen Handelns zur Bearbeitung problematischer Zustände – gründe dabei auf der Anwendung „professioneller Methoden“ und einer „Allgemeinen normativen Handlungstheorie“ (ebd.). Silvia Staub-Bernasconi (2011: 165-180; 2012: 163-186) offeriert eine solche „Allgemeine normative Handlungstheorie“ zur Überwindung des „Theorie-Praxis-Problems“ und legt darin den „transformativen Dreischritt“ an. Durch dessen Anwendung wird allgemeines Wissen (bezugswissenschaftliches Erklärungswissen) und spezielles Wissen (ethisches und wissenschaftsbasiertes, professionelles Problemlösungswissen) relationiert und technologisches Wissen generiert²⁸. Der Transfer von allgemeinem wissenschaftlichem Wissen (bezugswissenschaftliches Erklärungswissen) in die Praxis der Sozialen Arbeit erfährt eine Systematisierung. Exemplarisch appliziert Staub-Bernasconi eine „Allgemeine normative Handlungstheorie“ mit integriertem „transformativem Dreischritt“ auf die sozialen Probleme von „Erwerbslosigkeit“ (Staub-Bernasconi 2011) und „rechten Jugendcliquen“ (Staub-Bernasconi 2012) und entwickelt da-

²⁸ Im ersten Schritt des „transformativen Dreischritts“ wird ein soziales Problem auf unterschiedlichen Dimensionen beschrieben. Anhand von allgemeinem Wissen (bezugswissenschaftliches Erklärungswissen) werden nomologische Aussagen – oder Hypothesen – auf den unterschiedlichen Ebenen (z.B. der psychischen, sozialisatorischen, sozialen, gesellschaftskulturellen) formuliert. Im zweiten Schritt werden die nomologischen in nomopragmatische (handlungstheoretische) Hypothesen transformiert. Auch die handlungstheoretischen Hypothesen sind entsprechend auf die unterschiedlichen Ebenen z.B. des Individuums, der Familie, der Clique, des Gemeinwesens etc. bezogen. Auch ist in diesem Schritt die Zieldimension der Interventionen von Relevanz, wozu auf den Ethikkodex der Profession verwiesen wird. Im dritten Schritt werden die nomopragmatischen Hypothesen in Handlungsleitlinien überführt und als imperative Aussagen festgehalten (vgl. dazu Staub-Bernasconi 2011; Staub-Bernasconi 2012). Die Handlungsleitlinien seien jedoch nicht als „unfehlbare Rezepte“ (Staub-Bernasconi 2012: 177) zu begreifen, vielmehr forderten sie zur Orientierung an den allgemeinen und handlungstheoretischen Hypothesen auf. Für die Umsetzung in der Praxis sei zudem die Kombination mit anschlussfähigen professionellen Methoden unerlässlich.

mit zwei „spezielle Handlungstheorien“ zu spezifischen sozialen Problemen. Gemäss Obrecht (2012: 16f.) konstituieren derartige handlungswissenschaftliche Theorien zusammen mit Objekt- und Metatheorien, mit denen die Handlungstheorien logisch verbunden sind, ein mit der professionellen Wissensbasis identisches System von Theorien. Durch die konsequente Integration von *Erklärungswissen*, so Staub-Bernasconi (2012: 182f.), setze sich der „transformative Dreischritt“ bewusst über den pragmatistischen Ansatz der „What Works“ Agenda hinweg; durch die Systematisierung des Wissenstransfers überwinde er die Trennung zwischen Disziplin und Profession; darüber hinaus besteche er sowohl durch die Anschlussfähigkeit an „die demokratisch zu gestaltende Interaktions- und Aushandlungsbeziehung“ (demokratische Rationalität) als auch durch die Aufhebung der Dichotomie „zwischen sogenannten naturwissenschaftlichen Gesetzmässigkeiten als *Erklärungen* und geisteswissenschaftlich-hermeneutischem *Verstehen* [Hervorhebungen im Original]“, denn der „transformative Dreischritt“ beziehe auch Erkenntnisse aus hermeneutisch-interpretativer Forschung mit ein. Dennoch weist Staub-Bernasconi (ebd.) darauf hin, dass die „zur Zeit unübersehbare Dominanz hermeneutischer Methoden“ kritisch zu betrachten sei. Zweifellos liefert der „transformative Dreischritt“ eine Methode zur Überwindung des „Theorie-Praxis-Problems“ und sehr wohl distanziert er sich vom reduktionistischen Forschungsprogramm des evidenzbasierten Paradigmas. Auch mag der „transformative Dreischritt“ auf der Ebene des Erklärungswissens einige Ergebnisse aus hermeneutisch-interpretativer Forschung integrieren, aber die je individuelle Lebenswelt der einzelnen Klienten und Klientinnen, die *Dimension des Einzelfalls*, bleibt im Zuge der Zuordnung zu einem sozialen Problem auf der institutionell-organisationalen Ebene und vor allem der Subsumption unter spezielle Handlungstheorien *stark unterbetont*. Hinzu kommt, dass nur am Rande auf die Kombinationsfähigkeit des „transformativen Dreischritts“ mit einer demokratischen Rationalität in der Gestaltung von Interaktions- und Aushandlungsbeziehungen aufmerksam gemacht wird (siehe Staub-Bernasconi 2012: 182). Es bleibt marginal erwähnt, dass sich professionelles Handeln neben der Anwendung professioneller Methoden und einer Allgemeinen normativen Handlungstheorie immer auch auf die Erhaltung von Arbeitsbeziehungen bezieht (siehe Obrecht 2012: 16). Der Einzelfallbezug im Sinne von Fallverstehen und der Gestaltung von Arbeitsbündnissen sind in der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit jedoch absolut zentral.

4.1.5 Zur Struktur professioneller Praxis – Standardisiertes Wissen reicht nicht

Ob der Vogel Dodo aus *Alice in Wonderland*, der zuletzt meinte: „everybody has won, and all must have prizes“, nun auch die Soziale Arbeit verfolgen wird, fragt Mark Schrödter (2005) in Bezug auf Evidence-Based Practice mit Verweis auf das vor mehr als siebenzig Jahren in der Psychotherapieforschung berühmt gewordene und sich seither haltende „dodo bird verdict“: Dass die Psychotherapie wirkt, dass sie sogar gut wirkt, ist unbestritten, aber ihre Wirkung

differiert nur sehr gering nach den unterschiedlichen Therapiemethoden (Psychoanalyse, humanistische Therapie, kognitive Verhaltenstherapie, Verhaltenstherapie), denn bis zu 70 Prozent der Gesamtwirkung der Psychotherapie lassen sich durch Faktoren erklären, die alle Therapiemethoden gemeinsam haben – darunter hauptsächlich die Gestaltung von Arbeitsbündnissen –, durch die spezifischen Therapieverfahren lediglich maximal 15 Prozent (vgl. dazu Cnaan/Dichter 2005: 281f.; Otto et al. 2010: 18f.; Schrödter 2005: 53f.; Wastell/White 2009: 230). Solange es keine erkenntnistheoretischen Argumente dafür gibt, dass sich die empirische Welt der Sozialen Arbeit systematisch von jener der Psychotherapie unterscheidet, spricht wenig für eine gegensätzliche Entwicklung (vgl. Schrödter 2005: 55). Da die Soziale Arbeit stark in intersubjektive und lebensweltliche Zusammenhänge eingebettet und somit von Fallverstehen und kontextangemessenem Vorgehen abhängig ist, ist sie mit der Psychotherapie vergleichbar und lässt entsprechend kaum eine höhere Wirksamkeit von standardisierten Methoden erwarten (vgl. Otto et al. 2010: 18f.). Diese Annahme erhält empirische Bekräftigung durch Albus et al. (2010: 239f.), die im Rahmen ihrer bereits erwähnten quasi-experimentellen Wirkungsevaluation des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ nachweisen, dass eben gerade die von Seiten der wirkungsorientierten Steuerung propagierten positiven Auswirkungen von standardisierten Handlungs-, Dokumentations- und Entscheidungsvorgaben ausbleiben. Vielmehr wird, so Albus et al. (ebd.) weiter, durch die Partizipation der Jugendlichen am Hilfeprozess und die Gestaltung von Arbeitsbündnissen, die Einstellungen und Interaktionskompetenzen der Professionellen wie auch die organisatorische Rahmung des Hilfeprozesses und die Bedingungen des professionellen Handelns im Zusammenspiel ein jugendhilfespezifischer „Wirkmechanismus“ konstituiert, der für das Wohlergehen junger Menschen ausschlaggebend ist. Im Sinne von förderlichen Kontextbedingungen sind diese Wirkungsdimensionen auf institutioneller und organisationaler Ebene steuerbar, auf dem professionellen Terrain sind sie gestaltbar, aber die professionelle Gestaltung erfolgt einzelfallspezifisch, sie ist von intersubjektiven Aushandlungsprozessen abhängig und somit kaum sinnvoll standardisierbar (vgl. Otto et al. 2010: 19; ferner Oevermann 2009: 118). Die Praxis der Sozialen Arbeit ist von Ambiguität gekennzeichnet und zeigt sich in ihrer Struktur wesentlich komplexer als vom EBP-Paradigma angenommen, das ihr eine überaus technisch-rationalistische Natur unterstellt (vgl. auch Biesta 2010: 106f; Hammersley 2009: 145; Hüttemann 2010: 130f.; Webb 2010: 194f.). Demnach verlangt die Praxis der Sozialen Arbeit nach einem professionellen Wissen, das nicht nur durch wissenschaftliches Wissen, sondern auch durch praktisches Erfahrungswissen konstituiert ist:

Professional knowledge of the logico-scientific variety is taught in universities and tested in licensing and certification exams. Each profession or semiprofession also has practical or craft knowledge learned on the job through the experience of applying the logico-scientific

knowledge to particular patients in concrete situations and verified through narratives. (...) In social work, a large part of expertise is based on refined experience (art) and less on logico-science. (Cnaan/Dichter 2008: 280)

Wenn sich praktisches Erfahrungswissen durch die reflexive und situative Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen mit dem spezifischen Einzelfall ausbildet, so ist die Dimension des Fallverstehens dabei zentral. Fallverstehen ist auf wissenschaftliches Wissen angewiesen, um einzelne Fallphänomene subsumptionslogisch auf adäquate theoretische Kategorien mit erklärendem Gehalt beziehen zu können, muss aber dabei unbedingt rekonstruktionslogisch die Besonderheit des Falles im Blick halten (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009: 217). Vor dem Hintergrund einer professionellen Wissensbasis, die sich – wie oben dargelegt – von einem seriellen Wirkungsbegriff und entsprechender Ausrichtung der Praxis absetzt, gelangt wissenschaftliches Wissen in dem Sinne über den Modus von Fallverstehen in die Praxis (vgl. auch Dewe 2009: 101; Otto et al. 2009: 249). Darüber hinaus hat Fallverstehen eine ethische Komponente: In der Fallstruktur zeichnet sich die „Gesetzlichkeit [des Falls] ab, die seine Autonomie resp. den Grad seiner Autonomie als das Ergebnis seiner Individualisierungsgeschichte ausmacht“ (Oevermann 2002: 14). Wird in der Praxis der Sozialen Arbeit ein Fall ohne Rekonstruktion der Fallstruktur – wie im EBP-Paradigma oder auch im Rahmen der Anwendung spezieller Handlungstheorien – unter einem allgemeinen theoretischen Modell eingeordnet und mit einer schematischen Intervention bearbeitet, so wird die Autonomie der Klientin oder des Klienten untergraben, und die Intervention läuft in Gefahr, entweder zu überfordern oder aber dort anzusetzen, wo autonomes Handeln noch möglich wäre (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009: 216f.). Erst im Anschluss an eine fallrekonstruktive Diagnose, in deren Verlauf sich die individuelle Fallstruktur durch die Besonderheit des Falles hindurch generalisiert, lassen sich die Vorteile der Standardisierung nutzen (vgl. Oevermann 2009: 116). Durch den immanenten Einzelfallbezug sichert Fallverstehen die Achtung der Autonomie der Klienten und Klientinnen der Sozialen Arbeit. Eine Unterminierung der Autonomie der Klientel auf der anderen Seite ist angesichts der Prinzipien der Menschenrechte und dem darin angelegten Grundsatz der Selbstbestimmung, worauf sich die Soziale Arbeit nach internationalen berufsethischen Prinzipien berufen soll (vgl. Avenirsocial 2010: 8; Schmocker 2011: 11), kaum legitimierbar. Der Grundsatz der Selbstbestimmung und der damit verbundene essentielle Anspruch auf die Förderung der Autonomie der Adressatinnen und Adressaten – ein „klassisches Motiv Sozialer Arbeit“ (Ziegler et al 2012: 307) – implizieren im Anschluss an den konstitutiven Einzelfallbezug auch die Erweiterung von Handlungsoptionen. Eigentlich zielt die „What Works“ Agenda im Zuge des „informed clients‘ movement“ (Gambrill 2012: 486) darauf ab, die Autonomie der Klientel vor der Autorität der professionellen Expertise zu schützen; eigentlich strebt die evidenzbasierte Soziale Arbeit nach einer Fundierung der pro-

fessionellen Praxis durch eine „promising technology for expanding clients' options“ (Gambrill 2001: 172), aber durch das utilitaristisch unterlegte und methodologisch begründete Standardisierungsprogramm radiert sie den Einzelfallbezug und damit die Autonomie der Klientel, die sich in der Fallstruktur niederschlägt (vgl. Becker-Lenz/Müller 2009: 216; Oevermann 2002: 14), systematisch aus (vgl. dazu Kapitel 3.3). Solange aber Soziale Arbeit in mehrdeutigen Kontexten wirkt und sich als adressaten- und adressatinnenorientierte Profession versteht, muss sie sich als „Instanz der Erweiterung und Eröffnung von Handlungsoptionen“ begreifen (Kessl/Klein 2010: 79; vgl. auch Ziegler et al. 2012: 305). Das Modell der „reflexiven Professionalität“, das nicht wie das EBP-Paradigma auf einer technischen, sondern einer demokratischen Rationalität beruht, knüpft an der Erweiterung und Eröffnung von Handlungsoptionen an, indem auf der Grundlage von Arbeitsbündnissen in Verständigungsprozessen mit der Klientel Teilhabe- und Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden (vgl. Dewe 2009: 104f.; Otto et al. 2009: 249). Neben Fallverstehen entspricht somit auch die Gestaltung von Arbeitsbündnissen (vgl. dazu Becker-Lenz/Müller 2009: 207-210; Oevermann 2009) einer Kernkompetenz reflexiver Professionalität. Diese kaum überzeugend standardisierbaren Praxisdimensionen weisen empirische Wirksamkeit auf, und zwar grössere Wirksamkeit als manualisierbare Programme und Verfahren – aber davon will die evidenzbasierte Praxis, deren oberstes Prinzip die Integrität des *Programms* ist und eben gerade nicht des einzelnen *Falls*, sicherlich nichts wissen.

5. Evidenzbasierte Soziale Arbeit als Skizzen einer neoliberalen Professionalität – ein Fazit

Auf die beste verfügbare Evidenz soll die professionelle Praxis der Sozialen Arbeit im evidenzbasierten Paradigma systematisch abgestellt werden. Transparenz und Objektivität soll dabei geschaffen und damit die allen anderen und bisherigen Formen Sozialer Arbeit immanente Ungewissheit überwunden werden. Die Effektivität und Effizienz der Profession soll die evidenzbasierte Praxis steigern und dadurch eine verbesserte Qualität des professionellen Handelns erreichen. Der übergeordnete Plan der „What Works“ Agenda setzt an der Kritik der autoritätsbasierten Profession im wohlfahrtstaatlichen Arrangement an und besteht darin, eine professionelle Wissensbasis zu begründen, die eben nicht auf ungeprüften resp. pseudo- und nichtwissenschaftlichen Behauptungen – die Grundlage für die Rhetorik von Glauben und Vertrauen der autoritätsbasierten Profession –, sondern auf rigoros überprüfem, empirischem wissenschaftlichem Wissen zur Wirksamkeit von Interventionen beruht. Im Zuge des „informed clients‘ movement“ sollen die Klienten und Klientinnen etwa über Computer in den Warteräumen der sozialen Einrichtungen über den Evidenzstatus der angebotenen Interventionsprogramme informiert werden, damit sie sich vor der Autorität der professionellen Expertise schützen können. Zur Umsetzung seiner Intention verpflichtet sich das evidenzbasierte Paradigma einem Forschungsprogramm, dem eine klare und positionsintern unbestrittene Hierarchie der Evidenz zugrunde liegt, worin randomisierte Kontrollgruppenstudien und deren Meta-Analysen ganz oben und die Ergebnisse aus qualitativer Forschung ganz unten rangieren. Zur Systematisierung des Wissenstransfers von der Wissenschaft in die Praxis entwickelt die „What Works“ Agenda ein Prozessmodell, das die Praktikerinnen und Praktiker zu effektivem und effizientem Handeln anleitet. Indem sich das einschlägige Forschungsprogramm allerdings nicht um die Gründe von den zu bearbeitenden Phänomenen und auch nicht um die Mechanismen beobachteter Wirkungen schert, sondern sich lediglich der Frage nach wirksamen Interventionsprogrammen annimmt, d.h. sich ihrer Leitfrage nach „what works?“ verpflichtet, verschreibt es sich einem kruden Pragmatismus und folgt einer utilitaristischen Vernunft. Die Organisation der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit vollzieht sich im evidenzbasierten Paradigma entsprechend nach einer technischen Rationalität und reduziert auch damit – unter dem Signum von Transparenz, Objektivität und Gewissheit – Komplexität: Weniger auf der Ebene des einzelnen Falles als vielmehr auf der Ebene der Organisation werden dabei Risikofaktorenanalysen und -screenings (actuarial risk assessment) als standardisierte Methoden der diagnostischen Klassifikation der Fälle angewendet, die wiederum die darauf bezogenen, empirisch als wirksam erwiesenen und effizienten Interventionen indizieren, die dann – dem methodologischen Programm geschuldet – nach der Maxime der rigorosen Programmintegrität, also möglichst ihrem Design resp. ihrer

Konzipierung entsprechend durchgeführt werden müssen, da die empirisch in aufwendigen Experimenten mühselig nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsprogrammen bereits durch kleine Abweichungen in der Anwendung gehaltlos wird. Im Rahmen des evidenzbasierten Paradigmas wird die Praxis der Sozialen Arbeit zu einer rein technischen Angelegenheit, die nicht weiter auf kostspielig ausgebildete professionelle Praktikerinnen und Praktiker angewiesen ist²⁹, denn die Anwendung standardisierter Risikoscreenings und die rigide Befolgung von Praxisguidelines kann perspektivisch auch von angelernten Fachkräften oder – wie im besonders elaborierten EBP-Programm ASSET – von Polizisten und Polizistinnen übernommen werden. Darin widerspiegelt sich das Bündnis vom naturwissenschaftlich geprägten „positivistischen Ansatz“ und dem „Effizienzdenken“ der evidenzbasierten Praxis (Webb 2010: 196f.). Das selbstaufgelegte Effizienzdenken der „What Works“ Agenda wiederum weist auf den Neoliberalismus hin.

Genauso wie Evidence-Based Practice an der Kritik des Wohlfahrtsstaates als politisches Modell – also mitsamt Expertentum in Form des Wohlfahrtsprofessionalismus – ansetzt, verortet sich der Ursprung der neoliberalen Gouvernamentalität in der Krise des Sozialstaates und damit verbundener Krise des Keynesianismus. Sowohl mittels Freiheitstechnologien als auch Unterwerfungspraktiken befördert die neoliberale Regierungsrationalität die Ökonomisierung des Sozialen. Im Zuge der Vervielfachung der Unternehmensform in der Gesellschaft wird in Gestalt des Unternehmers seiner selbst nicht nur ein umfassendes Leitbild neoliberaler Subjektivität entworfen, sondern auch die öffentliche Verwaltung wird der ökonomischen Effizienzlogik unterworfen. Das Konzept evidenzbasierter Praxis, das einer professionsinternen Bewegung entstammt, verschreibt sich die ökonomische Rationalität selbst. Ähnlich wie die auf statistischer Evidenz gründende Risikoorientierung in der neoliberalen Sicherheitspolitik zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, hat sich auch das evidenzbasierte Paradigma in einer Selbstverständlichkeit der Risikoorientierung angenommen und die

²⁹ Zwar wird von den EBP-Protagonisten und Protagonistinnen postuliert, dass die wissenschaftliche Evidenz – neben der fachlichen Expertise der Professionellen wie auch den Präferenzen und Wertvorstellungen der Klientel – nur eine Entscheidungskomponente im Prozess der evidenzbasierten Praxis ausmache, aber diese Argumentationslinie nimmt pro-forma-Charakter an, wenn etwa in Bezug auf die Präferenzen der Klientel gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, dass der „Prozess der Aushandlung bezüglich der Versorgung faktisch überwiegend auf der Seite der Fachkraft“ liege (Meng 2006: 149). EBP-Praktiker und -Praktikerinnen befördern im „ständigen Bemühen um die richtigen Eingaben und Richtungsweisungen“ die richtige Entscheidung (vgl. Albright/Thyer 2010: 145). Dadurch wird die Fähigkeit zur Erfassung der klienten- und klientinnenspezifischen Vorstellungen hinsichtlich der Versorgung, die im Übrigen ein Element der professionellen Expertise im Sinne von evidenzbasierter Praxis darstellt (vgl. Meng 147f.), negiert. Desweiteren konstituiert sich die fachliche Expertise durch die Fähigkeiten, die Probleme und Ressourcen der Klientel möglichst akkurat einzuschätzen (mit Hilfe erprobter Assessmentinstrumente), geeignete Interventionen in Bezug auf potentiellen Nutzen und eventuelle Risiken zu identifizieren (die beste verfügbare Evidenz), die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv und effizient einzusetzen (ökonomische Rationalität) und – von den einschlägigen Autoren und Autorinnen auch nicht weiter ausgeführt – erworbenes Wissen und bisherige Erfahrungen zu nutzen sowie ein Verständnis von berufsethischen Grundsätzen zu haben (vgl. ebd.: 147f.)

„face to face“ Diagnose durch Risikofaktorenanalysen ersetzt. In der Risikoorientierung kristallisiert sich zudem ein Wandel von der Bekämpfung und Beseitigung des Verbrechens hin zur Risikoregulierung, zur Kontrolle des Verbrechens heraus; ein Wandel, der sich auch im EBP-ausgereiften Feld der Prävention von Jugenddelinquenz abzeichnet, indem die Senkung der Prävalenzrate von Jugenddelinquenz darin zum obersten Ziel erklärt wird. In der Weise, wie die neoliberale Kriminalpolitik – ferner auch die Sozialpolitik – auf einem behavioristischen Ansatz gründet, rekurriert auch die evidenzbasierte Soziale Arbeit – mitunter dem anti-sozialen-Bias ihres methodologischen Programms geschuldet – auf einen behavioristischen Zugang. Damit folgt das EBP-Paradigma einer Rationalität des Zwecks (Utilitarismus, Pragmatismus) und fragt weniger nach den Gründen und vor allem nicht nach den sozialen Gründen von Verhalten, als vielmehr dessen Lenkung in den Blick zu nehmen. Auch der Wandel von einer sozialen zu einer versicherungsmathematischen Gerechtigkeit, der in der neoliberalen Sicherheitspolitik zu beobachten ist, deutet sich wiederum in der evidenzbasierten Praxis resp. im „informed clients‘ movement“ an: Wie im Kontext der Krankenkassen die Strategie der Responsibilisierung darauf abzielt, die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Patientinnen und Patienten zu fördern, indem medizinisches Wissen verbreitet und das Recht auf Information in eine Pflicht der Informiertheit und damit einhergehend der Vorsorge umgewandelt wird, läuft auch die „What Works“ Agenda in Gefahr, dass durch die Expansion von forschungsbasiertem Wissen zur Wirksamkeit von Interventionen und Präventionsprogrammen das Recht auf Information in eine Pflicht der Informiertheit mündet, die den Klientel zur Nutzung dieses empirischen Wissens zur „richtigen“ Entscheidung anhält, womit die propagierte Autonomie der Klientinnen und Klienten durch Information zu einer künstlich arrangierten Freiheit – hergestellt durch Technologien der Freiheit, aber auch Disziplin – zu werden droht.

Diese miteinander vernetzten Elemente des Konzepts evidenzbasierter Praxis (Kritik des Wohlfahrtsstaates, ökonomische Rationalität, Risikoorientierung, der behavioristische Ansatz und der informierte Klientel) konvergieren in einer umfassenden neoliberalen Selbsttechnologie. Diese von der EBP-Bewegung – einem professionellen kollektiven Akteur – entwickelte Strategie der kollektiven Selbstführung kann dahingehend als neoliberal bezeichnet werden, dass sie im Rahmen der dargelegten und für sie konstitutiven Elemente mit den Absichten der neoliberalen Gouvernamentalität übereinstimmt. Indem die neoliberale Selbsttechnologie auf das Verhältnis des professionellen kollektiven Akteurs zu sich selbst hinweist und somit eine neoliberale professionelle kollektive Subjektivität andeutet, *skizziert* sie eine *neoliberale Professionalität*. Ich möchte an dieser Stelle nicht über die Skizzierung einer neoliberalen Professionalität hinausgehen und darauf hinweisen, dass eine empirische Untersuchung allenfalls eine schärfere Konturierung der aus programmatischen Schriften herauspräparier-

ten skizzierten neoliberalen Professionalität leisten könnte. Im Rahmen einer auf die Bildung einer Professionalitäts-Typologie hinauslaufenden qualitativen Studie beispielsweise könnten die Skizzen einer neoliberalen Professionalität als Interpretationsfolie, als theoretisch verdichtetes heuristisches Mittel dienen. Das Auffinden empirischer Subjekte, die den skizzierten, meines Wissens empirisch so noch nicht begründeten neoliberalen Typus von Professionalität in der Sozialen Arbeit eben empirisch begründen könnten, hat natürlich zur Bedingung, dass derartige empirische Subjekte überhaupt existieren. Aufgrund des bestehenden und an Dominanz gewinnenden Diskurses um Evidence-Based Practice³⁰, der sich in die Subjekte einschreibt und damit reproduziert, ist theoretisch von deren Existenz auszugehen. Dazu sei jedoch betont, dass der Professionalitätsdiskurs in der Sozialen Arbeit keineswegs homogen ist, denn wie sich herausgestellt haben dürfte, ist das Konzept evidenzbasierter Praxis hoch umstritten. Vor diesem Hintergrund wäre eine empirische qualitative Studie zu den Professionalitätskonzeptionen der Professionellen der Sozialen Arbeit umso ergiebiger, denn eine solche vermochte neben der – im Falle ihres tatsächlichen Auftretens – skizzierten neoliberalen auch andere, „widerständige“ Professionalität schärfer zu konturieren. Ich spreche hier von „widerständiger“ Professionalität, weil meine These dahin geht, dass der machtvolle neoliberale Diskurs weiter an Macht gewinnt – es erscheint mir kein anderes Licht am Horizont – und sich mit ihm auch der EBP-Diskurs weiter ausbreitet.

Aus professionalisierungstheoretischer Perspektive ist dem Konzept evidenzbasierter Praxis durchaus abzugewinnen, dass es im Versuch, die Praxis der Sozialen Arbeit stärker auf wissenschaftlichem Wissen abzustellen, eine produktive Debatte um die Relevanz und die Verwendung von wissenschaftlichem Wissen in der professionellen Praxis antreibt. Auch regt die „What Works“ Agenda eine fruchtbare Diskussion um Wirksamkeit und Wirkungsforschung an, die neue Wege eröffnet. Das evidenzbasierte Paradigma jedoch, wie es hier vorgestellt und ausführlich behandelt wurde, das in seiner Radikalität auf nichts anderem als einem seriellen Wirkungsbegriff gründet und Soziale Arbeit zu einer rein technischen Angelegenheit macht, ist kritisch zu hinterfragen. Ich habe einzelne Alternativen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten andiskutiert und angedeutet und einige zwingende Argumente dargelegt, die ernsthafte Zweifel am Konzept evidenzbasierter Praxis erheben: Solange sich das evidenzbasierte Paradigma nicht von seiner methodologischen Engführung löst und sich auf einen deutlich breiteren, dem Gegenstand der Sozialen Arbeit angemesseneren professionellen Wissenskorpus verständigt, ist es nicht anschlussfähig an die Struktur der professionellen Praxis, die etwa durch das Arbeitsbündnis, Fallverstehen oder auch professionelle

³⁰Wie erwähnt hat sich die EBP-Debatte in den anglophonen und skandinavischen Ländern längst über den Professionalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit hinaus in die Politik ausgebreitet: die Orientierung am Konzept evidenzbasierter Praxis ist zum Kriterium für staatliche Fördergelder für die Hochschulen und Einrichtungen der professionellen Praxis geworden (vgl. Albright/Thyer 2010: 146; Harlow et al. 2012: 10).

Ethik als Strukturelemente konstituiert ist. Aus professionalisierungstheoretischer Perspektive ist das evidenzbasierte Paradigma, in dem sich in Umrissen eine neoliberale Professionalität abzeichnet, entweder erheblich zu erweitern oder ansonsten zu verwerfen.

6. Literatur

- Abderhalden, Irene (2011): Wirksame Suchtprävention in der Schule. Best Practice und theoretische Grundlagen als Basis für die Entwicklung eines Suchtpräventionskonzepts zu Händen des Gesundheitsdiensts der Stadt Bern. Lausanne: Sucht Schweiz.
- Albright, David L./Thyer, Bruce A. (2010). Die Anwendung des evidenzbasierten Praxismodells auf die Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 137-150.
- Albus, Stefanie/Micheel, Heinz-Günther/Polutta, Andreas (2010). Empirie der Wirkungsorientierung – Perspektiven einer evidenzbasierten Professionalisierung. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 231-244.
- Althaus, Dieter (2007). Das Solidarische Bürgergeld. Sicherheit und Freiheit ermöglichen Marktwirtschaft. In: Borchard, Michael (Hrsg.). Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius. S. 1-12.
- Assländer, Michael S. (2005). Von der vita activa zur industriellen Wertschöpfung. Eine Sozial- und Wirtschaftsgeschichte menschlicher Arbeit. Marburg: Metropolis.
- Avenirsocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf [Zugriffsdatum: 23. Mai 2014].
- Baumann, Beat (2012). Wie Sparprogramme die soziale Kohäsion schwächen. Die Deformation der Sozialstaaten durch die Eurokrise. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 44. Jg. (2). S. 12-15.
- Beck, Ulrich (1993). Die Erfindung des Politischen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (1997). Kinder der Freiheit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich (2005). Was zur Wahl steht. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke (2009). Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. S. 195-221.
- Biesta, Gert (2010). Evidenz und Werte in Erziehung und Bildung: Drei weitere Defizite evidenzbasierter Praxis. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 99-115.

- Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.). Soziale Ungleichheiten. Soziale Welt – Sonderband 2. Göttingen: Schwartz & Co. S. 183-198.
- Bröckling, Ulrich (2000). Totale Mobilmachung. Menschenführung im Qualitäts- und Selbstmanagement. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 131-167.
- Castel, Robert (2009). Die Wiederkehr der sozialen Unsicherheit. In: Castel, Robert/Dörre, Klaus (Hrsg.). Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung. Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts. Frankfurt am Main: Campus. S. 21-34.
- Chalmers, Alan F. (2001). Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie. 5., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin/Heidelberg/New York: Springer.
- Cnaan, Ram A./Dichter, Melissa E. (2008). Thoughts on the Use of Knowledge in Social Work Practice. In: Research on Social Work Practice. 18. Jg. Nr. 4. S. 278-284.
- Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (2010). Evidenzbasierte Soziale Arbeit und wettbewerblich gesteuerte Sozialwirtschaft. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 203-216.
- Dahrendorf, Ralph (1983). Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Matthes, Joachim (Hrsg.). Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Soziologentages in Bamberg 1982. Frankfurt am Main/New York: Campus. S. 25-37.
- Demirovic, Alex (2013). Ist der Neoliberalismus hegemonial? Gramscis Hegemoniekonzept und Sicherheit als Herrschaftsform. In: Widerspruch. Beiträge sozialistischer Politik. 32. Jg. Nr. 1. S. 127-139.
- Dewe, Bernd (2009). Reflexive Sozialarbeit im Spannungsfeld von evidenzbasierter Praxis und demokratischer Rationalität – Plädoyer für die handlungslogische Entfaltung reflexiver Professionalität. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. S. 89-109.
- Dietschi, Andreas (2013). Neoliberalisierung der Hochschulen. Analyse und Perspektiven für die Praxis. In: Widerspruch. Beiträge sozialistischer Politik. 32. Jg. Nr. 2. S. 91-102.
- Dörre, Klaus (2006). Prekäre Arbeit. Unsichere Beschäftigungsverhältnisse und ihre sozialen Folgen. In: Arbeit. Zeitschrift für Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik. 15. Jg. (1). S. 181-193. URL: http://www.zeitschrift-arbeit.de/seiten/docs/hefte_komplett/heft_3_2006.pdf#page=35 [Zugriffsdatum: 8. Februar 2012].

- Durkheim, Emile (1983). Der Selbstmord. Neuwied/Berlin: Suhrkamp.
- Fach, Wolfgang (2000). Staatskörperkultur. Ein Traktat über den „schlanken Staat“. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 110-130.
- Foucault, Michel (2000a). Die Gouvernamentalität. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 41-67.
- Foucault, Michel (2000b). Staatsphobie. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 68-71.
- Foucault, Michel (2004). Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernamentalität II. Vorlesung am Collège de France 1978-1979. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Galuske, Michael (2009). Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 8. Auflage. Weinheim/München: Juventa.
- Gambrill, Eileen (2001). Social Work: An Authority-Based Profession. In: Research on Social Work Practice. 11. Jg. Nr. 2. S. 166-175.
- Gambrill, Eileen (2012). Uses of History in Creating New Futures: A Science-Informed Social Work. In: Research on Social Work Practice. 22. Jg. Nr. 5. S. 481-491.
- Gredig, Daniel/Sommerfeld, Peter (2010). Neue Entwürfe zur Erzeugung und Nutzung lösungsorientierten Wissens. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 83-98.
- Hammersley Martyn (2009). What is Evidence for Evidence-Based Practice? In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 139-150.
- Hanses, Andreas (2007). Professionalisierung in der Sozialen Arbeit – Zwischen Positionierung, Macht und Ermöglichung. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.). Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag. S. 309-320.
- Harlow, Elizabeth/Berg, Elisabeth/Barry, Jim/Chandler, John (2012). Neoliberalism, managerialism and the reconfiguring of social work in Sweden and the United Kingdom. URL: <http://org.sagepub.com/content/early/2012/06/21/1350508412448222> [Zugriffsdatum: 5. Oktober 2013].
- Heiner, Maja (2004). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer.

- Helfferrich, Cornelia (2013). Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (Hrsg.). Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Herrmann, Cora (2007). Zur Transformation der Vorstellung von „guter Arbeit“ – Aneignungsweisen der Qualitätsdebatte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.). Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag. S. 295-308.
- Hüttemann, Matthias (2010). Woher kommt und wohin geht die Entwicklung evidenzbasierter Praxis? In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 119-136.
- Jahoda, Marie/Lazarsfeld, Paul F./Zeisel, Hans (1975). Die Arbeitslosen von Marienthal. Ein soziographischer Versuch über die Wirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1998). Wohlfahrt, Arbeit und Staat unter den Bedingungen von Individualisierung und Globalisierung. In: Geiser, Thomas/Schmid, Hans/Walter-Busch, Emil (Hrsg.). Arbeit in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Wirtschaftliche, rechtliche und soziale Perspektiven. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt. S.1-26.
- Kelle, Udo/Kluge, Susann (2010). Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kessl, Fabian (2007). Wozu Studien zur Gouvernementalität in der Sozialen Arbeit? Von der Etablierung einer Forschungsperspektive. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.). Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag. S. 203-226.
- Kessl, Fabian/Klein, Alexandra (2010). Das Subjekt in der Wirkungs- und Nutzerforschung. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 63-82.
- König, Joachim (2006). Ein Praxisleitfaden zur Selbstevaluation in der Jugendhilfe. URL: http://www.selbstevaluation.de/files/Koenig_PraxisleitfadenSE_2.pdf [Zugriffsdatum: 15. April 2013].
- Krafeld, Franz Josef (2008). Leben mit ungewisser Berufsintegration – eine vernachlässigte Aufgabe gelingender Lebensbewältigung. In: Maier, Konrad (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Krise der Arbeitsgesellschaft. Freiburg: FEL. S. 79-90.
- Kraft, Victor (1970). Das Problem der Induktion. In: Zeitschrift für allgemeine Wissenschaftstheorie. 1. Jg. Nr. 1. S. 71-82.

- Krasmann, Susanne (2000). Gouvernamentalität der Oberfläche. Aggressivität (ab-)trainieren beispielsweise. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 194-226.
- Krasmann, Susanne (2007). Von der Disziplin zur Sicherheit. Foucault und die Kriminologie. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Stehr, Johannes (Hrsg.). Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag. S. 155-168.
- Lamnek, Siegfried (1996). Theorien abweichenden Verhaltens. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Pädagogen, Juristen, Politologen, Kommunikationswissenschaftler und Sozialarbeiter. 6. Auflage. München: Fink.
- Lemke, Thomas (2011). Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernamentalität. Hamburg: Argument Verlag.
- Lemke, Thomas/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (2000). Gouvernamentalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernamentalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 7-40.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (o.J.). Konfidenzintervalle so einfach wie möglich erklärt. URL: http://www.uni-siegen.de/phil/sozialwissenschaften/soziologie/mitarbeiter/ludwig-mayerhofer/statistik/statistik_downloads/konfidenzintervalle.pdf [Zugriffdatum: 07. Dezember 2012].
- Maier, Konrad (2008). Krise des Erwerbssystems – Krise der Arbeitsgesellschaft? In: Maier, Konrad (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Krise der Arbeitsgesellschaft. Freiburg: FEL. S. 15-42.
- Mayring, Philipp (2001). Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. URL: <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2110> [Zugriffdatum: 23. November 2012].
- Mayring, Phillip (2003). Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim/Basel: Beltz.
- Meng, Josephine (2006). Evidence-Based Social Work Practice. Wissenschaftlich fundierte Versorgungspraxis der Sozialen Arbeit. Oldenburg: Paulo Freire Verlag.
- Micheel, Heinz-Günther (2010). Die Leistungsfähigkeit empirischer Sozialforschung im Kontext sozialpädagogischer Praxis. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 151-164.

- Mullen, Edward J./Bellamy, Jennifer L./Blesoe, Sarah E. (2007). Evidenzbasierte Praxis in der Sozialen Arbeit. In: Sommerfeld, Peter/Hüttemann, Matthias (Hrsg.). Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis. Hohengehren/Baltmannsweiler: Schneider Verlag. S. 10-25.
- Nadai, Eva (2007): Simulierte Arbeitswelten. Integrationsprogramme für Erwerbslose. In: Baechtold, Andrea/von Mandach, Laura (Hrsg.): Arbeitswelten. Integrationschancen und Ausschlussrisiken. Zürich: Seismo. S. 135-144.
- Negt, Oskar (1995). Die Krise der Arbeitsgesellschaft: Machtpolitischer Kampfplatz zweier „Ökonomien“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. 45. Jg. (B 15). S. 3-9.
- Newman, Janet (2009). Re-evaluating Knowledge, Reframing Problems: ‚What Works‘ and the Modernisation of Adult Social Care. . In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 61-75.
- Obrecht, Werner (2012). Professionalität ohne professionelles Wissen? Probleme der Sozialwissenschaften als Bezugswissenschaften der Sozialarbeitswissenschaft als Handlungswissenschaft. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.). Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule. Wissen, Kompetenz, Habitus und Identität im Studium Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag.
- Oevermann, Ulrich (2002). Klinische Soziologie auf der Basis der Methodologie der objektiven Hermeneutik – Manifest der objektiven hermeneutischen Sozialforschung. URL: http://www.ihs.de/publikationen/Ulrich_Oevermann-Manifest_der_objektiv_hermeneutischen_Sozialforschung.pdf [Zugriffsdatum: 15. Februar 2013].
- Oevermann, Ulrich (2009). Die Problematik der Strukturlogik des Arbeitsbündnisses und der Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung in einer professionalisierten Praxis von Sozialer Arbeit. In: Becker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller, Silke (Hrsg.). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Standpunkte, Kontroversen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. S. 113-142.
- Opielka, Michael (2008). Vision Grundeinkommen. Eine Perspektive für die Arbeitsgesellschaft? In: Maier, Konrad (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Krise der Arbeitsgesellschaft. Freiburg: FEL. S. 43-65.
- Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (2009a). Struggling Through to Find What Works: Evidence-Based Practice as a Challenge for Social Work. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 9-16.
- Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (2009b). A Second Generation of Evidence-Based Practice: Reflexive Professionalism and Causal Impact in Social Work. In:

- Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 245-252.
- Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (2010). Zum Diskurs um evidenzbasierte Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 7-25.
- Pärli, Kurt (2009). Sozialversicherungsrecht. In: Marti, Adrienne/Mösch Payot, Peter/Pärli, Kurt/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 2., aktualisierte Auflage. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt. S. 223-241.
- Pieper, Marianne (2007). Armutsbekämpfung als Selbsttechnologie. Konturen einer Analytik der Regierung von Armut. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Steher, Johannes (Hrsg.). Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag. S. 93-108.
- Pongratz, Hans J./Voss, Günter G. (Hrsg.) (2004): Typisch Arbeitskraftunternehmer? Befunde der empirischen Arbeitsforschung. Berlin: Edition Sigma.
- Proctor, Enola/Rosen, Aaron (2010). Herausforderungen beim Gebrauch empirischer Evidenz in der Praxis. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 217-230.
- Rehner-Iversen, Roberta (2009). Are we subjugating the „User“ of Social Work Research to Save the Profession? In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 47-60.
- Reichertz, Jo (2011). Die Sequenzanalyse in der Hermeneutik. Unkorrigiertes Manuskript für das Methodenfestival in Basel. URL: <http://www.sagw.ch/sagw.html?queryStr=reichertz> [Zugriffsdatum: 30. Januar 2013].
- Rose, Nikolas (2000). Tod des Sozialen? Eine Neubestimmung der Grenzen des Regierens. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 72-109.
- Schäfer, Joachim (2008). Bewältigung von Arbeitslosigkeit – Wie soll das gelingen? Hintergründe und Erfahrungen aus der psychosozialen Beratung von Arbeitslosen. In: Maier, Konrad (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Krise der Arbeitsgesellschaft. Freiburg: FEL. S. 136-153.

- Schilling, Christoph (2006). Krankenkassen. Wer sündigt, soll büßen. URL: http://www.beobachter.ch/geld-sicherheit/artikel/krankenkassen_wer-suendigt-soll-buessen/# [Zugriffsdatum: 7. April 2014].
- Schiltknecht, Kurt (2014). Steuerzahler, aufgepasst. In: Die Weltwoche. 82. Jg. (15). S. 18.
- Schmid, Josef (2002). Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Opladen: Leske und Budrich (UTB). S. 69-101.
- Schmidt-Semisch, Henning (2000). Selber schuld. Skizzen versicherungsmathematischer Gerechtigkeit. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.). Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 168-193.
- Schmocker, Beat (2011). Kriterien für die berufsethische Urteilskraft und moralische Kompetenz. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 43 Jg. (3). S. 10-15.
- Schrödter, Mark (2005). Will the Dodo Bird also Be Hunting Social Work? In: Sommerfeld, Peter (ed.). Evidence-Based Social Work – Towards a new Professionalism? Bern/Berlin/Frankfurt a. M./New York/Oxford/Wien: Peter Lang. S. 53-60.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2011). Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement. Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung. Arbeitsmarktliche Massnahmen. URL: http://www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/716_800_D_2011_web.pdf. [Zugriffsdatum: 31. März 2014].
- Singer, Mona (2004). Feministische Wissenschaftskritik und Epistemologie: Voraussetzungen, Positionen, Perspektiven. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag: S. 257-266.
- Sommerfeld, Peter (2005). Introduction. In: Sommerfeld, Peter (ed.). Evidence-Based Social Work – Towards a new Professionalism? Bern/Berlin/Frankfurt a. M./New York/Oxford/Wien: Peter Lang. S. 7-30.
- Sommerfeld, Peter/Hollenstein, Lea/Calzaferri, Raphael (2011). Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2011). Der transformative Dreischritt als „Brücke“ zwischen den allgemeinen, bezugswissenschaftlichen Disziplinen und wissenschafts- und kontextbasierter professioneller Problemlösung. In: Kraus, Björn/Effinger, Herbert/Gahleitner, Silke/Miethe, Ingrid/Stövesand, Sabine (Hrsg.). Soziale Arbeit zwischen Generalisierung und Spezialisierung. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 165-180.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012). Der „transformative Dreischritt“ als Vorschlag zur Überwindung der Dichotomie von wissenschaftlicher Disziplin und praktischer Profession. In: Be-

- cker-Lenz, Roland/Busse, Stefan/Ehlert, Gudrun/Müller-Hermann, Silke (Hrsg.). Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule. Wissen, Kompetenz, Habitus und Identität im Studium Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag. S. 163-186.
- Stutz, Heidi (2011). Sozialpolitik mit Zukunft. Grundsätze, Herausforderungen, Stossrichtungen – ein Gutachten aus Fachperspektive. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 43. Jg. (6). S. 10-13.
- Stutz, Heidi/Bauer, Tobias (2002). Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Sozialpolitische und ökonomische Auswirkungen. Literaturrecherche im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherung. URL: <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/archiv/presse/2003/d/03101501.pdf> [Zugriffsdatum: 9. Mai 2012].
- Uebelhart, Beat/Krattiger, Barbara (2004). Anstossfinanzierung des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung. Quo vadis? Solothurn: Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Vobruba, Georg (2007). Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft. 2., erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- Vogel, Rick (2006). Zur Institutionalisierung von New Public Management. Disziplinndynamik der Verwaltungswissenschaft unter dem Einfluss ökonomischer Theorie. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.
- Wastell, David/White, Sue (2009). Unsettling Evidence and Lively Language: Reflexive Practitioner as Trickster. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 227-244.
- Webb, Stephen A. (2009). Risk, Governmentality and Insurance. The Actuarial Re-Casting of Social Work. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (eds.). Evidence-based Practice – Modernising the Knowledge Base of Social Work? Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich. S. 211-225.
- Webb, Stephen A. (2010). Zur Validität von evidenzbasierter Praxis in der Sozialen Arbeit – Einige Überlegungen. In: Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.). What Works – Welches Wissen braucht die Soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen: Barbara Budrich. S. 187-202.
- Wernet, Andreas (2006). Hermeneutik – Kasuistik – Fallverstehen. Eine Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Windeler, Jürgen/Antes, Gerd/Behrens, Johann/Donner-Banzhoff, Norbert/Lelgemann, Monika (2008). Randomisierte kontrollierte Studien: Kritische Evaluation ist ein Wesensmerkmal ärztlichen Handelns. URL: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/59361> [Zugriffsdatum: 7. Dezember 2012].

- Wyss, Kurt (2004). *Integration als Sozialdisziplinierung?* Zürich: Kurt Wyss, Büro für Sozialforschung.
- Wyss, Kurt (2009). *Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus*. 2. Auflage. Zürich: Edition 8.
- Ziegler, Holger (2005). *What Works in Social Work – Challenging the Political Agenda*. In: Sommerfeld, Peter (ed.). *Evidence-Based Social Work – Towards a new Professionalism?* Bern/Berlin/Frankfurt a. M./New York/Oxford/Wien: Peter Lang. S. 31-52.
- Ziegler, Holger (2006). *Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Über managerielle PraktikerInnen in neo-bürokratischen Organisationen*. In: Schweppe, Cornelia/Sting, Stefan (Hrsg.). *Sozialpädagogik im Übergang. Veröffentlichungen der Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft*. Weinheim: Juventa. S. 139-156.
- Ziegler, Holger/Schrödter, Mark/Oelkers, Nina (2012). *Capabilities und Grundgüter als Fundament einer sozialpädagogischen Gerechtigkeitsperspektive*. In: Thole, Werner (Hrsg.). *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne un-erlaubte Hilfe verfasst habe. Alle wörtlich oder sinngemäss benutzten Quellen wurden als solche kenntlich gemacht.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Oliver Käch